Mittwoch, 22. Juni 2022

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2022)0246

Überarbeitung des Emissionshandelssystems der EU ***I

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 22. Juni 2022 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union, des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und der Verordnung (EU) 2015/757 (COM(2021)0551 — C9-0318/2021 — 2021/0211(COD)) [1]

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2023/C 32/11)

Abänderung 406

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das im Dezember 2015 als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) geschlossene Übereinkommen von Paris (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“) [3] trat im November 2016 in Kraft. Seine Vertragsparteien haben vereinbart, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.	(1) Das im Dezember 2015 als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) geschlossene Übereinkommen von Paris (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“) [3] trat im November 2016 in Kraft. Seine Vertragsparteien haben vereinbart, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. ***Mit der Verabschiedung des Klimapakts von Glasgow erkannten die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris an, dass durch die Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels erheblich reduziert würden, und verpflichteten sich, bis Ende 2022 ihre Zielvorgaben für 2030 zu stärken, um im Einklang mit den Erkenntnissen des Weltklimarats (IPCC) die Lücke zwischen den Zielvorgaben und der tatsächlichen Umsetzung zu***

[3] Übereinkommen von Paris (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4).

[1] Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0162/2022).

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	schließen. Dies sollte angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten auf gerechte Weise und unter Achtung des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und der jeweiligen Fähigkeiten erfolgen. Die Überarbeitung des Emissionshandelssystems der EU (EU-EHS), einschließlich seiner Marktstabilitätsreserve, bietet eine einzigartige Gelegenheit.

([3]) Übereinkommen von Paris (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4).

Abänderung 407

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Dringlichkeit, am Ziel des Übereinkommens von Paris von 1,5 °C festzuhalten, ist nach den Erkenntnissen, zu denen der Weltklimarat in seinem Bericht vom 7. August 2021 mit dem Titel „Klimawandel 2021: Naturwissenschaftliche Grundlagen" gelangt ist, noch deutlicher geworden. Der Weltklimarat stellte fest, dass die globale Temperatur früher als erwartet, d. h. innerhalb der nächsten 20 Jahre, die Marke von 1,5 °C erreichen oder überschreiten wird. Er stellte ferner fest, dass es nicht mehr möglich sein wird, die Erderwärmung auf etwa 1,5 °C oder sogar 2 °C zu begrenzen, wenn die Treibhausgasemissionen nicht sofort und erheblich gesenkt werden. Außerdem stellte der Weltklimarat in seinem Bericht vom 28. Februar 2022 mit dem Titel „Klimawandel 2022: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit" sehr zuverlässig fest, dass der Klimawandel eine Bedrohung für das menschliche Wohlergehen und die Gesundheit des Planeten darstellt. Mit jeder weiteren Verzögerung im Hinblick auf konzertierte, vorausschauende globale Maßnahmen zur Anpassung und Eindämmung wird ein kurzes und sich rasch schließendes Zeitfenster verpasst, das es ermöglicht, eine lebenswerte und nachhaltige Zukunft für alle zu sichern.

Abänderung 408

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Da extreme Wetterbedingungen, die eine direkte Folge des Klimawandels sind, immer häufiger und mit größerer Intensität auftreten, ist entschiedenes Handeln umso dringender geboten. Nach Angaben des Büros der Vereinten Nationen für die Verringerung des Katastrophenrisikos haben sich die Zahl der verzeichneten Katastrophen und das Ausmaß der wirtschaftlichen Verluste weltweit in den letzten 20 Jahren fast verdoppelt, was zu einem großen Teil auf die erhebliche Zunahme der Anzahl klimabedingter Katastrophen zurückzuführen ist.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 409

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Die Union sollte daher diese dringliche Aufgabe angehen, indem sie ihre Anstrengungen verstärkt und bei der Bekämpfung des Klimawandels international eine Führungsrolle übernimmt und gleichzeitig, wie in Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens von Paris festgelegt, die Grundsätze der Gerechtigkeit und der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten berücksichtigt.

Abänderung 410

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) In seiner Entschließung vom 28. November 2019 zum Klima- und Umweltnotstand ([1a]) forderte das Europäische Parlament die Kommission nachdrücklich auf, umgehend ehrgeizige Maßnahmen zu ergreifen, um die globale Erwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen und einen erheblichen Verlust der biologischen Vielfalt zu verhindern, unter anderem durch die Beseitigung von Unstimmigkeiten in der derzeitigen Politik der Union mit dem Klima- und Umweltnotstand, und indem sichergestellt wird, dass alle einschlägigen künftigen Gesetzgebungs- und Haushaltsvorschläge vollständig auf das Ziel abgestimmt sind, die globale Erwärmung auf unter 1,5 °C zu begrenzen, und nicht zum Rückgang der biologischen Vielfalt beitragen.
	([1a]) ABl. C 232 vom 16.6.2021, S. 28.

Abänderung 411

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Bewältigung klima- und umweltbezogener Herausforderungen und die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris stehen im Mittelpunkt der von der Kommission am 11. Dezember 2019 angenommenen Mitteilung über den europäischen Grünen Deal ([4]).	(2) Die Bewältigung klima- und umweltbezogener Herausforderungen und die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris stehen ***deshalb*** im Mittelpunkt der von der Kommission am 11. Dezember 2019 angenommenen Mitteilung über den europäischen Grünen Deal ([4]).
([4]) COM(2019)0640.	([4]) COM(2019)0640.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 412

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der europäische Grüne Deal ***kombiniert ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Maßnahmen und Initiativen, mit denen in*** der ***EU bis 2050 Klimaneutralität erreicht werden soll, und*** enthält eine neue Wachstumsstrategie, die darauf abzielt, die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu machen, ***in der das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist***. Außerdem sollen das Naturkapital der Union geschützt, bewahrt und verbessert und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden. ***Gleichzeitig*** wirkt sich ***dieser Übergang unterschiedlich auf Frauen*** und ***Männer*** aus und hat ***besondere Konsequenzen*** für einige benachteiligte Gruppen wie ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen ***und*** Angehörige ethnischer Minderheiten oder Menschen nicht-weißer Hautfarbe. Es muss daher sichergestellt werden, dass der Übergang gerecht und inklusiv ist ***und niemand zurückgelassen wird.***	(3) Der europäische Grüne Deal ***bietet einen Ausgangspunkt für das Erreichen des Unionsziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050 sowie des Ziels, danach negative Emissionen gemäß Artikel 2 Absatz 1*** der ***Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1a]) zu erreichen. Er*** enthält eine neue Wachstumsstrategie, die darauf abzielt, die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu machen ***und dabei im Rahmen eines gerechten Übergangs, bei dem auch gegen die Energiearmut vorgegangen wird, niemanden zurückzulassen***. Außerdem sollen das Naturkapital der Union geschützt, bewahrt und verbessert und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden. ***Dieser Übergang*** wirkt sich ***auf die Arbeitskräfte der verschiedenen Branchen*** und ***jedes sozialen Geschlechts unterschiedlich*** aus und hat ***besonders schwere Folgen*** für einige benachteiligte ***und gefährdete*** Gruppen wie ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Angehörige ethnischer Minderheiten oder Menschen nicht-weißer Hautfarbe ***und Privatpersonen sowie Privathaushalte mit niedrigem und niedrigem mittleren Einkommen. Er stellt außerdem bestimmte Regionen, insbesondere strukturell benachteiligte Regionen und am Rande liegende Gebiete sowie Inseln, vor größere Herausforderungen***. Es muss daher sichergestellt werden, dass der Übergang gerecht und inklusiv ist.

([1a]) Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz") (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 413

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Das EU-EHS ist ein Eckpfeiler der Klimapolitik der Union und stellt ihr zentrales Instrument zur kostenwirksamen Reduzierung der Treibhausgasemissionen dar. Im Einklang mit ihren bei der COP 26 in Glasgow eingegangenen Verpflichtungen zur jährlichen Überprüfung der national festgelegten Beiträge sollte die Kommission ihren national festgelegten Beitrag so überarbeiten, dass alle im Zuge dieser Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([1a]) in das EU-EHS einbezogenen Bereiche berücksichtigt werden.
	([1a]) Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Abänderung 414

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Notwendigkeit und der Wert ***des*** europäischen Grünen Deals sind vor dem Hintergrund der sehr schwerwiegenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gesundheit, die Lebens- und Arbeitsbedingungen und das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger der Union noch gewachsen; denn sie haben gezeigt, dass unsere Gesellschaft und unsere Wirtschaft ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber externen Schocks verbessern und frühzeitig handeln müssen, um solche Auswirkungen zu verhindern oder abzufedern. Die europäischen Bürgerinnen und Bürger sind nach wie vor fest davon überzeugt, dass dies insbesondere für den Klimawandel gilt ([5]).	(4) Die Notwendigkeit und der Wert ***eines gut umgesetzten*** europäischen Grünen Deals sind vor dem Hintergrund der sehr schwerwiegenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gesundheit, die Lebens- und Arbeitsbedingungen und das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger der Union noch gewachsen, denn sie haben gezeigt, dass unsere Gesellschaft und unsere Wirtschaft ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber externen Schocks verbessern und frühzeitig handeln müssen, um solche Auswirkungen ***so*** zu verhindern oder abzufedern***, dass dabei niemand zurückgelassen wird, was auch diejenigen einschließt, die von Energiearmut bedroht sind***. Die europäischen Bürgerinnen und Bürger sind nach wie vor fest davon überzeugt, dass dies insbesondere für den Klimawandel gilt ([5]).
([5]) Eurobarometer-Sonderumfrage 513 zum Klimawandel, 2021 (https://ec.europa.eu/clima/citizens/support_de).	([5]) Eurobarometer-Sonderumfrage 513 zum Klimawandel, 2021 (https://ec.europa.eu/clima/citizens/support_de).

Abänderung 415

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Mit der Umsetzung des europäischen Grünen Deals sollten die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und der soziale Fortschritt für alle sichergestellt werden. Damit die in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Klimaziele sozial verträglich sind, sollten ihnen entsprechende soziale Ziele im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte gegenübergestellt werden. Die Agenda des europäischen Grünen Deals sollte eine Gelegenheit sein, hochwertige Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen, menschenwürdige Arbeit zu fördern, Arbeitsstandards anzuheben, den sozialen Dialog und Tarifverhandlungen zu stärken, Diskriminierung am Arbeitsplatz zu bekämpfen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern. Zur Verwirklichung dieser Ziele sollten alle im Rahmen des europäischen Grünen Deals und des Pakets „Fit für 55" vorgeschlagenen Maßnahmen durch Mechanismen für den gerechten Übergang ergänzt werden.

Abänderung 416

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Da der Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft mit der Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit Europas und der Schaffung von Arbeitsplätzen einhergehen muss, ist es für den Erfolg des europäischen Grünen Deals entscheidend, dass der Binnenmarkt nicht mit zusätzlichen Kosten für die Unternehmen zur Anpassung an einen neuen rechtlichen Rahmen überlastet wird.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 417

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In der Verordnung (EU) 2021/1119 ***des Europäischen Parlaments und des Rates ([7])*** hat die Union das Ziel der gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität bis 2050 rechtlich verankert. Mit der genannten Verordnung wird auch eine verbindliche EU-interne Verpflichtung zur Reduktion der Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 bis 2030 festgelegt.	(6) In der Verordnung (EU) 2021/1119 hat die Union das Ziel der gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität bis ***spätestens*** 2050 ***und das Ziel, danach negative Emissionen zu erreichen,*** rechtlich verankert. Mit der genannten Verordnung wird auch eine verbindliche EU-interne Verpflichtung zur Reduktion der Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 bis 2030 festgelegt.

([7]) Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz") (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Abänderung 418

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Zur Verwirklichung dieser Emissionsminderung müssen alle Wirtschaftssektoren einen Beitrag leisten. Daher sollte das EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS), das mit der Richtlinie 2003/87/EG ***des Europäischen Parlaments und des Rates ([8])*** eingeführt wurde, um auf kostenwirksame und wirtschaftlich effiziente Weise auf eine Verringerung von Treibhausgasemissionen hinzuwirken, ehrgeiziger gestaltet werden und zwar in einer Weise, die dieser gesamtwirtschaftlichen Zielvorgabe für die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 entspricht.	(7) Zur Verwirklichung dieser Emissionsminderung müssen alle Wirtschaftssektoren einen Beitrag leisten. Daher sollte das EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS), das mit der Richtlinie 2003/87/EG eingeführt wurde, um auf kostenwirksame und wirtschaftlich effiziente Weise auf eine Verringerung von Treibhausgasemissionen hinzuwirken, ehrgeiziger gestaltet werden, und zwar in einer Weise, die dieser gesamtwirtschaftlichen Zielvorgabe für die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2030***, der Zielvorgabe der Union, bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen, und dem Ziel, danach gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 negative Emissionen zu erreichen,*** entspricht.

([8]) Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 419

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Das EU-EHS sollte Anreize für die Produktion in Anlagen bieten, die weniger oder keine Treibhausgase ausstoßen. Daher sollte die Beschreibung einiger Kategorien von Tätigkeiten in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG geändert werden, um die Gleichbehandlung der Anlagen in den betreffenden Sektoren zu gewährleisten. Darüber hinaus sollte die kostenlose Zuteilung für die Herstellung eines Produkts unabhängig von der Art des Produktionsverfahrens erfolgen. Daher ist es notwendig, die Definition der Produkte, der Verfahren und Emissionen für einige Benchmarks zu ändern, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für neue und bestehende Technologien zu gewährleisten. Außerdem ist es erforderlich, die Aktualisierung der Benchmarkwerte für Raffinerien von jener für Wasserstoff zu entkoppeln, um der zunehmenden Bedeutung der Wasserstofferzeugung außerhalb des Raffineriesektors Rechnung zu tragen.	(8) Das EU-EHS sollte Anreize für die Produktion in Anlagen bieten, die weniger oder keine Treibhausgase ausstoßen. Daher sollte die Beschreibung einiger Kategorien von Tätigkeiten in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG geändert werden, um die Gleichbehandlung der Anlagen in den betreffenden Sektoren zu gewährleisten. Darüber hinaus sollte die kostenlose Zuteilung für die Herstellung eines Produkts unabhängig von der Art des Produktionsverfahrens erfolgen. Daher ist es notwendig, die Definition der Produkte, der Verfahren und Emissionen für einige Benchmarks zu ändern, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für neue und bestehende Technologien zu gewährleisten. Außerdem ist es erforderlich, die Aktualisierung der Benchmarkwerte für Raffinerien von jener für Wasserstoff zu entkoppeln, um der zunehmenden Bedeutung der ***ökologischen*** Wasserstofferzeugung außerhalb des Raffineriesektors Rechnung zu tragen.

Abänderung 420

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Bei der Bestimmung der Grundsätze für die Festlegung von Ex-ante-Benchmarks in einzelnen Sektoren und Teilsektoren sollte die Kommission die einschlägigen Interessenträger, auch in den betroffenen Sektoren und Teilsektoren, Vertreter der Zivilgesellschaft und den europäischen wissenschaftlichen Beirat für Klimawandel nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/1119 konsultieren.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 421

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Treibhausgase, die nicht direkt in die Atmosphäre freigesetzt werden, sollten als Emissionen im Rahmen des EU-EHS betrachtet werden, und es sollten Zertifikate dafür abgegeben werden, es sei denn, sie werden gemäß der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([13]) in einer Speicherstätte gespeichert oder dauerhaft in einem Produkt chemisch gebunden, sodass sie bei normalem Gebrauch nicht in die Atmosphäre gelangen. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, ***Durchführungsrechtsakte*** zu erlassen, in denen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen Treibhausgase als dauerhaft in einem Produkt chemisch gebunden anzusehen sind, sodass sie bei normalem Gebrauch nicht in die Atmosphäre gelangen, einschließlich der Erlangung eines Zertifikats für CO_2-Abbau, gegebenenfalls mit Blick auf regulatorische Entwicklungen in Bezug auf die Zertifizierung des CO_2-Abbaus.	(13) Treibhausgase, die nicht direkt in die Atmosphäre freigesetzt werden, sollten als Emissionen im Rahmen des EU-EHS betrachtet werden, und es sollten Zertifikate dafür abgegeben werden, es sei denn, sie werden gemäß der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([13]) in einer Speicherstätte gespeichert oder dauerhaft in einem Produkt chemisch gebunden, sodass sie bei normalem Gebrauch ***und normaler Entsorgung*** nicht in die Atmosphäre gelangen. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, ***delegierte Rechtsakte*** zu erlassen, in denen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen Treibhausgase als dauerhaft in einem Produkt chemisch gebunden anzusehen sind, sodass sie bei normalem Gebrauch ***und normaler Entsorgung*** nicht in die Atmosphäre gelangen, einschließlich der Erlangung eines Zertifikats für CO_2-Abbau, gegebenenfalls mit Blick auf regulatorische Entwicklungen in Bezug auf die Zertifizierung des CO_2-Abbaus.

([13]) Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114).

([13]) Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 422

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Beim EU-EHS sollten ungerechtfertigte Ausnahmen und verzerrende Maßnahmen so weit wie möglich vermieden werden. Langfristig sollten alle Wirtschaftszweige eine Rolle beim Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität in der EU bis 2050 spielen, und alle CO_2-Emissionen sollten von entsprechenden unionspolitischen Instrumenten abgedeckt sein. Die Einbeziehung von Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen in das EU-EHS würde zur Kreislaufwirtschaft beitragen, indem ein Anreiz für das Recycling, die Wiederverwendung und die Reparatur von Produkten geschaffen wird, und gleichzeitig einen Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Dekarbonisierung leisten. Da Recycling und Aufbereitung von Abfällen bereits unter das EU-EHS fallen, würden durch die Einbeziehung städtischer Abfallverbrennungsanlagen Anreize für nachhaltige Abfallbewirtschaftung entsprechend der Abfallhierarchie geschaffen. Dadurch würden weitere Elemente der EU-Abfallvorschriften ergänzt. Durch die Einbeziehung der Abfallverbrennung in das EU-EHS würden zudem gleiche Ausgangsbedingungen zwischen den Regionen geschaffen, die die Verbrennung von Siedlungsabfällen bereits aufgenommen haben, und das Risiko eines Steuerwettbewerbs zwischen Regionen gesenkt. Um jedoch zu verhindern, dass Abfall von städtischen Abfallverbrennungsanlagen auf Deponien in der Union umgeleitet wird, wodurch Methanemissionen entstehen, und dass Abfall in Drittländer ausgeführt wird, was möglicherweise gefährliche Folgen für die Umwelt hat, sollte bis zum 31. Dezember 2024 eine Folgenabschätzung durchgeführt sowie, falls angemessen, ein Legislativvorschlag zur Verhinderung dieser Abfallumleitung und dieser Ausfuhren vorgelegt werden, bevor städtische Abfallverbrennungsanlagen ab dem 1. Januar 2026 in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG aufgenommen werden.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 423

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13b) Alle durch CO_2-Abscheidungs- und -Nutzungsverfahren (CCU-Verfahren) abgeschiedenen und zur Nutzung übertragenen Treibhausgasemissionen, die nicht dauerhaft chemisch in einem Produkt gebunden sind, sodass sie bei normaler Verwendung und normaler Entsorgung nicht in die Atmosphäre gelangen, sollten berücksichtigt werden. Dadurch, dass nicht in allen Stufen des Verfahrens — insbesondere bei Emissionen aus Abfallverbrennungsanlagen — Bepreisungsmechanismen für CO_2-Emissionen gelten, würde der Verlass auf die Berücksichtigung von Emissionen zum Zeitpunkt ihrer Freisetzung in die Atmosphäre zu einer Untererfassung der Emissionen führen. Damit die CO_2-Abscheidung so geregelt wird, dass Nettoemissionen gemindert, alle Emissionen berücksichtigt und Doppelzählungen verhindert werden, gleichzeitig aber wirtschaftliche Anreize geschaffen werden, sollte die Kommission bewerten, wie Treibhausgasemissionen berücksichtigt werden, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie so abgeschieden und genutzt wurden, dass sie chemisch in einem Produkt gebunden sind, und zwar ausgehend von einer Lebenszyklusbewertung des Produkts, wenn diese beispielsweise für die Herstellung eines Produkts verwendet werden oder wenn diese verhältnismäßige Minderung zu innovativen nationalen Maßnahmen beiträgt, die von der zuständigen Behörde in dem betreffenden Mitgliedstaat gebilligt wurden, damit für Zusammenarbeit zwischen Sektoren gesorgt und entsprechende Anreize gesetzt werden, und sie sollte bei Bedarf einen Legislativvorschlag vorlegen, der ein transparentes, vergleichbares und zuverlässiges Verfahren enthält.

Abänderung 424

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13c) Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1119 sollte direkten Emissionsreduktionen Priorität eingeräumt werden, die durch verstärkte Entnahmen von CO_2 ergänzt werden müssen, um Klimaneutralität zu erreichen. Mittelfristig könnten CO_2-Entnahmen bereits helfen, Ziele oberhalb des Klimaziels der Union für 2030 anzustreben, wie in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegt ist. Daher sollte die Kommission untersuchen, wie negative Emissionen aus Treibhausgasen, die aus der Atmosphäre beseitigt und sicher und dauerhaft gespeichert werden, beispielsweise durch CO_2-Abscheidung aus der Luft, im Emissionshandel berücksichtigt und gefördert werden können, indem u. a. ein klarer Geltungsbereich und strikte Kriterien und Sicherheitsvorkehrungen vorgeschlagen werden, damit diese Beseitigung keine notwendigen Emissionsminderungen ausgleicht, sondern echt und dauerhaft ist.

Abänderung 425

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13d) Der Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 über eine EU-Strategie zur Verringerung der Methanemissionen zufolge gehen 26 % der europäischen Methanemissionen auf Abfälle zurück. Prognosen zufolge werden 2025 weltweit 8–10 % aller anthropogenen Treibhausgasemissionen auf Deponien und Schutthalden entfallen. Die Union sollte eine wesentliche Verringerung der Deponierung in der Union anstreben und in jedem Falle verhindern, dass die künftige Einbeziehung von Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen in das EU-EHS zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen und einer vermehrten Deponierung führt. Daher sollte die Kommission auch die Möglichkeit und Machbarkeit der Einbeziehung aller Abfallbewirtschaftungsverfahren wie Deponierung, Fermentation, Kompostierung und mechanisch-biologische Behandlung in das EU-EHS prüfen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 426

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Fahrten des internationalen Seeverkehrs zwischen Häfen im Hoheitsgebiet von zwei verschiedenen Mitgliedstaaten oder zwischen einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und einem Hafen außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten waren das einzige Transportmittel, das nicht unter die früheren Verpflichtungen der Union zur Verringerung der Treibhausgasemissionen fiel. Die Emissionen aus Brennstoffen, die in der Union für Fahrten verkauft werden, die aus einem Mitgliedstaat abgehen und in einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland ankommen, sind seit 1990 um rund 36 % gestiegen. Diese Emissionen machen annähernd 90 % aller Schifffahrtsemissionen der Union aus, da die Emissionen aus Brennstoffen, die in der Union für Fahrten verkauft werden, die aus demselben Mitgliedstaat abgehen und dort ankommen, seit 1990 um 26 % gesenkt wurden. Wenn nichts unternommen wird, werden die Emissionen aus dem internationalen Seeverkehr zwischen 2015 und 2030 voraussichtlich um rund 14 % und zwischen 2015 und 2050 um 34 % steigen. Falls die Auswirkungen des Seeverkehrs auf den Klimawandel wie prognostiziert zunehmen, würde dies die von anderen Sektoren zur Bekämpfung des Klimawandels erzielten Reduzierungen erheblich untergraben.	(14) Fahrten des internationalen Seeverkehrs zwischen Häfen im Hoheitsgebiet von zwei verschiedenen Mitgliedstaaten oder zwischen einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und einem Hafen außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten waren das einzige Transportmittel, das nicht unter die früheren Verpflichtungen der Union zur Verringerung der Treibhausgasemissionen fiel. Die Emissionen aus Brennstoffen, die in der Union für Fahrten verkauft werden, die aus einem Mitgliedstaat abgehen und in einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland ankommen, sind seit 1990 um rund 36 % gestiegen. Diese Emissionen machen annähernd 90 % aller Schifffahrtsemissionen der Union aus, da die Emissionen aus Brennstoffen, die in der Union für Fahrten verkauft werden, die aus demselben Mitgliedstaat abgehen und dort ankommen, seit 1990 um 26 % gesenkt wurden. Wenn nichts unternommen wird, werden die Emissionen aus dem internationalen Seeverkehr zwischen 2015 und 2030 voraussichtlich um rund 14 % und zwischen 2015 und 2050 um 34 % steigen. Falls die Auswirkungen des Seeverkehrs auf den Klimawandel wie prognostiziert zunehmen, würde dies die von anderen Sektoren zur Bekämpfung des Klimawandels erzielten Reduzierungen ***und daher die Verwirklichung der gesamtwirtschaftlichen Zielvorgabe für die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2030, des Unionsziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050 und des in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Ziels, danach negative Emissionen zu erreichen, sowie des Ziels des Übereinkommens von Paris*** erheblich untergraben.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 427

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Der internationale Seeverkehr ist das einzige Transportmittel, das nicht in die Verpflichtung der Union zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aufgenommen wurde, obwohl das Europäische Parlament wiederholt alle Wirtschaftsbranchen aufgefordert hat, einen Beitrag zu den gemeinsamen Anstrengungen zu leisten, um den Übergang zur Treibhausgasneutralität so schnell wie möglich, spätestens jedoch bis 2050, in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Union gemäß dem Übereinkommen von Paris zu vollenden. CO_2 trägt nach wie vor am stärksten zu den klimabezogenen Auswirkungen des Seeverkehrs bei, wenn diese auf Grundlage eines Erderwärmungspotenzials bei einem Zeithorizont von 100 Jahren berechnet werden, und beläuft sich auf 98 % oder — wenn Ruß mit einbezogen wird — auf 91 % der gesamten internationalen Treibhausgasemissionen in CO_2-Äquivalenten. Einem Bericht mit dem Titel „Fourth IMO Greenhouse Gas Study" der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO), der 2020 veröffentlicht wurde, zufolge gab es in der Zeit zwischen 2012 und 2018 jedoch einen Anstieg von Methanemissionen (CH_4) um 87 %. Aus diesem Grund und in Übereinstimmung mit den Änderungen, die am 16. September 2020 vom Europäischen Parlament hinsichtlich des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/757 angenommen wurden, sollten sowohl CO_2- als auch CH_4-Emissionen sowie Stickstoffoxide (N_2O) im Rahmen der Erweiterung des EU-EHS auf Seeverkehrstätigkeiten zwecks angemessener Berücksichtigung des globalen Datenerhebungssystems für den Kraftstoffverbrauch von Schiffen aufgenommen werden. Folglich sollte eine Verwaltungsbehörde dafür sorgen, dass die Schifffahrtsunternehmen aggregierte Emissionsdaten, einschließlich der Freisetzung von CO_2, CH_4 und N_2O, überwachen und melden, damit für Kohärenz mit der Verordnung (EU) …/… [„FuelEU Maritime"-Verordnung] gesorgt ist. Ferner sollte die Kommission bis zum 31. Dezember 2024 die Auswirkungen von anderen Treibhausgasemissionen als CO_2, N_2O und CH_4 und von Partikeln mit Erderwärumgspotenzial auf das globale Klima bewerten und dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht erstatten und gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Einbeziehung dieser Emissionen und Partikeln aus dem Seeverkehr in den Geltungsbereich des EU-EHS vorlegen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 428

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Im Jahr 2013 nahm die Kommission eine Strategie zur schrittweisen Einbeziehung der Emissionen aus dem Seeverkehr in die Politik der Union zur Verringerung der Treibhausgasemissionen an. Als ersten Schritt im Rahmen dieses Ansatzes hat die Union mit der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates ([14]) ein System für die Überwachung von Emissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen eingerichtet, gefolgt von der Festlegung von Reduktionszielen für den Seeverkehr und der Anwendung einer marktbasierten Maßnahme. Im Einklang mit der Verpflichtung der beiden gesetzgebenden Organe gemäß der Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates ([15]) sollten die Maßnahmen der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) oder der Union ab 2023 beginnen, einschließlich der Vorbereitungsarbeiten für die Annahme und Durchführung einer Maßnahme, mit der sichergestellt wird, dass der Sektor gebührend zu den Anstrengungen beiträgt, die erforderlich sind, um die im Rahmen des Übereinkommens von Paris vereinbarten Ziele zu erreichen, und dass alle Interessenträger dem angemessen Rechnung tragen.	(15) Im Jahr 2013 nahm die Kommission eine Strategie zur schrittweisen Einbeziehung der Emissionen aus dem Seeverkehr in die Politik der Union zur Verringerung der Treibhausgasemissionen an. Als ersten Schritt im Rahmen dieses Ansatzes hat die Union mit der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates ([14]) ein System für die Überwachung von Emissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen eingerichtet, gefolgt von der Festlegung von Reduktionszielen für den Seeverkehr und der Anwendung einer marktbasierten Maßnahme. Im Einklang mit der Verpflichtung der beiden gesetzgebenden Organe gemäß der Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates ([15]) sollten die Maßnahmen der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) oder der Union ab 2023 beginnen, einschließlich der Vorbereitungsarbeiten für die Annahme und Durchführung einer Maßnahme, mit der sichergestellt wird, dass der Sektor gebührend zu den Anstrengungen beiträgt, die erforderlich sind, um die im Rahmen des Übereinkommens von Paris vereinbarten Ziele zu erreichen, und dass alle Interessenträger dem angemessen Rechnung tragen. ***Um die Umweltwirksamkeit der EU-Maßnahmen zu steigern und unlauteren Wettbewerb und Anreize zur Umgehung zu verhindern, sollte der Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2015/757 dahin gehend geändert werden, dass er ab dem 1. Januar 2024 auch Schiffe mit einer Bruttoraumzahl von mindestens 400 einschließt. Damit der Verwaltungsaufwand für Schiffe mit einer Bruttoraumzahl unter 5 000 verhältnismäßig ist, sollten die Betreiber nur verpflichtet sein, die Informationen zu melden, die für die Einbeziehung dieser Schiffe in den Geltungsbereich des EU-EHS ab dem 1. Januar 2027 relevant sind, insbesondere die Kraftstoffart, den CO_2-Faktor und die Energiedichte.***

([14]) Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 55).

([15]) Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO_2-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814 (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 3).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 429

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Gemäß der Richtlinie (EU) 2018/410 soll die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die im Rahmen der IMO erzielten Fortschritte im Hinblick auf ein ehrgeiziges Emissionsreduktionsziel und über Begleitmaßnahmen vorlegen, um zu gewährleisten, dass der Seeverkehr gebührend zu den zur Erreichung der Ziele im Rahmen des Übereinkommens von Paris erforderlichen Anstrengungen beiträgt. Die Bemühungen der IMO um die Begrenzung der globalen Emissionen aus der internationalen Seeschifffahrt sind bereits im Gange und sollten gefördert werden. Die jüngsten ***Fortschritte, die*** im Rahmen der IMO ***erzielt wurden, sind zwar zu begrüßen, doch werden diese Maßnahmen*** nicht ***ausreichen***, um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen.	(16) Gemäß der Richtlinie (EU) 2018/410 soll die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die im Rahmen der IMO erzielten Fortschritte im Hinblick auf ein ehrgeiziges Emissionsreduktionsziel und über Begleitmaßnahmen vorlegen, um zu gewährleisten, dass der Seeverkehr gebührend zu den zur Erreichung der Ziele im Rahmen des Übereinkommens von Paris erforderlichen Anstrengungen beiträgt. Die Bemühungen der IMO um die Begrenzung der globalen Emissionen aus der internationalen Seeschifffahrt sind bereits im Gange und sollten gefördert werden. Die jüngsten ***Entwicklungen*** im Rahmen der IMO ***reichen jedoch*** nicht ***aus***, um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen. ***Da die Schifffahrt international ist, sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die diplomatischen Bemühungen verstärken, um Fortschritte bei der Entwicklung eines globalen marktbasierten Mechanismus auf Ebene der IMO zu erzielen.***

Abänderung 430

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Das Anlaufen von Ausweichhäfen in benachbarten Drittländern könnte die Wirksamkeit des EU-EHS in Bezug auf den Seeverkehr ernsthaft gefährden, da so die Gesamtemissionen der Schifffahrt nicht gesenkt würden. Durch dieses Anlaufen von Ausweichhäfen könnte es sogar zu einem Anstieg der Gesamtemissionen kommen, insbesondere dann, wenn dieses Ausweichen zu längeren Fahrten von und nach Drittländern mit niedrigeren Umweltstandards führt. Daher sollte die Kommission ab … [Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] die Umsetzung des Kapitels über Seeverkehr und mögliche Tendenzen in Bezug auf Unternehmen, die ihre Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu umgehen versuchen, überwachen und alle zwei Jahre darüber Bericht erstatten und, falls zutreffend, einen Legislativvorschlag zum Umgang mit etwaigen Nachweisen für das Anlaufen von Ausweichhäfen vorlegen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 431

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Im europäischen Grünen Deal hat die Kommission ihre Absicht bekundet, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Treibhausgasemissionen des Seeverkehrs durch einen Maßnahmenkatalog entgegenzuwirken, der es der Union ermöglicht, ihre Emissionsreduktionsziele zu erreichen. In diesem Zusammenhang sollte die Richtlinie 2003/87/EG dahin gehend geändert werden, dass der Seeverkehr in das EU-EHS einbezogen wird, um sicherzustellen, dass dieser Sektor zu den ehrgeizigeren Klimazielen der Union sowie zu den Zielen des Übereinkommens von Paris beiträgt, wonach die Industrieländer die Führung übernehmen müssen, indem sie gesamtwirtschaftliche Emissionsreduktionsziele festlegen, während die Entwicklungsländer angehalten werden, im Laufe der Zeit auf gesamtwirtschaftliche Emissionsreduktions- oder -begrenzungsziele hinzuarbeiten ([16]). Angesichts der Tatsache, dass Emissionen aus dem internationalen Luftverkehr außerhalb Europas ab Januar 2021 durch einen globalen marktbasierten Mechanismus begrenzt werden sollen, während weiterhin keine Maßnahmen zur Festsetzung von Obergrenzen für Emissionen aus dem Seeverkehr oder deren Bepreisung ergriffen werden, sollte das EU-EHS einen Anteil der Emissionen aus Fahrten zwischen einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Drittlandes ***abdecken***, wobei das Drittland über geeignete Maßnahmen in Bezug auf den anderen Anteil der Emissionen entscheiden kann. Die Ausweitung des EU-EHS auf den Seeverkehr ***sollte daher*** die Hälfte der Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten zu einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durchführen, die Hälfte der Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu einem Hafen außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten durchführen, ***die gesamten Emissionen von Schiffen***, ***die Fahrten von einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durchführen, und*** die ***gesamten Emissionen*** von ***Schiffen am Liegeplatz in einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats umfassen. Diese Vorgehensweise gilt als pragmatische Lösung für die Frage der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten, die im Rahmen des UNFCCC seit Langem eine Herausforderung darstellt.*** Die ***Abdeckung eines Teils der Emissionen aus ein- und ausgehenden Fahrten zwischen*** der ***Union und Drittländern gewährleistet die Wirksamkeit des EU-EHS***, ***insbesondere dadurch, dass die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt im Vergleich*** zu ***einem geografischen Anwendungsbereich***, ***der auf Fahrten innerhalb der EU beschränkt ist***, ***erhöht werden, während gleichzeitig das Risiko des Ausweichens auf andere Häfen*** und ***einer Verlagerung*** von ***Umladetätigkeiten*** aus ***der Union begrenzt werden. Um eine reibungslose Einbeziehung des Sektors in das EU-EHS*** zu ***gewährleisten, sollte die Abgabe von Zertifikaten durch Schifffahrtsunternehmen in Bezug***	(17) ***Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr machen rund 2,5 % der Emissionen der EU aus. Da im Rahmen der IMO nicht entschieden gehandelt wurde, haben sich Innovationen und die Einführung notwendiger Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen in diesem Sektor verzögert.*** Im europäischen Grünen Deal hat die Kommission ihre Absicht bekundet, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Treibhausgasemissionen des Seeverkehrs durch einen Maßnahmenkatalog entgegenzuwirken, der es der Union ermöglicht, ihre Emissionsreduktionsziele zu erreichen. In diesem Zusammenhang sollte die Richtlinie 2003/87/EG dahin gehend geändert werden, dass der Seeverkehr in das EU-EHS einbezogen wird, um sicherzustellen, dass dieser Sektor ***seinen gerechten Anteil*** zu den ehrgeizigeren Klimazielen der Union sowie zu den Zielen des Übereinkommens von Paris beiträgt, wonach die Industrieländer die Führung übernehmen müssen, indem sie gesamtwirtschaftliche Emissionsreduktionsziele festlegen, während die Entwicklungsländer angehalten werden, im Laufe der Zeit auf gesamtwirtschaftliche Emissionsreduktions- oder -begrenzungsziele hinzuarbeiten ([16]). ***Die Abgabe von Zertifikaten durch Schifffahrtsunternehmen sollte ab 2024 uneingeschränkt eingeführt werden, und Schifffahrtsunternehmen sollten die Anzahl der Zertifikate abgeben, die ihren im Vorjahr gemeldeten geprüften Emissionen entspricht.*** Angesichts der Tatsache, dass Emissionen aus dem internationalen Luftverkehr außerhalb Europas ab Januar 2021 durch einen globalen marktbasierten Mechanismus begrenzt werden sollen, während weiterhin keine Maßnahmen zur Festsetzung von Obergrenzen für Emissionen aus dem Seeverkehr oder deren Bepreisung ergriffen werden, sollte das EU-EHS ***diese Emissionen abdecken und gleichzeitig Ausnahmeregelungen unter strikten Bedingungen vorsehen, wenn Drittländer die Verantwortung für diese Emissionen übernehmen oder es einen marktbasierten Mechanismus der IMO gibt, der*** einen Anteil der Emissionen aus Fahrten zwischen einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Drittlandes ***abdeckt***, wobei das Drittland über geeignete Maßnahmen in Bezug auf den anderen Anteil der Emissionen entscheiden kann. ***Ab 2027 sollte*** die Ausweitung des EU-EHS auf den Seeverkehr ***daher Emissionen von Fahrten nach und aus Drittländern umfassen, wobei gleichzeitig Ausnahmeregelungen in Bezug auf*** die Hälfte der Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten zu einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durchführen, die Hälfte der Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu einem Hafen außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten durchführen, ***unter strengen Bedingungen vorzusehen sind***, ***insbesondere wenn ein Drittland über einen Mechanismus für*** die ***Bepreisung*** von ***CO_2-Emissionen verfügt oder durch ein bilaterales oder multilaterales Abkommen zwischen*** der ***EU*** und ***mindestens einem***

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
auf die geprüften Emissionen, die ***für den Zeitraum 2023–2025 gemeldet wurden***, ***schrittweise erhöht werden. Sofern*** in ***diesen Jahren weniger Zertifikate für geprüfte*** Emissionen ***aus*** dem ***Seeverkehr abgegeben werden***, ***sollte zum Schutz der Umweltintegrität des Systems, sobald die Differenz zwischen den geprüften Emissionen und den zurückgegebenen Zertifikaten für jedes Jahr festgestellt wurde***, ***eine entsprechende Anzahl von Zertifikaten gelöscht werden***. ***Ab 2026 sollten Schifffahrtsunternehmen die Anzahl der Zertifikate abgeben, die ihren im Vorjahr gemeldeten geprüften Emissionen entspricht.***	***Drittland einen Mechanismus für*** die ***Bepreisung von CO_2-Emissionen in Verbindung mit dem EU-EHS gemäß Artikel 25*** der ***Richtlinie 2003/87/EG festgelegt hat***, ***um Emissionen auf ein Niveau zu begrenzen und*** zu ***senken***, ***das mindestens dem EU-EHS entspricht***, ***d. h. einen verbindlichen Mechanismus zur Begrenzung, Senkung*** und ***Bepreisung*** von ***Treibhausgasemissionen*** aus ***dem Seeverkehr, was*** zu ***einer absoluten Emissionssenkung führt***, die ***mindestens dem Fall entspricht***, in ***dem 100 % dieser*** Emissionen dem ***EU-EHS unterliegen würden***, ***oder wenn es sich bei dem Drittland um ein am wenigsten entwickeltes Land oder ein kleines Inselentwicklungsland handelt***, ***dessen BIP nicht dem Unionsdurchschnitt entspricht bzw. diesen übersteigt und diese Emissionen in seine national festgelegten Beiträge im Rahmen des Übereinkommens von Paris einschließt***.
([16]) Übereinkommen von Paris, Artikel 4 Absatz 4.	([16]) Übereinkommen von Paris, Artikel 4 Absatz 4.

Abänderung 432

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Die nachteiligen Folgen des Klimawandels wirken sich auf die Verwirklichung der Menschenrechte aus, einschließlich des Rechts auf Nahrung, Wasser, Sanitärversorgung, Gesundheit, menschenwürdiges Wohnen und Leben. Im Übereinkommen von Paris werden als dritte Säule der Klimaschutzmaßnahmen die Schäden und Verluste genannt, von denen schutzbedürftige Menschen, indigene Völker, Frauen, Kinder und Menschen mit Behinderungen unverhältnismäßig stark betroffen sind. Die Länder mit niedrigem Einkommen, die Länder mit niedrigem mittlerem Einkommen und die am wenigsten entwickelten Länder sind am stärksten von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Ihr Anteil an den Treibhausgasen in der Atmosphäre ist zwar sehr gering oder sogar vernachlässigbar, dennoch sind sie den Auswirkungen des Klimawandels tendenziell stärker ausgesetzt, insbesondere angesichts des Zustands ihrer Infrastruktur und der Lebensbedingungen ihrer Bevölkerung. Diese Länder befinden sich nun in einer katastrophale Lage, weil es weltweit nicht gelungen ist, die Treibhausgasemissionen zu verringern, wodurch sich ihr Anpassungsbedarf und die damit verbundenen Kosten erhöhen, und weil es infolge der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen „Schuldenpandemie“ zu einer Krise der öffentlichen Finanzen gekommen ist.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 433

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17b) Die Kommission, der Rat und das Europäische Parlament sollten gemeinsam mit Drittstaaten darauf hinarbeiten, die Akzeptanz der Bestimmungen der Richtlinie 2003/87/EG im Hinblick auf Seeverkehrstätigkeiten zu fördern und die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu stärken. Gleichzeitig sollten die Kommission, der Rat und das Europäische Parlament darauf hinwirken, die globalen Mechanismen durch die IMO zu stärken.

Abänderung 434

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 17 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17c) Zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris sind erhebliche finanzielle Mittel erforderlich, und die EU ist nach wie vor entschlossen, zur Erreichung des Ziels der Industrieländer beizutragen, ab 2020 gemeinsam 100 Mrd. USD pro Jahr aus verschiedenen Quellen zur Unterstützung der Entwicklungsländer bereitzustellen. Der auf der COP 24 gefasste Beschluss, für die Zeit ab 2025 eine ehrgeizigere Zielvorgabe vorzusehen, die über die derzeitige Verpflichtung hinausgeht, ist daher ein Schritt in die richtige Richtung, doch die konkreten Zusagen der Industrieländer bleiben immer noch weit hinter dem gemeinsamen Ziel zurück, und diese Lücke sollte geschlossen werden. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten ihre Bemühungen um die Mobilisierung der internationalen Klimafinanzierung für Entwicklungsländer verstärken und einen internationalen Fahrplan erstellen, in dem ein angemessener Anteil jedes Industrielandes an den finanziellen Zusagen in Höhe von 100 Mrd. USD sowie Mechanismen festgelegt werden, mit denen sichergestellt wird, dass den Zusagen auch Taten folgen. Die Schwellenländer sollten sich ab 2025 an dem höheren Betrag für die künftige internationale Klimaschutzfinanzierung beteiligen.

Abänderung 435

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 17 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17d) Die Kommission sollte die Entwicklungsländer stärker unterstützen, auch im Rahmen des Emissionshandelssystems, um ihre Fähigkeit zur Anpassung an den Klimawandel und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel zu stärken. Eine kollektive Zusage der EU, Klimaschutzmaßnahmen in Entwicklungsländern zu unterstützen, würde den Einfluss der EU in UNFCCC-Verhandlungen erhöhen, und Beiträge über den globalen Klimaschutzfonds würden auch andere Länder dazu anregen, mit einem Teil der Einnahmen aus ihren eigenen Preissystemen für Emissionen einen Beitrag zum Fonds zu leisten. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen, in dem sie prüft, ob die CO_2-Emissionen in Entwicklungsländern verringert werden müssen, indem sie die Treibhausgasemissionen in den Wirtschaftszweigen bewertet, die den unter das EU-EHS und das CO_2-Grenzausgleichssystem fallenden Wirtschaftszweigen entsprechen.

Abänderung 436

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 17 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17e) Die EU und ihre Mitgliedstaaten stellen den größten Teil der öffentlichen Finanzmittel für den Klimaschutz bereit. Die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen ist von großer Bedeutung, da die national festgelegten Beiträge zahlreicher Entwicklungsländer an Bedingungen geknüpft sind, deren Erreichen von finanzieller Unterstützung abhängig ist. Die Kommission sollte die Entwicklungsländer bei der Dekarbonisierung ihrer Industrie unterstützen, insbesondere in den Wirtschaftszweigen, die unter das EU-EHS und das CO_2-Grenzausgleichssystem fallen, um ihnen die Erreichung der gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionsziele im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris zu erleichtern. Den Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder sollte durch den Einsatz von EU-EHS-Zertifikaten zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen und insbesondere zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels besondere Priorität eingeräumt werden.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 437

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 17 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17f) Die Erneuerung von Schiffen mit Eisklasse und die Entwicklung von innovativer Technologie, die bei Fahrten zu Winterbedingungen die Emissionen dieser Schiffe verringert, wird Zeit und finanzielle Unterstützung benötigen. Derzeit erzeugen Schiffe mit Eisklasse aufgrund ihrer Bauart, die ihnen Fahrten in vereisten Gewässern ermöglicht, sowohl bei der Fahrt auf offenem Meer als auch bei der Fahrt in vereisten Gewässern mehr Emissionen als Schiffe ähnlicher Größe, die nur für Fahrten auf offenem Meer ausgelegt sind. Bei der Fahrt auf offenem Meer verbrauchen Schiffe mit Eisklasse durchschnittlich 2–5 % mehr Kraftstoff als Schiffe ähnlicher Größe, die nur für Fahrten auf offenem Meer ausgelegt sind. Aus diesem Grund sollte im Rahmen dieser Richtlinie ein flaggenneutrales Verfahren eingeführt werden, um die vereisten Gewässer in den nördlichen Teilen der Union zu berücksichtigen, indem die Zertifikate, die von den Schifffahrtsunternehmen aufgrund der Eisklasse des Schiffes oder der Fahrt in vereisten Gewässern oder beidem abzugeben sind, bis zum 31. Dezember 2029 reduziert werden können. Folglich sollten Schifffahrtsunternehmen ab 2030 Zertifikate abgeben müssen, die einhundert Prozent (100 %) der für das jeweilige Jahr gemeldeten geprüften Emissionen entsprechen, und zwar ungeachtet der Eisklasse des Schiffs oder der Fahrt in vereisten Gewässern. Außerdem sollte es konkrete Unterstützung für Innovation in Bezug auf die Dekarbonisierung von Schiffen mit Eisklasse über einen Ozeanfonds geben.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 438

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen, sollten die Bestimmungen der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf den Seeverkehr unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen und Anstrengungen fortlaufend überprüft werden, einschließlich der zweiten weltweiten Bestandsaufnahme im Jahr 2028 und der darauffolgenden weltweiten Bestandsaufnahmen, die alle fünf Jahre durchgeführt werden, damit die anschließenden national festgelegten Beiträge danach ausgerichtet werden können. Insbesondere sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat noch vor der zweiten globalen Bestandsaufnahme im Jahr 2028 — und somit spätestens bis zum 30. September 2028 — über die Fortschritte bei den Verhandlungen der IMO über einen globalen marktbasierten Mechanismus Bericht erstatten. In ihrem Bericht sollte die Kommission die Instrumente der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation analysieren und gegebenenfalls bewerten, wie diese Instrumente durch eine Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG in Unionsrecht umgesetzt werden können. Die ***Kommission*** sollte in ihren ***Bericht gegebenenfalls Vorschläge aufnehmen***.	(18) Um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen, sollten die Bestimmungen der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf den Seeverkehr unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen und Anstrengungen fortlaufend überprüft werden, einschließlich der zweiten weltweiten Bestandsaufnahme im Jahr 2028 und der darauffolgenden weltweiten Bestandsaufnahmen, die alle fünf Jahre durchgeführt werden, damit die anschließenden national festgelegten Beiträge danach ausgerichtet werden können. Insbesondere sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat noch vor der zweiten globalen Bestandsaufnahme im Jahr 2028 — und somit spätestens bis zum 30. September 2028 — über die Fortschritte bei den Verhandlungen der IMO über einen globalen marktbasierten Mechanismus Bericht erstatten. In ihrem Bericht sollte die Kommission die Instrumente der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation analysieren und gegebenenfalls bewerten, wie diese Instrumente durch eine Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG in Unionsrecht umgesetzt werden können. ***Falls ein globaler marktbasierter Mechanismus auf Ebene der IMO angenommen wurde, der zu Senkungen der Treibhausgasemissionen führt,*** die ***im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris stehen und mindestens mit denen vergleichbar sind, die mit den EU-Mechanismen erzielt werden,*** sollte ***die Kommission*** in ***Erwägung ziehen, den Anwendungsbereich der EU-Mechanismen angemessen zu verringern, damit keine Doppelbelastung geschaffen wird, und gleichzeitig mindestens fünfzig Prozent (50 %) der Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten zu einem Hafen außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten durchführen, und fünfzig Prozent (50 %) der Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten zu einem Hafen in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten Mitgliedstaats durchführen, im Anwendungsbereich des EU-EHS zu belassen, wobei die Souveränität der EU anerkannt wird,*** ihren ***Anteil an Emissionen aus internationalen Schifffahrten im Einklang mit den Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris zu regeln. Falls unzureichende Fortschritte auf Ebene der IMO erzielt wurden oder globale Mechanismen auf Ebene der IMO angenommen wurden, die weder im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris stehen noch mindestens mit denjenigen vergleichbar sind, die aus Mechanismen der Union resultieren, sollte die Kommission über eine Änderung der Richtlinie 2003/87/EG die Mechanismen der Union so belassen, dass einhundert Prozent (100 %) der Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten zu einem Hafen außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten durchführen, und einhundert Prozent (100 %) der Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten zu einem Hafen in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten durchführen, abgedeckt sind.***

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 439

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die Kommission sollte die Funktionsweise der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf den Seeverkehr im Lichte der Erfahrungen mit ihrer Anwendung, auch im Hinblick auf mögliche ausweichende Praktiken, überprüfen und anschließend Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Wirksamkeit vorschlagen.	(19) Die Kommission sollte die Funktionsweise der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf den Seeverkehr im Lichte der Erfahrungen mit ihrer Anwendung, auch im Hinblick auf mögliche ausweichende Praktiken, überprüfen und anschließend Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Wirksamkeit vorschlagen***, und zwar im Einklang mit dem Unionsziel der Klimaneutralität bis spätestens 2050, dem in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Ziel, danach negative Emissionen zu erreichen, und den Zielen des Übereinkommens von Paris***.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 440

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die für die Einhaltung des EU-EHS verantwortliche Person oder Organisation sollte das Schifffahrtsunternehmen sein, definiert als Schiffseigner oder sonstige Organisation oder Person, wie der Geschäftsführer oder der Bareboat-Charterer, der/die vom Schiffseigner die Verantwortung für den Betrieb des Schiffs übernommen hat und sich bei Übernahme dieser Verantwortung bereit erklärt hat, alle Pflichten und Verantwortlichkeiten zu übernehmen, die sich aus dem Internationalen Code für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und zur Verhütung der Meeresverschmutzung ergeben. Diese Definition beruht auf der Bestimmung des Begriffs „Schifffahrtsunternehmen" in Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/757 und steht im Einklang mit dem globalen Datenerhebungssystem, das 2016 von der IMO eingeführt wurde. ***Im Einklang mit dem Verursacherprinzip könnte*** das ***Schifffahrtsunternehmen*** im ***Wege*** einer vertraglichen Vereinbarung die Stelle, die ***unmittelbar*** für die für die ***CO_2-Emissionen*** des Schiffes maßgeblichen Entscheidungen verantwortlich ist, für die Kosten der Einhaltung der Vorschriften im Rahmen dieser Richtlinie ***haftbar machen***. Dies wäre normalerweise die Stelle, die für die Wahl des Brennstoffs, der Route und der Geschwindigkeit des Schiffes verantwortlich ist.	(20) Die für die Einhaltung des EU-EHS verantwortliche Person oder Organisation sollte das Schifffahrtsunternehmen sein, definiert als Schiffseigner oder sonstige Organisation oder Person, wie der Geschäftsführer oder der Bareboat-Charterer, der/die vom Schiffseigner die Verantwortung für den Betrieb des Schiffs übernommen hat und sich bei Übernahme dieser Verantwortung bereit erklärt hat, alle Pflichten und Verantwortlichkeiten zu übernehmen, die sich aus dem Internationalen Code für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und zur Verhütung der Meeresverschmutzung ergeben. Diese Definition beruht auf der Bestimmung des Begriffs „Schifffahrtsunternehmen" in Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/757 und steht im Einklang mit dem globalen Datenerhebungssystem, das 2016 von der IMO eingeführt wurde. ***Das Schifffahrtsunternehmen ist jedoch nicht immer für den Kauf des Kraftstoffes oder für das Treffen betrieblicher Entscheidungen, die die Treibhausgasemissionen des Schiffes beeinflussen, verantwortlich. Diese Verantwortung kann im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung von einer anderen Stelle als dem Schifffahrtsunternehmen übernommen werden. In diesem Fall sollte eine verbindliche Klausel in die entsprechenden Vereinbarungen aufgenommen werden, damit das Verursacherprinzip umfassend beachtet und das Ergreifen effizienter Maßnahmen und die Nutzung saubererer Kraftstoffe gefördert wird, wobei der Zweck darin besteht, die Kosten weiterzugeben, sodass*** die Stelle, die ***letztendlich*** für die für die ***Treibhausgasemissionen*** des Schiffes maßgeblichen Entscheidungen verantwortlich ist, für die ***Deckung der vom Schifffahrtsunternehmen gezahlten*** Kosten der Einhaltung der Vorschriften im Rahmen dieser Richtlinie ***zur Rechenschaft gezogen wird***. Dies wäre normalerweise die Stelle, die für die Wahl ***und den Kauf*** des ***vom Schiff oder für den Betrieb des Schiffes verwendeten*** Brennstoffs ***beispielsweise im Hinblick auf die Wahl der beförderten Ladung oder*** der Route und der Geschwindigkeit des Schiffes verantwortlich ist.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 441

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Für den erfolgreichen Umstieg auf einen emissionsfreien Seeverkehr bedarf es eines integrierten Konzepts und geeigneter Rahmenbedingungen, mit denen Innovationen sowohl an Bord der Schiffe als auch in den Häfen gefördert werden. Ein entsprechendes Umfeld umfasst öffentliche und private Investitionen in Forschung und Innovation, technische und betriebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Schiffen und Häfen und den Einsatz von nachhaltigen alternativen Kraftstoffen wie Wasserstoff und Ammoniak, die mit Energie aus erneuerbaren Quellen, etwa im Rahmen von CO_2-Differenzverträgen (CCD), produziert werden, und von emissionsfreien Antriebstechniken, was auch die erforderlichen Betankungs- und Ladeinfrastrukturen in Häfen einschließt. Einnahmen, die im Rahmen des EHS aus der Versteigerung von Zertifikaten in Bezug auf Seeverkehrstätigkeiten erzielt werden, sollten zur Einrichtung eines Ozeanfonds verwendet werden, um die Energieeffizienz von Schiffen zu verbessern, die Investitionen, die auf die Erleichterung der Dekarbonisierung des Seeverkehrs abzielen, zu unterstützen, einschließlich im Hinblick auf den Kurzstreckenseeverkehr und auf Häfen, und die Weiterbildung und Umschulung der Arbeitskräfte zu fördern. Außerdem sollten die Einnahmen aus Strafzahlungen gemäß der Verordnung (EU) …/… [„FuelEUMaritime"-Verordnung] dem Ozeanfonds als externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1a]) und Artikel 3gab Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG zugewiesen werden. Die Kommission sollte dafür sorgen, dass unterstützende innovative Projekte, die zum Einsatz und zur Umsetzung der Verordnung (EU) …/… [„FuelEUMaritime"-Verordnung] beitragen, und Projekte, die sich positiv auf die biologische Vielfalt auswirken und dazu beitragen, das Risiko von Lärm-, Luft- und Meeresverschmutzung zu mindern, angemessen berücksichtigt werden.

([1a]) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 442

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um den Verwaltungsaufwand für die Schifffahrtsunternehmen zu verringern, sollte für jedes Schifffahrtsunternehmen ein Mitgliedstaat zuständig sein. Die Kommission sollte eine erste Liste der Schifffahrtsunternehmen veröffentlichen, die eine unter das EU-EHS fallende maritime Tätigkeit ausgeübt haben, in der die für jedes Schifffahrtsunternehmen zuständige Verwaltungsbehörde angegeben ist. Die Liste sollte mindestens ***alle zwei Jahre*** aktualisiert werden, damit Schifffahrtsunternehmen gegebenenfalls einer anderen Verwaltungsbehörde zugeordnet werden können. Bei in einem Mitgliedstaat registrierten Schifffahrtsunternehmen sollte dieser Mitgliedstaat für die Verwaltung zuständig sein. Bei Schifffahrtsunternehmen, die in einem Drittland registriert sind, sollte derjenige Mitgliedstaat für die Verwaltung zuständig sein, in dem das Schifffahrtsunternehmen in den letzten zwei Überwachungsjahren geschätzt die meisten Hafenaufenthalte im Rahmen von Fahrten hatte, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG fallen. Bei Schifffahrtsunternehmen, die in einem Drittland registriert sind und in den letzten beiden Überwachungsjahren keine in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG fallende Fahrt durchgeführt haben, sollte der Mitgliedstaat für die Verwaltung zuständig sein, von dem die erste in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallende Fahrt des Schifffahrtsunternehmens ausging. Die Kommission sollte eine Liste der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG fallenden Schifffahrtsunternehmen veröffentlichen und ***alle zwei Jahre*** aktualisieren, in der die für jedes Schifffahrtsunternehmen zuständige Verwaltungsbehörde angegeben ist. Um die Gleichbehandlung der Schifffahrtsunternehmen zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten nach von der Kommission festzulegenden ausführlichen Regeln harmonisierte Vorschriften für die Verwaltung von Schifffahrtsunternehmen einhalten, für die sie zuständig sind.	(21) Um den Verwaltungsaufwand für die Schifffahrtsunternehmen zu verringern, sollte für jedes Schifffahrtsunternehmen ein Mitgliedstaat zuständig sein. Die Kommission sollte eine erste Liste der Schifffahrtsunternehmen veröffentlichen, die eine unter das EU-EHS fallende maritime Tätigkeit ausgeübt haben, in der die für jedes Schifffahrtsunternehmen zuständige Verwaltungsbehörde angegeben ist. Die Liste sollte ***regelmäßig,*** mindestens ***aber einmal jährlich,*** aktualisiert werden, damit Schifffahrtsunternehmen gegebenenfalls einer anderen Verwaltungsbehörde zugeordnet werden können. Bei in einem Mitgliedstaat registrierten Schifffahrtsunternehmen sollte dieser Mitgliedstaat für die Verwaltung zuständig sein. Bei Schifffahrtsunternehmen, die in einem Drittland registriert sind, sollte derjenige Mitgliedstaat für die Verwaltung zuständig sein, in dem das Schifffahrtsunternehmen in den letzten zwei Überwachungsjahren geschätzt die meisten Hafenaufenthalte im Rahmen von Fahrten hatte, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG fallen. Bei Schifffahrtsunternehmen, die in einem Drittland registriert sind und in den letzten beiden Überwachungsjahren keine in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG fallende Fahrt durchgeführt haben, sollte der Mitgliedstaat für die Verwaltung zuständig sein, von dem die erste in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallende Fahrt des Schifffahrtsunternehmens ausging. Die Kommission sollte eine Liste der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG fallenden Schifffahrtsunternehmen veröffentlichen und ***jährlich*** aktualisieren, in der die für jedes Schifffahrtsunternehmen zuständige Verwaltungsbehörde angegeben ist. Um die Gleichbehandlung der Schifffahrtsunternehmen zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten nach von der Kommission festzulegenden ausführlichen Regeln harmonisierte Vorschriften für die Verwaltung von Schifffahrtsunternehmen einhalten, für die sie zuständig sind.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 443

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Auf der Grundlage der Erfahrungen mit ähnlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Umweltschutz sollte die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) oder eine andere einschlägige Organisation im Einklang mit ihrem Mandat gegebenenfalls die Kommission und die Verwaltungsbehörden bei der Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG unterstützen. Aufgrund ihrer Erfahrungen mit der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/757 und ihrer IT-Instrumente ***könnte*** die EMSA die Verwaltungsbehörden insbesondere bei der Überwachung von CO_2-Emissionen aus dem Seeverkehr, der Berichterstattung darüber und der Prüfung dieser Emissionen, die durch in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallende maritime Tätigkeiten verursacht werden, unterstützen, indem sie den Informationsaustausch erleichtert oder Leitlinien und Kriterien entwickelt.	(24) Auf der Grundlage der Erfahrungen mit ähnlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Umweltschutz sollte die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) oder eine andere einschlägige Organisation im Einklang mit ihrem Mandat gegebenenfalls die Kommission und die Verwaltungsbehörden bei der Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG unterstützen. Aufgrund ihrer Erfahrungen mit der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/757 und ihrer IT-Instrumente ***sollte*** die EMSA die Verwaltungsbehörden insbesondere bei der Überwachung von CO_2-Emissionen aus dem Seeverkehr, der Berichterstattung darüber und der Prüfung dieser Emissionen, die durch in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallende maritime Tätigkeiten verursacht werden, unterstützen, indem sie den Informationsaustausch erleichtert oder Leitlinien und Kriterien entwickelt.

Abänderung 444

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Um das Emissionsreduktionsziel der Union für 2030 zu erreichen, müssen die Emissionen der unter das EU-EHS fallenden Sektoren ***gegenüber 2005 um 61 %*** gesenkt werden. Die unionsweite Menge der Zertifikate im Rahmen des EU-EHS muss verringert werden, um das notwendige langfristige CO_2-Preissignal zu schaffen und die Dekarbonisierung weiter voranzutreiben. Zu diesem Zweck sollte der ***lineare*** Kürzungsfaktor erhöht werden, auch unter Berücksichtigung der Emissionen aus dem Seeverkehr. Letztere sollten aus den Emissionen aus Seeverkehrstätigkeiten abgeleitet werden, die in der Union gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 für die Jahre 2018 und 2019 gemeldet wurden, und ab dem Jahr 2021 durch den linearen Kürzungsfaktor angepasst wurden.	(26) Um das Emissionsreduktionsziel der Union für 2030 zu erreichen ***und gleichzeitig das Ziel des Übereinkommens von Paris, die Erderwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen, weiter zu verfolgen***, müssen die Emissionen der unter das EU-EHS fallenden Sektoren ***wesentlich*** gesenkt werden. Die unionsweite Menge der Zertifikate im Rahmen des EU-EHS muss ***stufenweise*** verringert werden, um das notwendige langfristige CO_2-Preissignal zu schaffen und die Dekarbonisierung weiter voranzutreiben. Zu diesem Zweck sollte der ***jährliche*** Kürzungsfaktor erhöht werden, auch unter Berücksichtigung der Emissionen aus dem Seeverkehr. Letztere sollten aus den Emissionen aus Seeverkehrstätigkeiten abgeleitet werden, die in der Union gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 für die Jahre 2018 und 2019 gemeldet wurden, und ab dem Jahr 2021 durch den linearen Kürzungsfaktor angepasst wurden.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 445

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Angesichts der Tatsache, dass mit dieser Richtlinie die Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf einen Umsetzungszeitraum, der bereits am 1. Januar 2021 begonnen hat, geändert wird, sollte der steilere ***lineare*** Kürzungspfad des EU-EHS im Interesse von Planungssicherheit, Umweltwirksamkeit und Einfachheit ***von 2021 bis 2030 einer gerade Linie entsprechen, um im Rahmen*** des ***EU-EHS bis 2030 Emissionsreduktionen*** von ***61 % zu erreichen; dies stellt einen geeigneten Zwischenschritt auf dem Weg*** zur gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität der Union bis 2050 ***dar***. Da der erhöhte lineare Kürzungsfaktor erst ab dem Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gelten kann, sollte die Gesamtmenge der Zertifikate durch eine einmalige Verringerung gesenkt werden, sodass sie dem Niveau entspricht, als wäre die jährliche Kürzung ab 2021 vorgenommen worden.	(27) Angesichts der Tatsache, dass mit dieser Richtlinie die Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf einen Umsetzungszeitraum, der bereits am 1. Januar 2021 begonnen hat, geändert wird, sollte der steilere Kürzungspfad des EU-EHS im Interesse von Planungssicherheit, Umweltwirksamkeit und Einfachheit ***eine deutliche Richtung auf dem Weg zur Erreichung des Ziels*** des ***Übereinkommens*** von ***Paris und*** zur gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität der Union bis ***spätestens*** 2050 ***vorgeben***. Da der erhöhte lineare Kürzungsfaktor erst ab dem Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gelten kann, sollte die Gesamtmenge der Zertifikate durch eine einmalige Verringerung gesenkt werden sodass sie dem Niveau entspricht, als wäre die jährliche Kürzung ab 2021 vorgenommen worden.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 446

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Zur ***Erreichung*** der ***ehrgeizigeren*** Klimaschutzziele werden beträchtliche öffentliche Mittel in der EU benötigt, und die nationalen Haushalte müssen auf die Klimawende ausgerichtet werden. Um die erheblichen klimabezogenen Ausgaben im EU-Haushalt zu ergänzen und zu verstärken, sollten alle Versteigerungseinnahmen, die nicht dem Unionshaushalt zugewiesen werden, für klimabezogene Zwecke verwendet werden. Dazu gehört auch finanzielle Unterstützung, um soziale Aspekte in Haushalten mit niedrigem und mittlerem Einkommen durch Senkung von verzerrend wirkenden Steuern anzugehen. Um den Verteilungseffekten und sozialen Folgen des Übergangs in ***einkommensschwachen Mitgliedstaaten*** Rechnung zu tragen, sollte von [Jahr des Inkrafttretens der Richtlinie] bis 2030 außerdem ein zusätzlicher Anteil von 2,5 % der unionsweiten Menge von Zertifikaten verwendet werden, um über den Modernisierungsfonds gemäß Artikel 10d der Richtlinie 2003/87/EG die Energiewende der Mitgliedstaaten mit einem Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf von weniger als 65 % des Unionsdurchschnitts im Zeitraum 2016–2018 zu finanzieren.	(28) Zur ***Verwirklichung*** der ***anspruchsvolleren*** Klimaschutzziele werden beträchtliche öffentliche ***und private*** Mittel in der EU benötigt, und die nationalen Haushalte müssen auf die Klimawende ausgerichtet werden. Um die erheblichen klimabezogenen Ausgaben im EU-Haushalt zu ergänzen und zu verstärken, sollten alle Versteigerungseinnahmen, die nicht dem Unionshaushalt ***in Form von Eigenmitteln*** zugewiesen werden, für klimabezogene Zwecke verwendet werden***, wobei ein gerechter Übergang und die Umweltwirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen sicherzustellen sind***. Dazu gehört auch finanzielle Unterstützung, um soziale Aspekte in Haushalten mit niedrigem und mittlerem Einkommen durch Senkung von verzerrend wirkenden Steuern anzugehen. Um ***die Einhaltung der Vorschriften und die öffentliche Kontrolle sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten Ex-ante-Pläne dazu verabschieden, wie sie die Einnahmen aus dem EU-EHS im Einklang mit ihren jeweiligen Klima- und Energiezielen zu verwenden gedenken; sie sollten zudem gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1a]) jährlich über die Verwendung der Versteigerungseinnahmen Bericht erstatten. Um*** den Verteilungseffekten und sozialen Folgen des Übergangs in ***den am stärksten betroffenen Gebieten*** Rechnung zu tragen, sollte von [Jahr des Inkrafttretens der Richtlinie] bis 2030 außerdem ein zusätzlicher Anteil von 2,5 % der unionsweiten Menge von Zertifikaten verwendet werden, um über den Modernisierungsfonds gemäß Artikel 10d der Richtlinie 2003/87/EG die Energiewende der Mitgliedstaaten mit einem Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf von weniger als 65 % des Unionsdurchschnitts im Zeitraum 2016–2018 zu finanzieren.

([1a]) Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

Abänderung 447

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28a) Seit 2013 sind Stromerzeuger dazu verpflichtet, alle Zertifikate zu erwerben, die sie zur Stromerzeugung benötigen. Manche Mitgliedstaaten haben jedoch die Option beibehalten, weiterhin eine übergangsweise kostenlose Zuteilung für die Modernisierung der Energiewirtschaft in den Zeiträumen 2013 bis 2020 und 2021 bis 2030 bereitstellen zu können. Für den Zeitraum von 2021 bis 2030 hätten nur drei Mitgliedstaaten weiterhin diese Option. In seinem Sonderbericht 18/2020 mit dem Titel „Das Emissionshandelssystem der EU: kostenlose Zuteilung von Zertifikaten sollte gezielter erfolgen“ stellt der Europäische Rechnungshof jedoch fest, dass die übergangsweise kostenlose Zuteilung nicht zur Reduktion der CO2-Intensität in der Energiewirtschaft der Länder, die Anspruch auf eine solche kostenlose Zuteilung von Zertifikaten im Zeitraum 2013 bis 2020 hatten, beigetragen hat. Angesichts der Notwendigkeit einer zügigen Dekarbonisierung, insbesondere in der Energiewirtschaft, und der begrenzten Wirksamkeit der übergangsweisen kostenlosen Zuweisung scheint die Option der übergangsweisen kostenlosen Zuweisung für die Modernisierung der Energiewirtschaft nicht mehr zweckmäßig zu sein. Daher sollte diese Option nicht mehr verfügbar sein und jedes Zertifikat, das aus dem Anwenden dieser Option stammt und den Betreibern in den betreffenden Mitgliedstaaten nicht bis zum 31. Dezember 2023 zugewiesen wird, sollte der Gesamtmenge an Zertifikaten hinzugefügt werden, die der betreffende Mitgliedstaat für die Versteigerung erhalten hat, oder für die Unterstützung von Investitionen im Rahmen des Modernisierungsfonds verwendet werden.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 448

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 28 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28b) Im Einklang mit der rechtlich bindenden Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans zur Einführung neuer Eigenmittel ([1a]), mit einem Fahrplan für die Einführung eines Korbs von neuen Eigenmitteln, darunter Eigenmittel auf der Grundlage des EHS, des CO_2-Grenzausgleichssystems (CBAM) und der Säule 1 der OECD-/G20-Vereinbarung, sollte ein genau festgelegter Anteil der Einnahmen aus Versteigerungen, die im Rahmen des überarbeiteten und erweiterten EU-EHS erzielt werden, als Eigenmittel verwendet werden, um den Unionshaushalt mit allgemeinen Einnahmen zu finanzieren. Im Rahmen dieser Vereinbarung ist die Einführung dieser neuen Eigenmittel bis zum 1. Januar 2023 vorgesehen. Die neuen Eigenmittel würden den Unionshaushalt mit den politischen Prioritäten der Union, wie dem europäischen Grünen Deal und dem Beitrag der Union zu einer gerechten Besteuerung, verknüpfen und so einen Mehrwert schaffen und zur Verwirklichung der Ziele der durchgängigen Berücksichtigung des Klimaschutzes in allen Politikbereichen, der Rückzahlung der Schulden im Rahmen von NextGenerationEU und der Widerstandsfähigkeit des Unionshaushalts als Instrument für Investitionen und Garantien beitragen, die dem Kriterium der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ und den in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundwerten Rechnung tragen.

([1a]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

Abänderung 449

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 28 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28c) Gemäß dem Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1a]) ist die Union rechtlich verpflichtet, alle Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit der außerordentlichen und befristeten Ermächtigung zur Mittelaufnahme im Rahmen von NextGenerationEU eingegangen wurden, bis spätestens 31. Dezember 2058 vollständig zurückzuzahlen. Um die rechtlich bindende Interinstitutionelle Vereinbarung und den zugehörigen Fahrplan für die Einführung eines Korbs an neuen Eigenmitteln zur Rückzahlung der Schulden der Union einzuhalten, sollte daher ein Teil der Einnahmen aus dem EU-EHS in den Unionshaushalt fließen, um zur Deckung der Kreditkosten beizutragen, wie es im [Beschluss (EU, Euratom) …/… des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union] festgehalten ist, und um zu verhindern, dass es zu erheblichen Rückgängen kommt, durch die die Programme der Union in künftigen Mehrjährigen Finanzrahmen gefährdet würden.
	([1a]) Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

Abänderung 450

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 28 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28d) Die beträchtlichen Einnahmen aus dem verstärkten EU-EHS, die die Mitgliedstaaten — abgesehen von dem Anteil, der dem Unionshaushalt zugewiesen wird — einbehalten, sollten für die Zwecke des Klimaschutzes verwendet werden. Der breitere Anwendungsbereich und die vielfältigeren Maßnahmen sollten jedoch nicht der Einheit, Wirksamkeit, Integrität und demokratischen Kontrolle des Unionshaushalts abträglich sein.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 451

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Es sollten weitere Anreize zur Verringerung der Treibhausgasemissionen durch den Einsatz kostenwirksamer Technologien geschaffen werden. Zu diesem Zweck sollte ***die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten an ortsfeste Anlagen ab 2026 von Investitionen in Technologien zur Steigerung*** der ***Energieeffizienz und zur Verringerung der Emissionen abhängig gemacht werden. Eine Konzentration auf größere Energieverbraucher würde zu einer erheblichen Verringerung der Belastung von Unternehmen mit geringerem Energieverbrauch führen, bei denen es sich um kleine und mittlere Unternehmen oder Kleinstunternehmen handeln könnte. [Verweis noch anhand der überarbeiteten Energieeffizienzrichtlinie zu bestätigen]. Die einschlägigen delegierten Rechtsakte sollten entsprechend angepasst werden***.	(29) Es sollten weitere Anreize zur Verringerung der Treibhausgasemissionen durch den Einsatz kostenwirksamer Technologien geschaffen werden. Zu diesem Zweck sollte ***ein Bonus-Malus-System eingerichtet werden, um den Anteil*** der ***kostenlosen Zuteilung zu bestimmen. Bei Anlagen, deren Treibhausgasemissionen über den einschlägigen Benchmarkwerten liegen, sollte die Menge der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten ab 2026 entsprechend der Umsetzung eines ordnungsgemäß eingerichteten Dekarbonisierungsplans variieren. Umgekehrt sollten Anlagen, deren Treibhausgasemissionen unter den einschlägigen Benchmarkwerten liegen, einen Anreiz in Form einer zusätzlichen kostenlosen Zuteilung erhalten***.

Abänderung 676

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Das CO_2-Grenzausgleichssystem (CBAM), das mit der Verordnung (EU) […/..] des Europäischen Parlaments und des Rates ([51]) eingerichtet wurde, ***ist eine*** Alternative ***zur*** kostenlosen Zuteilung, um dem Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen entgegenzuwirken. Soweit Sektoren und Teilsektoren unter diese Maßnahme fallen, sollten sie keine kostenlose Zuteilung erhalten. Allerdings bedarf es einer Übergangsfrist, in der die kostenlose Zuteilung schrittweise abgeschafft wird, damit sich Erzeuger, Einführer und Händler an die neue Regelung anpassen können. Die Verringerung der kostenlosen Zuteilung sollte durch die Anwendung eines Faktors auf die kostenlose Zuteilung für CBAM-Sektoren umgesetzt werden, während das CBAM schrittweise eingeführt wird. Dieser Prozentsatz (CBAM-Faktor) sollte während des Übergangszeitraums zwischen dem Inkrafttreten der [CBAM-Verordnung] und ***2025 bei*** 100 % und ***im Jahr 2026 bei 90 % liegen*** und ***jährlich*** um ***10*** Prozentpunkte gesenkt werden, bis ***0*** % ***erreicht sind*** und ***damit*** die ***kostenlose Zuteilung im zehnten Jahr abgeschafft ist***. Die einschlägigen delegierten Rechtsakte über die kostenlose Zuteilung sollten für die Sektoren und Teilsektoren, die unter das CBAM fallen, entsprechend angepasst werden. Die Zertifikate, die den CBAM-Sektoren auf der Grundlage dieser Berechnung (CBAM-Nachfrage) nicht mehr kostenlos zugeteilt werden, müssen	(30) Das CO_2-Grenzausgleichssystem (CBAM), das mit der Verordnung (EU) […/..] des Europäischen Parlaments und des Rates ([51]) eingerichtet wurde, ***soll sich schrittweise als*** Alternative ***zu der*** kostenlosen Zuteilung ***etablieren***, um dem Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen entgegenzuwirken***, ohne die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu beeinträchtigen***. Soweit Sektoren und Teilsektoren unter diese Maßnahme fallen, sollten sie keine kostenlose Zuteilung erhalten. Allerdings bedarf es einer Übergangsfrist, in der die kostenlose Zuteilung schrittweise abgeschafft wird, damit sich Erzeuger, Einführer und Händler an die neue Regelung anpassen können. Die Verringerung der kostenlosen Zuteilung sollte durch die Anwendung eines Faktors auf die kostenlose Zuteilung für CBAM-Sektoren umgesetzt werden, während das CBAM schrittweise eingeführt wird. Dieser Prozentsatz (CBAM-Faktor) sollte während des Übergangszeitraums zwischen dem Inkrafttreten der [CBAM-Verordnung] und ***Ende 2026*** 100 % ***betragen*** und ***von der Anwendung von Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) …/… [CBAM-Verordnung] abhängig sein*** und ***im Jahr 2027 um 7 Prozentpunkte, im Jahr 2028 um 9 Prozentpunkte, im Jahr 2029 um 15 Prozentpunkte, im Jahr 2030*** um ***19 Prozentpunkte, im Jahr 2031 um 25 Prozentpunkte und im Jahr 2032 um 25*** Prozentpunkte gesenkt werden, ***so dass die kostenlose***

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
versteigert werden, und die Einnahmen fließen in den ***Innovationsfonds***, um Innovationen in den Bereichen CO_2-arme Technologien, CO_2-Abscheidung und -Nutzung (CCU), Abscheidung und geologische Speicherung von CO_2 (CCS), erneuerbare Energien und Energiespeicherung in einer Weise zu unterstützen, die zur Eindämmung des Klimawandels beiträgt. Projekten in CBAM-Sektoren sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Um den Anteil der kostenlos zuzuteilenden Zertifikate für die Nicht-CBAM-Sektoren einzuhalten, sollte die endgültige Menge, die von der kostenlosen Zuteilung abzuziehen und zu versteigern ist, auf der Grundlage des Anteils der CBAM-Nachfrage am Bedarf aller Sektoren, die kostenlose Zuteilungen erhalten, an kostenlosen Zuteilungen berechnet werden.	***Zuteilung im Jahr 2032 abgeschafft ist. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Ausfuhren der Union zu schützen, sollte die Herstellung der in Anhang I der Verordnung [CBAM] aufgeführten Erzeugnisse in der Union weiterhin eine kostenlose Zuteilung erhalten, sofern diese Erzeugnisse für die Ausfuhr in Drittländer hergestellt werden, in denen es keine mit dem EU-EHS vergleichbaren Kohlenstoffpreismechanismen gibt.*** Bis ***zum [ein Jahr vor Ablauf des in der Verordnung [CBAM]] festgelegten Übergangszeitraums sollte die Kommission einen Bericht mit einer Bewertung der Auswirkungen des EU-EHS und des CO_2-Grenzausgleichssystems auf die Herstellung von in Anhang I der Verordnung [CBAM] aufgeführten Produkten in der Union, die für die Ausfuhr in Drittländer hergestellt werden, und auf die Entwicklung globaler Emissionen sowie mit einer Bewertung der Vereinbarkeit der Ausnahmeregelung mit den WTO-Regeln vorlegen, wobei insbesondere potenzielle Mechanismen zur Anpassung der Ausfuhren an Anlagen, die zu den effizientesten 10 % der Anlagen gehören, im Hinblick auf die WTO-Kompatibilität oder andere Vorschläge, die die Kommission für angemessen hält, bewertet werden,*** und ***gegebenenfalls einen Vorschlag für geeignete und WTO-konforme Rechtsvorschriften und Maßnahmen vorlegen, mit denen*** die ***Kosten der unterschiedlichen CO_2-Bepreisungssysteme von Drittländern ausgeglichen werden***. Die einschlägigen delegierten Rechtsakte über die kostenlose Zuteilung sollten für die Sektoren und Teilsektoren, die unter das CBAM fallen, entsprechend angepasst werden. Die Zertifikate, die den CBAM-Sektoren auf der Grundlage dieser Berechnung (CBAM-Nachfrage) nicht mehr kostenlos zugeteilt werden, müssen versteigert werden, und die Einnahmen fließen in den ***Klima-Investitionsfonds***, um Innovationen in den Bereichen CO2-arme Technologien, CO_2-Abscheidung und -Nutzung (CCU), Abscheidung und geologische Speicherung von CO_2 (CCS), erneuerbare Energien und Energiespeicherung in einer Weise zu unterstützen, die zur Eindämmung des Klimawandels beiträgt. Projekten in CBAM-Sektoren sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Um den Anteil der kostenlos zuzuteilenden Zertifikate für die Nicht-CBAM-Sektoren einzuhalten, sollte die endgültige Menge, die von der kostenlosen Zuteilung abzuziehen und zu versteigern ist, auf der Grundlage des Anteils der CBAM-Nachfrage am Bedarf aller Sektoren, die kostenlose Zuteilungen erhalten, an kostenlosen Zuteilungen berechnet werden.
([51]) [Bitte vollständige Amtsblattfundstelle einfügen.]	([51]) [Bitte vollständige Amtsblattfundstelle einfügen.]

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 454

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30a) Das CO_2-Grenzausgleichssystem (CBAM) ist ein Mechanismus, mit dem dem Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen entgegengewirkt wird, indem ein einheitlicher Preis für die in Waren, die in das Zollgebiet der Union eingeführt werden, enthaltenen Emissionen festgesetzt wird. Wichtig ist, dass das Risiko überwacht, verhindert und angegangen wird, dass die für den Export in Drittländer bestimmten in der Union produzierten Waren auf dem Weltmarkt durch kohlenstoffintensivere Waren ersetzt werden. Die Kommission sollte deshalb die Wirksamkeit des CBAM im Hinblick auf das Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen auf die Exportmärkte, einschließlich der Entwicklung der Unionsausfuhren in CBAM-Sektoren und der Entwicklungen in Bezug auf die Handelsströme und die grauen Emissionen dieser Produkte auf dem Weltmarkt, kontinuierlich überwachen und bewerten. Wird ein Risiko einer Verlagerung von CO_2-Emissionen festgestellt, sollte die Kommission, falls erforderlich, einen Legislativvorschlag vorlegen, um dem Risiko einer Verlagerung von CO_2-Emissionen auf Exportmärkten im Einklang mit den Regelungen der WTO entgegenzuwirken. Darüber hinaus sollte die Union aktiv die Einrichtung eines internationalen „CO_2-Clubs" verfolgen und sich kontinuierlich an der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die Einführung eines Mechanismus für die Bepreisung von CO_2-Emissionen beteiligen. Der Erfolg des europäischen CO_2-Marktes ist aus globaler Sicht von entscheidender Bedeutung und wird mehr Länder dazu anregen, eine marktabhängige CO2-Bepreisung einzuführen. Die Kommission sollte weiter untersuchen, wie Verbindungen zu anderen CO_2-Märkten hergestellt werden könnten, und gleichzeitig dafür sorgen, dass das gesamtwirtschaftliche Klimaziel der EU erreicht wird.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 455

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Um den technischen Fortschritt besser widerzuspiegeln, die entsprechenden Benchmarkwerte an den jeweiligen Zuteilungszeitraum anzupassen und gleichzeitig Anreize zur Emissionsreduzierung zu schaffen und Innovationen angemessen zu belohnen, sollte die maximale Anpassung der Benchmarkwerte von 1,6 % auf 2,5 % pro Jahr angehoben werden. Für den Zeitraum von 2026 bis 2030 sollten die Benchmarkwerte daher in einer Spanne von ***4*** % bis 50 % gegenüber dem für den Zeitraum von 2013 bis 2020 geltenden Wert angepasst werden.	(31) Um den technischen Fortschritt besser widerzuspiegeln, die entsprechenden Benchmarkwerte an den jeweiligen Zuteilungszeitraum anzupassen und gleichzeitig Anreize zur Emissionsreduzierung zu schaffen und Innovationen angemessen zu belohnen, sollte die maximale Anpassung der Benchmarkwerte von 1,6 % auf 2,5 % pro Jahr angehoben werden. Für den Zeitraum von 2026 bis 2030 sollten die Benchmarkwerte daher in einer Spanne von ***8*** % bis 50 % gegenüber dem für den Zeitraum von 2013 bis 2020 geltenden Wert angepasst werden. ***Die angepassten Benchmarkwerte sollten veröffentlicht werden, sobald die erforderlichen Informationen verfügbar sind, spätestens jedoch … [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie], damit diese Benchmarkwerte ab 2026 gelten.***

Abänderung 456

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31a) Die erheblichen indirekten Kosten, die sich aus den über die Strompreise abgewälzten Kosten für Treibhausgasemissionen ergeben, bergen für bestimmte Sektoren die Gefahr einer Verlagerung von CO_2-Emissionen. Um dieses Risiko zu mindern, sollten die Mitgliedstaaten finanzielle Maßnahmen für den Ausgleich indirekter Kosten ergreifen. Die Maßnahmen sollten mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen vereinbar sein und dürfen keine ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt verursachen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 457

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Ein umfassender Innovationsansatz ist für die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals von entscheidender Bedeutung. Auf EU-Ebene werden die erforderlichen Forschungs- und Innovationsanstrengungen unter anderem durch Horizont Europa unterstützt, das umfangreiche Finanzmittel und neue Instrumente für die neu unter das EU-EHS fallenden Sektoren umfasst. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die nationalen Umsetzungsvorschriften Innovationen nicht behindern und technologieneutral sind.	(32) Ein umfassender Innovationsansatz ist für die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals von entscheidender Bedeutung. Auf EU-Ebene werden die erforderlichen Forschungs- und Innovationsanstrengungen unter anderem durch Horizont Europa unterstützt, das umfangreiche Finanzmittel und neue Instrumente für die neu unter das EU-EHS fallenden Sektoren umfasst. ***Folglich sollten im Rahmen des Klima-Investitionsfonds Synergien mit Horizont Europa und gegebenenfalls anderen Förderprogrammen der Union angestrebt werden.*** Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die nationalen Umsetzungsvorschriften Innovationen nicht behindern***, die Umsetzung innovativer wissenschaftlicher Ergebnisse in die Praxis erleichtern*** und technologieneutral sind***, während die Kommission die Verfügbarkeit und Effizienz der erforderlichen technischen Unterstützung und Beratung sicherstellen sollte***.

Abänderung 458

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32a) Um gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen, muss die Union eine erhebliche Investitionslücke schließen, wie in der Mitteilung der Kommission vom 6. Juli 2021 mit dem Titel „Strategie zur Finanzierung des Übergangs zu einer nachhaltigen Wirtschaft“ vorgesehen ist. Um das Dekarbonisierungsziel der Union zu erreichen, werden bahnbrechende Innovation, die Verbreitung bereits bestehender, einschlägiger Technologien und zertifizierter natürlicher Kohlenstoffabbau benötigt. Zur Unterstützung einer tief greifenden und gesamtwirtschaftlichen Dekarbonisierung in der Union sollten diese drei Säulen alle mit dem Innovationsfonds angegangen werden, der in Klimainvestitionsfonds umbenannt werden sollte.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 459

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Der in Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG genannte Anwendungsbereich des ***Innovationsfonds*** sollte ausgeweitet werden, um ***Innovationen im Bereich CO_2-armer Technologien und Prozesse zu fördern***, die ***den Brennstoffverbrauch in den Bereichen Gebäude und Straßenverkehr betreffen. Darüber hinaus sollte der Innovationsfonds dazu dienen***, ***Investitionen zur Dekarbonisierung des Seeverkehrs zu unterstützen***, ***einschließlich Investitionen in nachhaltige alternative Brennstoffe wie Wasserstoff*** und ***Ammoniak, die aus erneuerbaren Quellen hergestellt werden***, ***sowie emissionsfreie Antriebstechnologien wie Windtechnologien.*** In ***Anbetracht dessen, dass Einnahmen aus Sanktionen gemäß der Verordnung xxxx/xxxx [FuelEU Maritime] ([19]) dem Innovationsfonds gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung als externe zweckgebundene Einnahmen zugewiesen werden,*** sollte ***die Kommission sicherstellen***, ***dass die Unterstützung innovativer Projekte*** zur ***Beschleunigung der Entwicklung und des Einsatzes erneuerbarer und CO_2-armer Brennstoffe*** im ***Seeverkehr gemäß Artikel 21 Absatz 1*** der ***Verordnung xxxx/xxxx [FuelEU Maritime] gebührend berücksichtigt wird***. Um sicherzustellen, dass innerhalb dieses erweiterten Anwendungsbereichs ausreichende Mittel für Innovationen zur Verfügung stehen, sollte der ***Innovationsfonds*** um 50 Millionen Zertifikate aufgestockt werden, bei denen es sich entsprechend dem derzeitigen Anteil der Mittel, die aus der jeweiligen Quelle für den ***Innovationsfonds*** bereitgestellt werden, zum Teil um Zertifikate handelt, die andernfalls versteigert werden könnten, und zum Teil um Zertifikate, die andernfalls kostenlos zugeteilt werden könnten.	(33) Der in Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG genannte Anwendungsbereich des ***Klima-Investitionsfonds*** sollte ausgeweitet werden, um ***die Implementierung von nicht bahnbrechenden Technologien***, die ***ein großes Potenzial zur Einsparung von Treibhausgasen haben***, ***aber nicht marktreif sind***, ***in Industrieprozesse sowie Innovationen im Bereich CO_2-armer Technologien*** und ***Prozesse zu fördern***, ***die den Brennstoffverbrauch*** in ***den Bereichen Gebäude und Straßenverkehr, einschließlich Kollektivverkehr, betreffen. Es*** sollte ***auch möglich sein***, ***den Klima-Investitionsfonds*** zur ***Unterstützung bahnbrechender innovativer Technologien*** im ***Bereich*** der ***Abfallwirtschaft zu verwenden***. Um sicherzustellen, dass innerhalb dieses erweiterten Anwendungsbereichs ausreichende Mittel für Innovationen zur Verfügung stehen, sollte der ***Klima-Investitionsfonds*** um 50 Millionen Zertifikate aufgestockt werden, bei denen es sich entsprechend dem derzeitigen Anteil der Mittel, die aus der jeweiligen Quelle für den ***Klima-Investitionsfonds*** bereitgestellt werden, zum Teil um Zertifikate handelt, die andernfalls versteigert werden könnten, und zum Teil um Zertifikate, die andernfalls kostenlos zugeteilt werden könnten. ***Um Innovationen in bahnbrechende Technologien möglichst frühzeitig zu fördern, sollte die Kommission dafür sorgen, dass die Zuteilung eines Anteils der über den Klima-Investitionsfonds bereitgestellten Mittel in den ersten Jahren der Umsetzung dieser Richtlinie vorgezogen erfolgt.***

([19]) [Fundstelle der „FuelEU Maritime"-Verordnung einfügen].

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 460

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(33a) Die Beschleunigung des Ausbaus heimischer nachhaltiger erneuerbarer Energiequellen spielt eine wichtige Rolle im Plan der Union, lange vor 2030 von fossilen Brennstoffen aus Russland unabhängig zu werden. Darüber hinaus ist die Verfügbarkeit großer Mengen nachhaltiger erneuerbarer Energie erforderlich, um die Verringerung der Treibhausgasemissionen in industriellen Verfahren und in der gesamten Wirtschaft sicherzustellen. Die Zielvorgabe der Union für erneuerbare Energie für 2030 und die relativen nationalen Beiträge müssen erheblich erhöht werden. Mindestens 12 % der Zertifikate, die dem Klima-Investitionsfonds zur Verfügung gestellt werden, sollten daher im Einklang mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ für die Weiterentwicklung und den Einsatz nachhaltiger erneuerbarer Energieträger in der Union verwendet werden. Der Förderung der Eigenerzeugung, der Speicherung und der gemeinsamen Nutzung auf lokaler Ebene, insbesondere durch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, sollte Vorrang eingeräumt werden.

Abänderung 461

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 33 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(33b) Der Klima-Investitionsfonds würde Unternehmen erhebliche Vorteile für die Entwicklung ihrer Produkte oder Dienstleistungen bieten, indem daraus Projekte mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Daher sollte für aus dem Klima-Investitionsfonds finanzierte Projekte die Verpflichtung zum Wissensaustausch mit anderen relevanten Projekten sowie mit unionsbasierten Forschungskräften bestehen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 462

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) ***CO_2-Differenzverträge (Carbon Contracts for Difference, CCDs)*** sind ein wichtiges Element, um Emissionssenkungen in der Industrie auszulösen, ***da sie*** die Möglichkeit ***bieten***, Geldgebern für in innovative klimafreundliche Technologien einen Preis zu garantieren, durch den CO_2-Emissionsreduktionen belohnt werden, der über den derzeitigen Preisniveaus im EU-EHS liegt. Das Spektrum der Maßnahmen, die aus dem ***Innovationsfonds*** unterstützt werden können, sollte ausgeweitet werden, um Projekte durch preisorientierte Ausschreibungen wie CCDs zu unterstützen. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu den genauen Vorschriften für diese Art der Unterstützung zu erlassen.	(35) ***CCD*** sind ein wichtiges Element, um Emissionssenkungen in der Industrie ***durch Hochskalierung neuer Technologien*** auszulösen, ***und bieten*** die Möglichkeit, Geldgebern für in innovative klimafreundliche Technologien einen Preis zu garantieren, durch den CO_2-Emissionsreduktionen belohnt werden, der über den derzeitigen Preisniveaus im EU-EHS liegt. Das Spektrum der Maßnahmen, die aus dem ***Klima-Investitionsfonds*** unterstützt werden können, sollte ausgeweitet werden, um Projekte durch ***technologieneutrale,*** preisorientierte Ausschreibungen wie CCDs zu unterstützen***, und den Grundsatz der geographischen Ausgewogenheit wahren***. ***CCD wären ein wichtiger Mechanismus, um die Entwicklung von Dekarbonisierungstechnologien wie CCS und CCU zu unterstützen und die Nutzung der verfügbaren Ressourcen zu optimieren. CCD würden zudem Investoren in Technologien, wie z. B. Technologien zur Kohlenstoffabscheidung, Sicherheit bieten. Die*** Kommission sollte ***eine Folgenabschätzung durchführen, die sich insbesondere auf die Optionen für die Bereitstellung von Unterstützung durch wettbewerbliche Ausschreibungen, einschließlich der Höhe der bereitgestellten Mittel, konzentriert. Auf der Grundlage dieser Folgenabschätzung, sollte der Kommission*** die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu den genauen Vorschriften für diese Art der Unterstützung zu erlassen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 463

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Der Anwendungsbereich des Modernisierungsfonds sollte an die jüngsten Klimaziele der Union angepasst werden, indem vorgeschrieben wird, dass die Investitionen mit den Zielen des europäischen Grünen Deals und der Verordnung (EU) 2021/1119 im Einklang stehen müssen, und die Unterstützung für Investitionen im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen abgeschafft wird. Darüber hinaus sollte der Anteil des Modernisierungsfonds, der für vorrangige Investitionen eingesetzt werden muss, auf ***80 %*** erhöht werden; auf der Nachfrageseite sollte vorrangig Energieeffizienz angestrebt werden; und die Unterstützung für Privathaushalte zur Bekämpfung der Energiearmut, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten, sollte in den Bereich der vorrangigen Investitionen aufgenommen werden.	(38) Der Anwendungsbereich des Modernisierungsfonds sollte an die jüngsten Klimaziele der Union angepasst werden, indem vorgeschrieben wird, dass die Investitionen mit den Zielen des europäischen Grünen Deals und der Verordnung (EU) 2021/1119 im Einklang stehen müssen, und die Unterstützung für Investitionen im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen abgeschafft wird. ***Unterstützung aus dem Modernisierungsfonds sollte nur Mitgliedstaaten gewährt werden, die rechtsverbindliche Ziele für die Verwirklichung der Klimaneutralität bis spätestens 2050 sowie Maßnahmen für den schrittweisen Ausstieg aus allen fossilen Brennstoffen in einem Zeitrahmen, der mit den in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Zielen in Einklang steht, beschlossen haben. Um eine effiziente Verwendung der Unionsmittel zu gewährleisten, sollte der Zugang zum Modernisierungsfonds auch von der Achtung der Rechtsstaatlichkeit abhängig gemacht werden.*** Darüber hinaus sollte der Anteil des Modernisierungsfonds, der für vorrangige Investitionen eingesetzt werden muss, auf ***100 %*** erhöht werden; auf der Nachfrageseite sollte vorrangig Energieeffizienz angestrebt werden; und die Unterstützung für Privathaushalte zur Bekämpfung der Energiearmut, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten, sollte in den Bereich der vorrangigen Investitionen aufgenommen werden.

Abänderung 464

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38a) Mit dem Anstieg der EU-EHS-Preise sind die Einnahmen aus dem EU-EHS für die Mitgliedstaaten und die Union erheblich gestiegen. Um den Beitrag der EU-EHS-Einnahmen zum Übergang der Industrie der Union anzuerkennen und schutzbedürftige Menschen in der Union zu unterstützen, damit sie auf umweltfreundliche Alternativen umsteigen können, sollte ein EU-EHS-Siegel eingeführt werden. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten sicherstellen, dass eindeutig erkennbar ist, dass die Finanzierung aus EU-EHS-Einnahmen erfolgt, indem sie alle unterstützten Projekte und Aktivitäten auf nationaler Ebene oder aus Unionsmitteln mit einem geeigneten Label kennzeichnen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 465

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) In der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission ([21]) sind Vorschriften für die Überwachung von Emissionen aus Biomasse festgelegt, die mit den in den Rechtsvorschriften der Union über erneuerbare Energien festgelegten Vorschriften für die Nutzung von Biomasse im Einklang stehen. Da die Rechtsvorschriften zu den Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse mit den neuesten Vorschriften der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ([22]) ausführlicher werden, sollte die Übertragung von Durchführungsbefugnissen gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG ausdrücklich auf die Annahme der notwendigen Anpassungen für die Anwendung der Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse, einschließlich Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, im EU-EHS ausgeweitet werden. Darüber hinaus sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, ***Durchführungsrechtsakte*** zu erlassen, um festzulegen, wie die Speicherung von Emissionen aus Mischungen von Biomasse mit Emissionsfaktor Null und Biomasse, die nicht aus Quellen mit Emissionsfaktor Null stammt, zu berücksichtigen ist.	(39) In der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission ([21]) sind Vorschriften für die Überwachung von Emissionen aus Biomasse festgelegt, die mit den in den Rechtsvorschriften der Union über erneuerbare Energien festgelegten Vorschriften für die Nutzung von Biomasse im Einklang stehen. Da die Rechtsvorschriften zu den Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse mit den neuesten Vorschriften der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ([22]) ausführlicher werden, sollte die Übertragung von Durchführungsbefugnissen gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG ausdrücklich auf die Annahme der notwendigen Anpassungen für die Anwendung der Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse, einschließlich Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, im EU-EHS ausgeweitet werden. Darüber hinaus sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, ***delegierte Rechtsakte*** zu erlassen, um festzulegen, wie die Speicherung von Emissionen aus Mischungen von Biomasse mit Emissionsfaktor Null und Biomasse, die nicht aus Quellen mit Emissionsfaktor Null stammt, zu berücksichtigen ist.

([21]) Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1).

([22]) Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 466

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Erneuerbare flüssige und gasförmige erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Brennstoffe können wichtig sein, um die Treibhausgasemissionen in Sektoren zu verringern, in denen es schwierig ist, CO_2-Emissionen zu senken. ***Werden wiederverwertete kohlenstoffhaltige Brennstoffe und erneuerbare flüssige und gasförmige erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs aus im Rahmen einer unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeit abgeschiedenem CO_2 hergestellt, so sollten die Emissionen im Rahmen dieser Tätigkeit berücksichtigt werden.*** Um sicherzustellen, dass erneuerbare flüssige und gasförmige Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Brenn- bzw. Kraftstoffe zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen, und um eine Doppelzählung für entsprechende Brennstoffe zu vermeiden, sollte die Befugnisübertragung in Artikel 14 Absatz 1 ausdrücklich auf den Erlass von ***Durchführungsrechtsakten*** durch die Kommission ausgeweitet werden, in denen die erforderlichen Anpassungen festgelegt werden, um der möglichen Freisetzung von CO_2 Rechnung zu tragen und Doppelzählungen zu vermeiden, damit angemessene Anreize bestehen, wobei auch die Behandlung dieser Brenn- und Kraftstoffe gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu berücksichtigen ist.	(40) Erneuerbare flüssige und gasförmige erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Brennstoffe können wichtig sein, um die Treibhausgasemissionen in Sektoren zu verringern, in denen es schwierig ist, CO_2-Emissionen zu senken. Um sicherzustellen, dass erneuerbare flüssige und gasförmige Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Brenn- bzw. Kraftstoffe zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen, und um eine Doppelzählung für entsprechende Brennstoffe zu vermeiden, sollte die Befugnisübertragung in Artikel 14 Absatz 1 ausdrücklich auf den Erlass von ***delegierten Rechtsakten*** durch die Kommission ausgeweitet werden, in denen die erforderlichen Anpassungen festgelegt werden, um der möglichen Freisetzung von CO_2 ***so*** Rechnung zu tragen***, dass die Berücksichtigung aller Emissionen sichergestellt ist, auch wenn solche Brennstoffe aus außerhalb der Union abgeschiedenem CO_2 hergestellt*** und ***für eine unter diese Richtlinie fallende Tätigkeit verwendet werden, und dabei*** Doppelzählungen zu vermeiden, damit angemessene Anreize bestehen, wobei auch die Behandlung dieser Brenn- und Kraftstoffe gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu berücksichtigen ist.

Abänderung 467

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Der Ausschluss von ausschließlich mit Biomasse betriebenen Anlagen aus dem EU-EHS hat dazu geführt, dass Anlagen, die einen hohen Anteil an Biomasse verbrennen, Zufallsgewinne erzielen, weil ihnen für weit mehr als ihre tatsächlichen Emissionen kostenlos Zertifikate zugeteilt werden. Daher sollte ein Schwellenwert für die Verbrennung von Biomasse mit Emissionsfaktor Null eingeführt werden, ab dem Anlagen aus dem EU-EHS ausgeschlossen sind. Der Schwellenwert von 95 % steht im Einklang mit dem Unsicherheitsparameter gemäß Artikel 2 Nummer 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission ([23]).	***entfällt***

([23]) Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 59 vom 27.2.2019, S. 8).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 468

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(42a) Die steigenden Energiepreise bereiten den Bürgern, insbesondere Familien mit niedrigem Einkommen, und Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), große Sorgen. Die Hauptursache für steigende Energiepreise ist unsere Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen. Mit dem Paket „Fit für 55“ sollten solche Abhängigkeiten angegangen und verringert werden, unter anderem durch eine bessere Gestaltung des EU-EHS. Die Stärkung der Marktintegrität und -transparenz kann auch dazu beitragen, die Volatilität der Marktpreise im Rahmen des EU-EHS zu begrenzen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 469

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 42 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(42b) Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlichte am 28. März 2022 ihren Abschlussbericht über Emissionszertifikate und zugehörige Derivate. Die Kommission sollte gegebenenfalls so bald wie möglich einen Legislativvorschlag vorlegen, um den in diesem Bericht enthaltenen Empfehlungen Folge zu leisten mit dem Ziel, die Transparenz, die Überwachung und die Berichterstattung auf den europäischen Märkten für Emissionszertifikate und den damit verbundenen Derivatemärkten zu verbessern. Um jedoch die Marktintegrität und -transparenz kontinuierlich zu überwachen, Fehlinformationen zu verhindern und mögliche rasche Maßnahmen zu steuern, sollte die ESMA regelmäßig einen Bericht über die Integrität und -Transparenz dieser Märkte veröffentlichen und gegebenenfalls weitere Empfehlungen für gezielte Verbesserungen aussprechen. Die ESMA sollte insbesondere das Funktionieren der Märkte vor dem Hintergrund der Volatilität und der Preisentwicklung, die Funktionsweise der Auktionen und Handelsgeschäfte auf den Märkten, die Liquidität und die gehandelten Volumina sowie die Kategorien und das Handelsverhalten der Marktteilnehmer untersuchen. Gezielte Verbesserungen könnten beispielsweise Maßnahmen zur Verbesserung der Informationen, die Marktteilnehmern und der breiten Öffentlichkeit über die Funktionsweise der Märkte für Emissionszertifikate und der damit zusammenhängenden Derivatemärkte zur Verfügung stehen, sowie Maßnahmen zur Verbesserung der aufsichtsrechtlichen Rechnungslegung und der Marktbeobachtung auf den Märkten für Emissionszertifikate und den damit verbundenen Derivatemärkten umfassen, unter anderem durch die Veröffentlichung einzelner Transaktionen, die Verpflichtung jedes Marktteilnehmers, seine nach Motiven und Zeithorizonten aufgeschlüsselten Bestände und Positionen zu veröffentlichen, die Förderung der Verhinderung und Aufdeckung von Marktmissbrauch und die Unterstützung bei der Aufrechterhaltung geordneter Märkte für Emissionszertifikate und damit verbundener Derivatemärkte, z. B. durch eine variable Strafe auf der Grundlage des durchschnittlichen Versteigerungspreises des Vorjahres, das Zurückhalten von Zertifikaten, die Anpassung der Anzahl nachfolgender Versteigerungen oder eine Kombination daraus. Die Kommission sollte die Empfehlungen der ESMA innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung des ESMA-Berichts prüfen und gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Umsetzung dieser Empfehlungen vorlegen.

Abänderung 470

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 42 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(42c) Unerwartete oder plötzliche Marktvolatilität oder übermäßige Preisschocks auf dem Kohlenstoffmarkt der Union, beispielsweise infolge plötzlicher Änderungen des Marktverhaltens oder übermäßiger Spekulation, beeinträchtigen die Marktvorhersagbarkeit und das stabile Investitionsklima, das für die Planung von Investitionen im Hinblick auf Dekarbonisierung und Innovation unerlässlich ist. Daher sollten die bei übermäßigen Preisschwankungen anzuwendenden Maßnahmen mit Bedacht verstärkt werden, um ungerechtfertigte Preisentwicklungen besser einschätzen und darauf reagieren zu können. Diese gezielten Verbesserungen sollten das kontinuierliche ordnungsgemäße Funktionieren des Kohlenstoffmarktes sicherstellen, einschließlich der Rolle von Intermediären und Finanzakteuren bei der Bereitstellung von Liquidität für den Markt und des Marktzugangs für Compliance-Akteure, insbesondere KMU, und gleichzeitig unerwartete oder plötzliche Volatilität oder Preisschocks in Angriff nehmen, die nicht im Zusammenhang mit den grundlegenden Gegebenheiten des Marktes stehen.

Abänderung 471

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(43a) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und verbleibende Lücken zwischen dem bestehenden EU-EHS und dem neuen Emissionshandelssystem zu schließen, sollte das neue Emissionshandelssystem auch andere für den Verbrauch bestimmte Kraftstoffe abdekken, wie solche, die für Prozesswärme im Rahmen von nicht unter Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG fallende Tätigkeiten verwendet werden, wobei jede Doppelzählung vermieden oder angegangen wird. Außerdem würde ein solcher Ansatz die Umsetzung, Überprüfung, Meldung und Verifizierung des neuen Emissionshandelssystems für regulierte Einrichtungen vereinfachen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 472

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Um den erforderlichen Umsetzungsrahmen zu schaffen und einen angemessenen Zeitrahmen für das Erreichen des Ziels für 2030 vorzugeben, sollte der Emissionshandel in den beiden neuen Sektoren 2025 beginnen. Im ersten Jahr sollten die regulierten Einrichtungen im Besitz einer Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen sein und ihre Emissionen für die Jahre ***2024*** und ***2025*** melden. Die Vergabe von Zertifikaten und die Einhaltungspflichten für diese Einrichtungen sollten ab ***2026*** erfolgen bzw. gelten. Diese Abfolge wird es ermöglichen, den Emissionshandel in den Sektoren auf geordnete und wirksame Weise zu beginnen. Außerdem würde dies die Bereitstellung von EU-Mitteln und Einrichtung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten ermöglichen, um eine sozialverträgliche Einführung des EU-Emissionshandels in den beiden Sektoren zu gewährleisten und so die Auswirkungen der CO_2-Bepreisung auf benachteiligte Haushalte und Verkehrsteilnehmer abzufedern.	(44) Um den erforderlichen Umsetzungsrahmen zu schaffen und einen angemessenen Zeitrahmen für das Erreichen des Ziels für 2030 vorzugeben, sollte der Emissionshandel in den beiden neuen Sektoren 2025 beginnen. Im ersten Jahr sollten die regulierten Einrichtungen im Besitz einer Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen sein und ihre Emissionen für die Jahre ***2023*** und ***2024*** melden. Die Vergabe von Zertifikaten und die Einhaltungspflichten für diese Einrichtungen sollten ab ***2025 für Brennstoffe*** erfolgen bzw. gelten***, die für die kommerzielle Nutzung in Verkehr gebracht werden, sowie für andere Brennstoffe, darunter die Prozesswärme, die nicht unter das bestehende EU-EHS fallen. Vorbehaltlich einer Prüfung bis zum 1. Januar 2026 und wenn die Voraussetzungen gegeben sind, sollte die Kommission anstreben, dies ab dem 1. Januar 2029 auf Kraft- bzw. Brennstoffe auszudehnen, die für den privaten Straßenverkehr sowie für die private Heizung und Kühlung von Wohngebäuden in Verkehr gebracht werden, und gegebenenfalls eine gezielte Überprüfung zu diesem Zweck vorlegen.*** Diese Abfolge wird es ermöglichen, den Emissionshandel in den Sektoren auf geordnete und wirksame Weise zu beginnen. Außerdem würde dies die Bereitstellung von EU-Mitteln und Einrichtung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten ermöglichen, um eine sozialverträgliche Einführung des EU-Emissionshandels in den beiden Sektoren zu gewährleisten und so die Auswirkungen der CO_2-Bepreisung auf benachteiligte Haushalte und Verkehrsteilnehmer abzufedern.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 473

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Die regulierten Einrichtungen in den ***beiden*** neuen Sektoren und der Ansatzpunkt der Regulierung sollten im Einklang mit dem mit der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates ([25]) eingeführten Verbrauchsteuersystem mit den erforderlichen Anpassungen definiert werden, da diese Richtlinie bereits ein robustes Kontrollsystem in Bezug auf die Zahlung von Verbrauchsteuern für alle Brennstoffmengen vorsieht, die in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden. Die Endnutzer von Brennstoffen in diesen Sektoren sollten nicht den Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG unterliegen.	(46) Die regulierten Einrichtungen in den neuen Sektoren und der Ansatzpunkt der Regulierung sollten im Einklang mit dem mit der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates ([25]) eingeführten Verbrauchsteuersystem mit den erforderlichen Anpassungen definiert werden, da diese Richtlinie bereits ein robustes Kontrollsystem in Bezug auf die Zahlung von Verbrauchsteuern für alle Brennstoffmengen vorsieht, die in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden. Die Endnutzer von Brennstoffen in diesen Sektoren sollten nicht den Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG unterliegen.

([25]) Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4).

Abänderung 474

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Die regulierten Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems in den ***Sektoren Gebäude und Straßenverkehr*** fallen, sollten ähnlichen Anforderungen an die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen unterliegen wie Betreiber ortsfester Anlagen. Es müssen Vorschriften für Genehmigungsanträge, die Bedingungen für die Erteilung, den Inhalt und die Überprüfung von Genehmigungen sowie etwaige Änderungen in Bezug auf die regulierte Einrichtung festgelegt werden. Damit das neue System geordnet anlaufen kann, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die unter das neue Emissionshandelssystem fallenden regulierten Einrichtungen ab der Inbetriebnahme des Systems im Jahr ***2025*** über eine gültige Genehmigung verfügen.	(47) Die regulierten Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems in den ***neuen Sektoren*** fallen, sollten ähnlichen Anforderungen an die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen unterliegen wie Betreiber ortsfester Anlagen. Es müssen Vorschriften für Genehmigungsanträge, die Bedingungen für die Erteilung, den Inhalt und die Überprüfung von Genehmigungen sowie etwaige Änderungen in Bezug auf die regulierte Einrichtung festgelegt werden. Damit das neue System geordnet anlaufen kann, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die unter das neue Emissionshandelssystem fallenden regulierten Einrichtungen ab der Inbetriebnahme des Systems im Jahr ***2024*** über eine gültige Genehmigung verfügen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 475

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Die Gesamtmenge der Zertifikate für den neuen Emissionshandel sollte linear gekürzt werden, um das Emissionsreduktionsziel für 2030 zu erreichen, wobei eine Emissionssenkung um 43 % bis 2030 gegenüber 2005 als kosteneffizienter Beitrag von Gebäuden und Straßenverkehr zu berücksichtigen ist. Die Gesamtmenge der Zertifikate sollte erstmals im Jahr ***2026*** festgelegt werden und einem bei der Emissionsobergrenze für 2024 (1 109 304 000 CO_2 t) beginnenden Minderungspfad folgen, der gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates ([26]) auf der Grundlage der Referenzemissionen für diese Sektoren für den Zeitraum 2016 bis 2018 berechnet wird. Dementsprechend sollte der lineare Kürzungsfaktor auf 5,15 % festgesetzt werden. Ab 2028 sollte die Gesamtmenge der Zertifikate auf der Grundlage der für die Jahre 2024, 2025 und 2026 gemeldeten durchschnittlichen Emissionen festgelegt werden und um die gleiche ab 2024 anwendbare absolute jährliche Kürzung verringert werden, was einem linearen Kürzungsfaktor von 5,43 % gegenüber dem vergleichbaren Wert 2025 des oben definierten Minderungspfads entspricht. Liegen diese Emissionen deutlich über diesem Minderungswert und ist diese Abweichung nicht auf geringfügige Unterschiede bei den Emissionsmessmethoden zurückzuführen, sollte der lineare Kürzungsfaktor angepasst werden, um die erforderliche Emissionsreduktion im Jahr 2030 zu erreichen.	(48) Die Gesamtmenge der Zertifikate für den neuen Emissionshandel sollte linear gekürzt werden, um das Emissionsreduktionsziel für 2030 zu erreichen, wobei eine Emissionssenkung um 43 % bis 2030 gegenüber 2005 als kosteneffizienter Beitrag von Gebäuden und Straßenverkehr zu berücksichtigen ist. Die Gesamtmenge der Zertifikate sollte erstmals im Jahr ***2025*** festgelegt werden und einem bei der Emissionsobergrenze für 2024 (1 109 304 000 CO_2 t) beginnenden Minderungspfad folgen, der gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates ([26]) auf der Grundlage der Referenzemissionen für diese Sektoren für den Zeitraum 2016 bis 2018 berechnet wird. Dementsprechend sollte der lineare Kürzungsfaktor auf 5,15 % festgesetzt werden. Ab 2028 sollte die Gesamtmenge der Zertifikate auf der Grundlage der für die Jahre 2024, 2025 und 2026 gemeldeten durchschnittlichen Emissionen festgelegt werden und um die gleiche ab 2024 anwendbare absolute jährliche Kürzung verringert werden, was einem linearen Kürzungsfaktor von 5,43 % gegenüber dem vergleichbaren Wert 2025 des oben definierten Minderungspfads entspricht. Liegen diese Emissionen deutlich über diesem Minderungswert und ist diese Abweichung nicht auf geringfügige Unterschiede bei den Emissionsmessmethoden zurückzuführen, sollte der lineare Kürzungsfaktor angepasst werden, um die erforderliche Emissionsreduktion im Jahr 2030 zu erreichen.

([26]) Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

([26]) Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 476

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) Um einen reibungslosen Beginn des Emissionshandels in den ***Sektoren Gebäude und Straßenverkehr*** zu gewährleisten und zu berücksichtigen, dass die regulierten Einrichtungen Zertifikate vorab absichern oder kaufen müssen, um ihr Preis- und Liquiditätsrisiko zu mindern, sollte frühzeitig eine größere Menge an Zertifikaten versteigert werden. Im Jahr ***2026*** sollten die Versteigerungsmengen daher um 30 % über der Gesamtmenge der Zertifikate für ***2026*** liegen. Bei diesem Betrag wäre eine hinreichende Liquidität gewährleistet, sowohl wenn die Emissionen entsprechend der erforderlichen Reduktion gesenkt werden als auch wenn die Emissionsminderungen nur schrittweise erreicht werden. Die detaillierten Vorschriften für diese zunächst höhere Festsetzung des Versteigerungsvolumens werden in einem delegierten Rechtsakt über Versteigerungen festgelegt, der gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG erlassen wird.	(50) Um einen reibungslosen Beginn des Emissionshandels in den ***neuen Sektoren*** zu gewährleisten und zu berücksichtigen, dass die regulierten Einrichtungen Zertifikate vorab absichern oder kaufen müssen, um ihr Preis- und Liquiditätsrisiko zu mindern, sollte frühzeitig eine größere Menge an Zertifikaten versteigert werden. Im Jahr ***2025*** sollten die Versteigerungsmengen daher um 30 % über der Gesamtmenge der Zertifikate für ***2025*** liegen. Bei diesem Betrag wäre eine hinreichende Liquidität gewährleistet, sowohl wenn die Emissionen entsprechend der erforderlichen Reduktion gesenkt werden als auch wenn die Emissionsminderungen nur schrittweise erreicht werden. Die detaillierten Vorschriften für diese zunächst höhere Festsetzung des Versteigerungsvolumens werden in einem delegierten Rechtsakt über Versteigerungen festgelegt, der gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG erlassen wird.

Abänderung 477

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(52) Die Einführung der CO_2-Bepreisung im Straßenverkehr und im Gebäudesektor sollte mit einer wirksamen sozialen Abfederung einhergehen, insbesondere angesichts des bereits bestehenden Ausmaßes der Energiearmut. Im Jahr 2018 gaben etwa 34 Millionen ***Europäerinnen und*** Europäer an, dass sie nicht in der Lage waren, ihre Wohnung bzw. ihr Haus angemessen zu heizen, und 6,9 % der Bevölkerung der ***EU*** haben in einer EU-weiten Erhebung aus dem Jahr ***2019*** erklärt, dass sie es sich nicht leisten können, ihre Wohnung bzw. ihr Haus ausreichend zu heizen. ([27]) Um einen wirksamen Sozial- und Verteilungsausgleich zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Versteigerungseinnahmen für die klima- und energiebezogenen Zwecke auszugeben, die bereits für den bestehenden Emissionshandel festgelegt wurden, aber auch für Maßnahmen, die speziell hinzugefügt wurden, um die mit den neuen Sektoren Straßenverkehr und Gebäude verbundenen Bedenken anzugehen, einschließlich damit zusammenhängender politischer Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([28]). Die Einnahmen aus Versteigerungen sollten dazu verwendet werden, soziale Aspekte des Emissionshandels für die neuen Sektoren anzugehen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf benachteiligten Privathaushalten, Kleinstunternehmen und Verkehrsteilnehmern liegen sollte. In diesem Sinne werden den	(52) Die Einführung der CO_2-Bepreisung im Straßenverkehr und im Gebäudesektor sollte mit einer wirksamen sozialen Abfederung einhergehen, insbesondere angesichts des bereits bestehenden Ausmaßes der Energiearmut. Im Jahr 2018 gaben etwa 34 Millionen Europäer an, dass sie nicht in der Lage waren, ihre Wohnung bzw. ihr Haus angemessen zu heizen, und 6,9 % der Bevölkerung der ***EU*** haben in einer EU-weiten Erhebung aus dem Jahr ***2019*** ([27]) erklärt, dass sie es sich nicht leisten können, ihre Wohnung bzw. ihr Haus ausreichend zu heizen. Um einen wirksamen Sozial- und Verteilungsausgleich zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Versteigerungseinnahmen für die klima- und energiebezogenen Zwecke auszugeben, die bereits für den bestehenden Emissionshandel festgelegt wurden, aber auch für Maßnahmen, die speziell hinzugefügt wurden, um die mit den neuen Sektoren Straßenverkehr und Gebäude verbundenen Bedenken anzugehen, einschließlich damit zusammenhängender politischer Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([28]). Die Einnahmen aus Versteigerungen sollten dazu verwendet werden, soziale Aspekte des Emissionshandels für die neuen Sektoren anzugehen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf benachteiligten Privathaushalten, Kleinstunternehmen und Verkehrsteilnehmern liegen sollte. In diesem Sinne werden den Mitgliedstaaten über

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten über einen neuen Klima-Sozialfonds gesonderte Mittel zur Verfügung gestellt, um die europäischen Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen, die am stärksten von Energie- oder Mobilitätsarmut betroffen oder bedroht sind. Dieser Fonds wird Fairness und Solidarität zwischen den und innerhalb der Mitgliedstaaten fördern und gleichzeitig das Risiko von Energie- und Mobilitätsarmut während des Übergangs mindern. Er wird auf bestehenden Solidaritätsmechanismen aufbauen und diese ergänzen. Die Mittel des neuen Fonds entsprechen im Prinzip 25 % der voraussichtlichen Einnahmen aus dem neuen Emissionshandel im Zeitraum 2026–2032 und werden auf der Grundlage der Klima-Sozialpläne ausgeführt, die die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 20…/nn des Europäischen Parlaments und des Rates ([29]) vorlegen sollten. Darüber hinaus sollte jeder Mitgliedstaat seine Versteigerungseinnahmen unter anderem dazu verwenden, einen Teil der Kosten seiner Klima-Sozialpläne zu finanzieren.	einen neuen Klima-Sozialfonds gesonderte Mittel zur Verfügung gestellt, um die europäischen Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen, die am stärksten von Energie- oder Mobilitätsarmut betroffen oder bedroht sind. ***Der Klima-Sozialfonds sollte ein integraler Bestandteil des Unionshaushalts sein, um die Einheit des Haushalts und die Kohärenz mit den politischen Strategien der EU zu wahren und eine wirksame Kontrolle durch die Haushaltsbehörde, die sich aus dem Europäischen Parlament und dem Rat zusammensetzt, zu gewährleisten.*** Dieser Fonds wird Fairness und Solidarität zwischen den und innerhalb der Mitgliedstaaten fördern und gleichzeitig das Risiko von Energie- und Mobilitätsarmut während des Übergangs mindern. Er wird auf bestehenden Solidaritätsmechanismen aufbauen und diese ergänzen. Die Mittel des neuen Fonds entsprechen im Prinzip 25 % der voraussichtlichen Einnahmen aus dem neuen Emissionshandel im Zeitraum 2026–2032 und werden auf der Grundlage der Klima-Sozialpläne ausgeführt, die die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 20…/nn des Europäischen Parlaments und des Rates ([29]) vorlegen sollten. ***Die geplante Basiszuweisung im EU-Haushalt sollte jährlich durch eine zusätzliche Aufstockung erhöht werden, falls der CO_2-Preis stärker steigt als ursprünglich angenommen, da ein solcher Anstieg zu einer stärkeren Belastung benachteiligter Haushalte und der Verkehrsteilnehmer führen würde. Um sicherzustellen, dass die Auswirkungen von Steigerungen des CO_2-Preises auf die am stärksten benachteiligten Personen auf angemessene und faire Weise abgemildert werden, sollten diese jährlichen Aufstockungen durch ein automatisches System zur Anpassung der Obergrenze der Rubrik 3 und der Obergrenze der Mittel für Zahlungen an die CO_2-Preisschwankungen in den mehrjährigen Finanzrahmen aufgenommen werden, das gemäß Artikel 312 AEUV in der Verordnung über den mehrjährigen Finanzrahmen vorzusehen ist.*** Darüber hinaus sollte jeder Mitgliedstaat seine Versteigerungseinnahmen unter anderem dazu verwenden, einen Teil der Kosten seiner Klima-Sozialpläne zu finanzieren.
([27]) Daten von 2018. Eurostat, SILC [ilc_mdes01].	([27]) Daten von 2018. Eurostat, SILC [ilc_mdes01].
([28]) Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1)."	([28]) Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1)."
([29]) [Fundstelle der Verordnung zur Einrichtung des Klima-Sozialfonds einfügen].	([29]) [Fundstelle der Verordnung zur Einrichtung des Klima-Sozialfonds einfügen].

Abänderung 478

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 52 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(52a) Da der Verkehrssektor aktuell der einzige Sektor ist, in dem keine Reduktion der Treibhausgasemissionen erreicht wurde, ist ein bedeutendes Niveau an Investitionen in nachhaltige Verkehrsoptionen erforderlich, um die Klimaziele der EU zu erreichen und eine Verlagerung des Verkehrs auf umweltfreundliche Verkehrsträger zu unterstützen. Daher sollten mindestens 10 % der erwarteten Einnahmen aus dem verstärkten Emissionshandel infolge der Ausweitung des Geltungsbereichs des EU-EHS und der Einführung eines neuen EU-EHS für Heiz-, Motor- und andere Kraftstoffe gemäß dieser Richtlinie, einschließlich 10 % der von den Mitgliedstaaten zuzuweisenden nationalen Einnahmen sowie 10 % der Einnahmen aus dem Klima-Investitionsfonds, für die Weiterentwicklung der öffentlichen Verkehrsmittel, insbesondere der umweltfreundlichen Schienen- und Bussysteme, verwendet werden.

Abänderung 479

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 52 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(52b) Um mehr Kohärenz und Effizienz in der Verwaltung und Verwendung der EU-Mittel und -ressourcen zu erreichen, sollte die Kommission eine Bewertung durchführen und gegebenenfalls einen Gesetzesvorschlag für die Integration des Klima-Investitionsfonds und des Modernisierungsfonds in den EU-Haushalt vorlegen, der im Zusammenhang mit den Vorschlägen für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen vorgelegt werden könnte.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 480

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(54) ***Innovationen und die Entwicklung neuer CO_2-armer Technologien in den Sektoren Gebäude und Straßenverkehr sind von entscheidender Bedeutung, um den kosteneffizienten Beitrag dieser Sektoren zu den voraussichtlichen Emissionsreduktionen sicherzustellen. Daher*** sollten auch die Einnahmen aus der Versteigerung von 150 Millionen Zertifikaten aus dem Emissionshandel in den Sektoren Gebäude und Straßenverkehr dem ***Innovationsfonds*** zur Verfügung gestellt werden, um ***Anreize für kosteneffiziente Emissionsreduktionen*** zu ***schaffen***.	(54) ***Es*** sollten auch die Einnahmen aus der Versteigerung von 150 Millionen Zertifikaten aus dem Emissionshandel in den Sektoren Gebäude und Straßenverkehr dem ***Klima-Sozialfonds*** zur Verfügung gestellt werden, um ***Klima-Sozialmaßnahmen*** zu ***unterstützen***.

Abänderung 481

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(55) Regulierte Einrichtungen, die unter den ***Emissionshandel für Gebäude und Straßenverkehr*** fallen, sollten Zertifikate für ihre geprüften Emissionen abgeben, die den Brennstoffmengen entsprechen, die sie in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt haben. Sie sollten erstmals im Jahr ***2026*** Zertifikate für ihre geprüften Emissionen abgeben. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, sollte eine Reihe von Vorschriften, die für das bestehende Emissionshandelssystem für ortsfeste Anlagen und den Luftverkehr gelten, mit den erforderlichen Anpassungen auch für den ***Emissionshandel für Gebäude und den Straßenverkehr*** gelten. Dazu gehören insbesondere Vorschriften über die Übertragung, Abgabe und Löschung von Zertifikaten sowie die Vorschriften über die Gültigkeit von Zertifikaten, Sanktionen, zuständige Behörden und Berichtspflichten der Mitgliedstaaten.	(55) Regulierte Einrichtungen, die unter den ***neuen Emissionshandel*** fallen, sollten Zertifikate für ihre geprüften Emissionen abgeben, die den Brennstoffmengen entsprechen, die sie in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt haben. Sie sollten erstmals im Jahr ***2025*** Zertifikate für ihre geprüften Emissionen abgeben. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, sollte eine Reihe von Vorschriften, die für das bestehende Emissionshandelssystem für ortsfeste Anlagen und den Luftverkehr gelten, mit den erforderlichen Anpassungen auch für den ***neuen Emissionshandel*** gelten. Dazu gehören insbesondere Vorschriften über die Übertragung, Abgabe und Löschung von Zertifikaten sowie die Vorschriften über die Gültigkeit von Zertifikaten, Sanktionen, zuständige Behörden und Berichtspflichten der Mitgliedstaaten.

Abänderung 482

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 59 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(59a) Um die Ziele dieser Richtlinie und anderer EU-Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2021/1119, zu erreichen, sollten die EU und ihre Mitgliedstaaten bei der Durchführung politischer Maßnahmen auf die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zurückgreifen. Daher sollten die Stellungnahmen des europäischen wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel bei der Umsetzung der Richtlinie berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte der europäische wissenschaftliche Beirat für Klimawandel in der Lage sein, auf eigene Initiative wissenschaftliche Beratung in Bezug auf diese Richtlinie zu leisten, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen mit den Zielen der Verordnung (EU) 2021/1119 und des Übereinkommens von Paris in Einklang steht.

Abänderung 483

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 59 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(59b) Um eine langfristige Perspektive zu schaffen, sollte die Kommission mit Unterstützung des europäischen wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel indikative Fahrpläne für die Aktivitäten gemäß Anhang I dieser Richtlinie in Bezug auf die Verwirklichung des Unionsziels der Klimaneutralität bis 2050 und das Ziel, gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 danach negative Emissionen zu erzielen, festlegen. Diese Fahrpläne sollten unter enger Einbeziehung von Interessenträgern wie Einzelpersonen, der Zivilgesellschaft, der Sozialpartner, von Wissenschaftlern, der Industrie und politischer Entscheidungsträger ausgearbeitet werden. Sie sind ein wesentliches Instrument, um den Interessenträgern langfristige Einblicke und Stabilität zu verschaffen und gemeinsame Interessen, mögliche Unstimmigkeiten und Konflikte bei der Politikgestaltung zu ermitteln. Sie sollten in enger Zusammenarbeit mit den Interessenträgern alle fünf Jahre aktualisiert werden, um den jeweils neuesten wissenschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 484

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 61

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(61) Ein ordnungsgemäß funktionierendes, überarbeitetes und mit einem Marktstabilisierungsinstrument ausgestattetes EU-EHS ist ein wichtiges Mittel, mit dem die ***Union*** ihre für 2030 vereinbarten Ziele erreichen und die im Rahmen des Übereinkommens von Paris eingegangenen Verpflichtungen erfüllen kann. Mit der Marktstabilitätsreserve soll das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage bei Zertifikaten auf dem Markt behoben werden. Artikel 3 des Beschluss (EU) 2015/1814 sieht vor, dass die Reserve drei Jahre nach ihrem Anwendungsbeginn unter besonderer Berücksichtigung der Prozentzahlen für die Festlegung der Menge der in die Marktstabilitätsreserve einzustellenden Zertifikate, der Obergrenze für die Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Zertifikate (total number of allowances in circulation, TNAC), anhand derer die Menge der einzustellenden Zertifikate bestimmt wird, und der Menge der aus der Reserve freizugebenden Zertifikate überprüft wird.	(61) Ein ordnungsgemäß funktionierendes, überarbeitetes und mit einem Marktstabilisierungsinstrument ausgestattetes EU-EHS ist ein wichtiges Mittel, mit dem die ***EU*** ihre für 2030 vereinbarten Ziele***, ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050 und das Ziel, gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 danach negative Emissionen zu erzielen,*** erreichen und die im Rahmen des Übereinkommens von Paris eingegangenen Verpflichtungen erfüllen kann. Mit der Marktstabilitätsreserve soll das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage bei Zertifikaten auf dem Markt behoben werden. Artikel 3 des Beschluss (EU) 2015/1814 sieht vor, dass die Reserve drei Jahre nach ihrem Anwendungsbeginn unter besonderer Berücksichtigung der Prozentzahlen für die Festlegung der Menge der in die Marktstabilitätsreserve einzustellenden Zertifikate, der Obergrenze für die Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Zertifikate (total number of allowances in circulation, TNAC), anhand derer die Menge der einzustellenden Zertifikate bestimmt wird, und der Menge der aus der Reserve freizugebenden Zertifikate überprüft wird.

Abänderung 485

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 62

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(62) Angesichts der Notwendigkeit, ein stärkeres Signal für Investitionen in die kosteneffiziente Reduzierung von CO_2-Emissionen auszusenden, und um das EU-EHS zu stärken, sollte der Beschluss (EU) 2015/1814 dahin gehend geändert werden, dass der Prozentsatz für die Festlegung der Menge der jährlich in die Marktstabilitätsreserve einzustellenden Zertifikate erhöht wird. Darüber hinaus sollte die Einstellung in die Reserve bei niedrigeren TNAC der Differenz zwischen der TNAC und dem Schwellenwert entsprechen, anhand deren die Menge der einzustellenden Zertifikate bestimmt wird. Dies würde die erhebliche Unsicherheit bei den Versteigerungsmengen verhindern, die sich daraus ergibt, wenn die TNAC nahe am Schwellenwert liegt, und gleichzeitig sicherstellen, dass der Überschuss die Mengenbandbreite erreicht, innerhalb derer davon ausgegangen wird, dass der CO_2-Markt ausgewogen funktioniert.	(62) Angesichts der Notwendigkeit, ein stärkeres Signal für Investitionen in die kosteneffiziente Reduzierung von CO_2-Emissionen auszusenden, und um das EU-EHS zu stärken, sollte der Beschluss (EU) 2015/1814 dahin gehend geändert werden, dass der Prozentsatz für die Festlegung der Menge der jährlich in die Marktstabilitätsreserve einzustellenden Zertifikate erhöht wird. Darüber hinaus sollte die Einstellung in die Reserve bei niedrigeren TNAC der Differenz zwischen der TNAC und dem Schwellenwert entsprechen, anhand deren die Menge der einzustellenden Zertifikate bestimmt wird. Dies würde die erhebliche Unsicherheit bei den Versteigerungsmengen verhindern, die sich daraus ergibt, wenn die TNAC nahe am Schwellenwert liegt, und gleichzeitig sicherstellen, dass der Überschuss die Mengenbandbreite erreicht, innerhalb derer davon ausgegangen wird, dass der CO_2-Markt ausgewogen funktioniert. ***Eine solche Anpassung sollte vorgenommen werden, ohne dass die Ziele im Vergleich zu der derzeitigen Marktstabilitätsreserve zurückgeschraubt werden.***

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 486

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 66 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(66a) Um Vorhersehbarkeit für Betreiber sicherzustellen und die Abschreckung derjenigen mit den besten Leistungen und der Innovation aufgrund zusätzlicher und unvorhergesehener Kosten zu vermeiden, ist es von wesentlicher Bedeutung, die Anwendung des sektorenübergreifenden Korrekturfaktors für Vorreiter zu vermeiden.

Abänderung 487

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 67

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(67) Die Verordnung (EU) 2015/757 muss geändert werden, um der Einbeziehung des Seeverkehrs in das EU-EHS Rechnung zu tragen. Die Verordnung (EU) 2015/757 sollte dahin gehend geändert werden, dass die Unternehmen verpflichtet werden, aggregierte Emissionsdaten auf Unternehmensebene zu melden und der zuständigen Verwaltungsbehörde ihre überprüften Monitoringkonzepte und aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene zur Genehmigung vorzulegen. Darüber hinaus sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Methoden für die Überwachung der CO_2-***Emissionen*** und der Überwachungsvorschriften sowie aller anderen relevanten Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 zu erlassen, um das wirksame Funktionieren des EU-EHS auf Verwaltungsebene sicherzustellen und die Verordnung (EU) 2015/757 durch Vorschriften für die Genehmigung von Monitoringkonzepten und deren Änderungen durch die Verwaltungsbehörden, durch Vorschriften für die Überwachung, Meldung und Übermittlung der aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene sowie durch Vorschriften für die Prüfung der aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene und für die Erstellung eines Prüfberichts in Bezug auf die aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene zu ergänzen. Die gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 überwachten, gemeldeten und geprüften Daten können auch für die Zwecke der Einhaltung anderer Rechtsvorschriften der Union verwendet werden, die die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung derselben Schiffsinformationen vorschreiben.	(67) Die Verordnung (EU) 2015/757 muss geändert werden, um der Einbeziehung des Seeverkehrs in das EU-EHS Rechnung zu tragen. Die Verordnung (EU) 2015/757 sollte dahin gehend geändert werden, dass die Unternehmen verpflichtet werden, aggregierte Emissionsdaten auf Unternehmensebene zu melden und der zuständigen Verwaltungsbehörde ihre überprüften Monitoringkonzepte und aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene zur Genehmigung vorzulegen. Darüber hinaus sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Methoden für die Überwachung der CO_2***-, CH_4- und N_2O-Emissionen*** und der Überwachungsvorschriften sowie aller anderen relevanten Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 zu erlassen, um das wirksame Funktionieren des EU-EHS auf Verwaltungsebene sicherzustellen und die Verordnung (EU) 2015/757 durch Vorschriften für die Genehmigung von Monitoringkonzepten und deren Änderungen durch die Verwaltungsbehörden, durch Vorschriften für die Überwachung, Meldung und Übermittlung der aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene sowie durch Vorschriften für die Prüfung der aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene und für die Erstellung eines Prüfberichts in Bezug auf die aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene zu ergänzen. Die gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 überwachten, gemeldeten und geprüften Daten können auch für die Zwecke der Einhaltung anderer Rechtsvorschriften der Union verwendet werden, die die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung derselben Schiffsinformationen vorschreiben.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 488

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 67 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(67a) Neben einer wirksamen CO_2-Bepreisung auf der Grundlage eines gut funktionierenden EU-EHS ist Markttransparenz von entscheidender Bedeutung, um rasche und kosteneffiziente Emissionsreduktionen in allen Wirtschaftszweigen zu ermöglichen. Damit die Verbraucher und alle Akteure entlang der Lieferkette fundierte Entscheidungen über die in Produkten enthaltenen Emissionen treffen können, sollte ein europäisches System für die Kennzeichnung des CO_2-Fußabdrucks von Produkten entwickelt werden.

Abänderung 489

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer - 1 (neu)

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 1 — Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Diese Richtlinie schreibt auch eine stärkere Reduzierung von Treibhausgasemissionen vor, um die Verringerungsraten ***zu erreichen***, die aus wissenschaftlicher Sicht zur Vermeidung gefährlicher Klimaänderungen erforderlich sind.	***„Diese*** Richtlinie schreibt auch eine stärkere Reduzierung von Treibhausgasemissionen vor, um die Verringerungsraten, die aus wissenschaftlicher Sicht zur Vermeidung gefährlicher Klimaänderungen erforderlich sind***, das Unionsziel der Klimaneutralität bis spätestens 2050 und das Ziel, gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) danach negative Emissionen zu erzielen, zu erreichen und um die im Rahmen des Übereinkommens von Paris eingegangenen Verpflichtungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu erfüllen und dabei den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit und der entsprechenden Fähigkeiten der Staaten Rechnung zu tragen***.
	(*) Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).“

Abänderung 490

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 2 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Richtlinie gilt für die in den Anhängen I und III aufgeführten Tätigkeiten und für die in Anhang II aufgeführten Treibhausgase. Wenn eine Anlage, die aufgrund des Betriebs von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW in den Anwendungsbereich des EU-EHS fällt, ihre Produktionsprozesse ändert, um ihre Treibhausgasemissionen zu verringern, und diesen Schwellenwert nicht mehr erreicht, ***bleibt*** sie nach der Änderung ihres Produktionsprozesses bis zum Ende des in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz genannten ***relevanten*** Fünfjahreszeitraums im Geltungsbereich des EU-EHS.	(1) Diese Richtlinie gilt für die in den Anhängen I und III aufgeführten Tätigkeiten und für die in Anhang II aufgeführten Treibhausgase. Wenn eine Anlage, die aufgrund des Betriebs von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW in den Anwendungsbereich des EU-EHS fällt, ihre Produktionsprozesse ändert, um ihre Treibhausgasemissionen zu verringern, und diesen Schwellenwert nicht mehr erreicht ***oder keine Treibhausgasemissionen mehr ausstößt***, ***so kann der Betreiber dieser Anlage beschließen, dass*** sie nach der Änderung ihres Produktionsprozesses bis zum Ende des in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz genannten ***nächsten*** Fünfjahreszeitraums im Geltungsbereich des EU-EHS ***bleibt***.
	Bis zum 31. Dezember 2025 prüft die Kommission die Aufnahme von Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von weniger als 20 MW in den Anwendungsbereich des EU-EHS im nächsten Zeitraum und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht darüber vor. Diesem Bericht ist gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag zur Aufnahme solcher Anlagen beizufügen.

Abänderung 491

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 2 — Buchstabe d

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe v a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	va) „Fahrt“ Fahrt im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates (*).

(*) Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 55).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 492

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 2 — Buchstabe d

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe w a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	wa) „Umladehafen in einem Drittstaat“ einen in einem Nachbarland der EU gelegenen Umladehafen, der weniger als 300 Seemeilen von einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entfernt ist und in dem mehr als 60 % des gesamten Verkehrsaufkommens eines Ladungstyps im Wege von Umladungen umgeschlagen werden;

Abänderung 493

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 2 — Buchstabe d

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe w b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	wb) „Umladung“ einen Vorgang, bei dem Ladung, Container oder Waren in einem Hafen zu dem alleinigen Zweck gelöscht werden, sie auf ein anderes Schiff zu laden;

Abänderung 494

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 2 — Buchstabe d

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe w c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	wc) „Anlaufhafen“ den Hafen, in dem ein Schiff Halt macht, um Güter zu laden oder zu löschen oder Personen ein- oder auszuschiffen; ausgenommen sind daher Halte zum alleinigen Zweck der Bebunkerung, der Übernahme von Proviant, des Besatzungswechsels, der Verlegung in ein Trockendock oder der Reparatur des Schiffes und/oder von dessen Ausrüstung, Halte, weil das Schiff der Hilfe bedarf oder sich in Seenot befindet, außerhalb von Häfen durchgeführte Umladungen von Schiff zu Schiff, Halte in Umladehäfen in Drittstaaten und Halte, die dem alleinigen Zweck des Schutzes vor Schlechtwetterlagen dienen oder aufgrund von Such- und Rettungsaktionen erforderlich sind;

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 495

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 2 — Buchstabe d

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe y

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
y) „Brennstoff“ im Sinne von Kapitel IVa jeden in Anhang I Tabelle A und Tabelle C der Richtlinie 2003/96/EG aufgeführten Heiz- bzw. Kraftstoff sowie jedes andere Erzeugnis, das als Heiz- oder Kraftstoff gemäß Artikel 2 Absatz 3 der genannten Richtlinie zum Verkauf angeboten wird;	y) „Brennstoff“ im Sinne von Kapitel IVa jeden in Anhang I Tabelle A und Tabelle C der Richtlinie 2003/96/EG aufgeführten Heiz- bzw. Kraftstoff sowie jedes andere ***zur Verwendung bestimmte*** Erzeugnis, das als Heiz- oder Kraftstoff gemäß Artikel 2 Absatz 3 der genannten Richtlinie zum Verkauf angeboten ***oder verwendet*** wird;

Abänderung 496

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 2 a (neu)

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel - 3a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel - 3a
	Die Kommission prüft zusammen mit dem Präsidium des Internationalen Mechanismus von Warschau für Verluste und Schäden aufgrund des Klimawandels und anderen internationalen Organisationen mögliche Ausgleichsmaßnahmen, die die Europäische Union als Ganzes für gefährdete Länder und Entwicklungsländer umsetzen könnte, und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis Ende 2022 Bericht über diese Bewertung.“

Abänderung 497

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel - 3a — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Artikel 3b bis 3f gelten für die Zuteilung und Vergabe von Zertifikaten im Zusammenhang mit den in Anhang I aufgeführten Luftverkehrstätigkeiten. Die Artikel 3g bis 3ge gelten im Zusammenhang mit den in Anhang I aufgeführten Seeverkehrstätigkeiten.	Die Artikel 3b bis 3f gelten für die Zuteilung und Vergabe von Zertifikaten im Zusammenhang mit den in Anhang I aufgeführten Luftverkehrstätigkeiten. Die Artikel 3g bis 3geb gelten für ***die Zuteilung und Vergabe von Zertifikaten*** im Zusammenhang mit den in Anhang I aufgeführten Seeverkehrstätigkeiten***, die von Schiffen mit mindestens 5 000 BRZ durchgeführt werden***.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ab dem 1. Januar 2027 gelten die Artikel 3 g bis 3geb für die Zuteilung und Vergabe von Zertifikaten für die in Anhang I aufgeführten Seeverkehrstätigkeiten, die von Schiffen mit mindestens 400 BRZ durchgeführt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt nimmt die Kommission eine Bewertung der gleichen Wettbewerbsbedingungen für alle Schiffe und der Vermeidung möglicher unerwünschter negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen vor, die sich aus der möglichen Ersetzung von Schiffen mit mindestens 5 000 BRZ durch mehrere Schiffe mit einer BRZ unterhalb dieses Schwellenwerts ergeben, sofern der Schwellenwert nicht gesenkt wird. Die Kommission fügt dieser Bewertung gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie bei.
	Bis zum 31. Dezember 2024 bewertet die Kommission mit Unterstützung des in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/1119 genannten europäischen wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel die Auswirkungen anderer Treibhausgasemissionen als CO_2 und CH_4 und N_2O sowie von Partikeln mit Treibhauspotenzial von Schiffen, die in Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ankommen, sich dort aufhalten oder aus diesen auslaufen, auf das globale Klima und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht. Die Kommission fügt ihrem Bericht gegebenenfalls einen Legislativvorschlag bei, der sich mit der Frage befasst, wie mit diesen Emissionen und Partikeln umgegangen werden soll.

Abänderung 498

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 5

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 3g — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Zuteilung von Zertifikaten und die Anwendung der Abgabeanforderungen im Hinblick auf Seeverkehrstätigkeiten gelten für fünfzig Prozent (50 %) der Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu einem Hafen außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten durchführen, fünfzig Prozent (50 %) der Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten zu einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durchführen, einhundert Prozent (100 %) der Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durchführen, und einhundert Prozent (100 %) der Emissionen von Schiffen am Liegeplatz in einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats.	(1) Die Zuteilung von Zertifikaten und die Anwendung der Abgabeanforderungen im Hinblick auf Seeverkehrstätigkeiten gelten für einhundert Prozent (100 %) der Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durchführen, und einhundert Prozent (100 %) der Emissionen von Schiffen am Liegeplatz in einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats.
	Bis zum 31. Dezember 2026 gelten die Zuteilung von Zertifikaten und die Anwendung der Abgabeanforderungen im Hinblick auf Seeverkehrstätigkeiten für fünfzig Prozent (50 %) der CO_2-Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu einem Hafen außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats durchführen, und fünfzig Prozent (50 %) der CO_2-Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen außerhalb des Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu einem Hafen im Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats durchführen.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ab dem 1. Januar 2027 und vorbehaltlich der in Artikel 3 Buchstabe gaa genannten Ausnahmen gelten die Zuteilung von Zertifikaten und die Anwendung der Abgabeanforderungen im Hinblick auf Seeverkehrstätigkeiten für einhundert Prozent (100 %) der Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu einem Hafen außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten durchführen, und einhundert Prozent (100 %) der Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten zu einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durchführen.

Abänderung 499

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 3ga

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 3ga	Artikel 3ga
Schrittweise Einführung der Anforderungen für den Seeverkehr	Anforderungen für den Seeverkehr
Schifffahrtsunternehmen ***sind verpflichtet***, Zertifikate ***wie folgt abzugeben:***	***Ab dem 1. Januar 2024 und in allen Folgejahren müssen die*** Schifffahrtsunternehmen Zertifikate ***abgeben***, ***die einhundert Prozent (100 %) der für das jeweilige Jahr*** gemeldeten geprüften Emissionen ***entsprechen.***
a) 20 % der für 2023 gemeldeten geprüften Emissionen;	
b) 45 % der für 2024 gemeldeten geprüften Emissionen;	
c) 70 % der für 2025 gemeldeten geprüften Emissionen;	
d) 100 % der für 2026 und jedes Folgejahr gemeldeten geprüften Emissionen.	
Sofern für die Jahre 2023, 2024 und 2025 weniger Zertifikate für geprüfte Emissionen aus dem Seeverkehr abgegeben werden, sollte eine entsprechende Anzahl von Zertifikaten gelöscht werden, anstatt sie gemäß Artikel 10 zu versteigern, sobald die Differenz zwischen den geprüften Emissionen und den abgegebenen Zertifikaten für jedes Jahr festgestellt wurde.	

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 500

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 3ga a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3gaa
	Ausnahmeregelungen, die davon abhängig gemacht werden, dass Drittländer und internationale Organisationen Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Seeverkehrs auf das Klima ergreifen
	(1) Die Kommission arbeitet mit Drittländern zusammen, um bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen über Aktionen und Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr im Einklang mit dem Ziel zu treffen, den weltweiten Temperaturanstieg im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Die Kommission informiert das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über jegliche diesbezüglichen Entwicklungen.
	(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, um den Anwendungsbereich der Unionsmaßnahmen zu ergänzen, wobei mindestens fünfzig Prozent (50 %) der CO_2-Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu einem Hafen außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats durchführen, und fünfzig Prozent (50 %) der CO_2-Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen außerhalb des Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu einem Hafen im Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats durchführen, weiterhin in den Anwendungsbereich des EU-EHS fallen, wenn
	a) ein Drittland über einen CO_2-Bepreisungsmechanismus zur Begrenzung und Verringerung von Emissionen verfügt, der mindestens dem des EU-EHS entspricht,
	b) durch eine bilaterale oder multilaterale Übereinkunft zwischen der Union und einem oder mehreren Drittländern ein CO_2-Bepreisungsmechanismus zur Begrenzung und Verringerung von Emissionen geschaffen wurde, der mindestens dem des EU-EHS entspricht, und beschlossen wurde, ihn gemäß Artikel 25 mit dem EU-EHS zu verknüpfen, oder
	c) es sich bei einem Drittland um ein am wenigsten entwickeltes Land oder einen kleinen Inselentwicklungsstaat handelt, dessen Pro-Kopf-BIP nicht dem EU-Durchschnitt entspricht oder darüber liegt und das Emissionen in seine national festgelegten Beiträge im Rahmen des Pariser Übereinkommens einbezieht.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 501

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 3ga b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3gab
	Ozeanfonds
	(1) Es wird ein Fonds (Ozeanfonds) zur Förderung von Projekten und Investitionen gemäß Absatz 4 eingerichtet. 75 % der aus der Versteigerung von Zertifikaten gemäß Artikel 3g generierten Einnahmen werden über den Ozeanfonds verwendet. Darüber hinaus werden jegliche externen zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) …/… [FuelEU Maritime] dem Ozeanfonds zugewiesen und gemäß Absatz 4 verwendet.
	(2) Schifffahrtsunternehmen können entsprechend ihren gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 für das vorangegangene Kalenderjahr gemeldeten Gesamtemissionen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in den Ozeanfonds einzahlen, um den Verwaltungsaufwand für Schifffahrtsunternehmen einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen bzw. für Unternehmen, deren Tätigkeit nur selten in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt, zu begrenzen. Die Zertifikate werden im Namen der Schifffahrtsunternehmen, die dem Ozeanfonds als Mitglieder angehören, von dem Fonds gesammelt zurückgegeben. Der Mitgliedsbeitrag pro Tonne Emissionen wird vom Ozeanfonds jedes Jahr bis zum 28. Februar festgelegt und muss mindestens dem höchsten am Primär- oder Sekundärmarkt im Vorjahr verzeichneten Abrechnungspreis für Zertifikate entsprechen.
	(3) Der Ozeanfonds wird zentral von einer Einrichtung der Union verwaltet. Die Leitungsstruktur des Ozeanfonds ähnelt der Leitungsstruktur des gemäß Artikel 10a Absatz 8 eingerichteten Klima-Investitionsfonds und gewährleistet Synergien mit dieser, gegebenenfalls unter Anwendung der in jenem Artikel festgelegten Vorschriften für Leitung und Unterstützung. Die Leitungsstruktur des Ozeanfonds und sein Beschlussfassungsverfahren sind insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von prioritären Bereichen, Kriterien und die Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen transparent und inklusiv. Die einschlägigen Interessenträger haben eine angemessene beratende Funktion inne. Alle Informationen über die aus dem Ozeanfonds geförderten Projekte und Investitionen sowie alle weiteren einschlägigen Informationen über die Funktionsweise des Ozeanfonds werden veröffentlicht.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4) Die aus dem Ozeanfonds bereitgestellten Mittel dienen der Unterstützung des Übergangs zu einem energieeffizienten und klimaresilienten Seeverkehr der Union und werden zur Förderung von Projekten und Investitionen in folgenden Bereichen verwendet:
	a) Verbesserung der Energieeffizienz von Schiffen und Häfen;
	b) innovative Technologien und Infrastruktur für die Dekarbonisierung des Seeverkehrs, einschließlich im Hinblick auf den Kurzstreckenseeverkehr und Häfen, darunter der Anschluss an das jeweilige Stromnetz in den Häfen;
	c) Einsatz nachhaltiger erneuerbarer Brennstoffe wie Wasserstoff, E-Fuels und Ammoniak, die mithilfe von erneuerbarer Energie erzeugt werden, unter anderem durch CO_2-Differenzverträge (CCD);
	d) emissionsfreie Antriebstechnologien, einschließlich Windtechnologien;
	e) Forschung und Entwicklung sowie die erste industrielle Nutzung von Technologien und Anwendung von Konzepten zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, einschließlich innovativer Technologien und Kraftstoffe für Schiffe mit Eisklasse und die Schifffahrt im Winter in gefrorenen Gewässern;
	f) Vorrang haben Projekte, mit denen Innovationen in diesem Sektor gefördert werden, wie z. B. Technologien, die nicht nur zur Dekarbonisierung führen, sondern unter anderem auch das Risiko von Lärm-, Luft- und Meeresverschmutzung verringern;
	g) Beitrag zu einem gerechten Übergang im Seeverkehr, indem die in diesem Bereich tätigen Arbeitskräfte geschult, weitergebildet und umgeschult werden und die nächste Generation der Arbeitskräfte im Seeverkehr qualifiziert wird.
	15 % der Mittelausstattung des Fonds werden für den Schutz, die Wiederherstellung und die bessere Bewirtschaftung von marinen Ökosystemen, die von der Erderwärmung beeinträchtigt werden, wie etwa von Meeresschutzgebieten, und für die Förderung einer bereichsübergreifenden nachhaltigen blauen Wirtschaft wie der erneuerbaren Meeresenergie verwendet.
	Alle aus dem Ozeanfonds geförderten Investitionen werden veröffentlicht und müssen mit den Zielen dieser Richtlinie im Einklang stehen.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5) Sämtliche Finanzierungen im Rahmen des Ozeanfonds erfolgen im Einklang mit
	a) dem Kriterium der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates (*);
	b) dem in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Mindestschutz.
	(6) Die Kommission arbeitet mit Drittländern hinsichtlich der Prüfung von Möglichkeiten zusammen, wie diese ebenfalls auf den Ozeanfonds zurückgreifen können. Ein entsprechender Anteil des Ozeanfonds wird für die Länder außerhalb der Union, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, zur Verfügung gestellt, deren Fahrten von oder zu einem Hafen außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats zu einhundert Prozent (100 %) durch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verringerung ihrer Emissionen im Seeverkehr abgedeckt sind.
	(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie im Hinblick auf die Umsetzung dieses Artikels zu erlassen. Bei der Durchführung des Ozeanfonds ergreift die Kommission alle geeigneten Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates (**), um den Schutz der Mittel für aus dem Ozeanfonds unterstützte Maßnahmen und Investitionen im Falle der Nichtbeachtung der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Zu diesem Zweck richtet die Kommission ein wirksames und effizientes System für die interne Kontrolle ein und bemüht sich um die Einziehung fälschlicherweise gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Beträge.

(*) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

(**) Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 502

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 3gd a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3gda
	Vertragliche Vereinbarungen
	Wenn die endgültige Verantwortung für den Kauf des Kraftstoffs oder für den Betrieb des Schiffes gemäß einer vertraglichen Vereinbarung von einer anderen Stelle als dem Schifffahrtsunternehmen übernommen wird, müssen die Kosten, die aus der Einhaltung der Verpflichtungen dieser Richtlinie entstehen, nach der vertraglichen Vereinbarung von dieser Stelle getragen werden.
	Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Betrieb des Schiffes" die Festlegung der vom Schiff transportierten Ladung oder seiner Route und Geschwindigkeit.
	Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit sichergestellt ist, dass das Schifffahrtsunternehmen über geeignete und wirksame Mittel verfügt, um die Beträge gemäß Absatz 1 dieses Artikels im Einklang mit Artikel 16 wiederzuerlangen.

Abänderung 503

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 3ge — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission prüft mögliche Änderungen im Zusammenhang mit der Annahme eines globalen marktbasierten Mechanismus zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr durch die Internationale Seeschifffahrtsorganisation. Im Falle der Annahme eines solchen Mechanismus legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat vor der globalen Bestandsaufnahme im Jahr 2028 und spätestens zum 30. September 2028 einen Bericht vor, in dem sie etwaige solche Maßnahmen prüft. Gegebenenfalls kann die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat im Anschluss an den Bericht Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie unterbreiten.	(1) Die Kommission prüft mögliche Änderungen im Zusammenhang mit der Annahme eines globalen marktbasierten Mechanismus zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr durch die Internationale Seeschifffahrtsorganisation (IMO). Im Falle der Annahme eines solchen Mechanismus legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat vor der globalen Bestandsaufnahme im Jahr 2028 und spätestens zum 30. September 2028 einen Bericht vor, in dem sie etwaige solche Maßnahmen prüft. Gegebenenfalls kann die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat im Anschluss an den Bericht Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie unterbreiten.
	Innerhalb von 12 Monaten nach der Verabschiedung eines solchen Mechanismus und bevor er in Kraft tritt legt die Kommission unterstützt vom europäischen wissenschaftlichen Beirat für Klimawandel dem Europäischen Parlament und dem Rat vor der globalen Bestandsaufnahme im Jahr 2028 und spätestens zum 30. September 2028 einen Bericht vor, in dem sie etwaige derartige Maßnahmen prüft.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In diesem Bericht werden die Zielvorgaben und die gesamte Umweltwirksamkeit der von der IMO beschlossenen Maßnahmen geprüft, darunter ihre allgemeinen Zielvorgaben in Bezug auf das Ziel des Pariser Übereinkommens, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, das Ziel der Union für die Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 und das Ziel der Klimaneutralität gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119, und es wird die gesamte Umweltwirksamkeit dieser Maßnahmen mit der gesamten Umweltwirksamkeit, die sich aus der Anwendung des EU-EHS gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Vorschriften ergibt, verglichen.
	In diesem Bericht werden das Ausmaß der Beteiligung an solchen globalen Mechanismen, ihre Durchsetzbarkeit, die Transparenz, die Sanktionen bei Nichteinhaltung, die Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit, die Emissionsüberwachung, -berichterstattung und -prüfung, die Register und die Rechenschaftspflicht berücksichtigt.
	Die Kommission überwacht auch die nachteiligen Auswirkungen, unter anderem in Bezug auf mögliche Erhöhungen der Transportkosten, Marktverzerrungen und Veränderungen im Hafenverkehr, wie z. B. das Meiden von Häfen und die Verlagerung von Umschlagzentren, die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit des Seeverkehrs in den Mitgliedstaaten und insbesondere die nachteiligen Auswirkungen auf diejenigen Seeverkehrsdienste, in deren Rahmen wesentliche Dienste der „territorialen Kontinuität“ erbracht werden.
	Wird ein solcher globaler marktbasierter Mechanismus zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und mindestens auf einem Niveau, das mit demjenigen vergleichbar ist, das sich aus den im Rahmen dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen der Union ergibt, verabschiedet, kann die Kommission dem Bericht gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie und zu ihrer Angleichung an die auf globaler Ebene ergriffenen Maßnahmen beifügen, wobei sie die Souveränität der Union, ihren Anteil an den Emissionen aus dem internationalen Seeverkehr im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris zu regulieren, anerkennt.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 504

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 3ge — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission überwacht die Umsetzung dieses Kapitels und etwaige Versuche von Schifffahrtsunternehmen, die Anforderungen dieser Richtlinie zu umgehen. Gegebenenfalls schlägt die Kommission Maßnahmen vor, um ***eine solche*** Umgehung zu verhindern.	(2) Die Kommission überwacht die Umsetzung dieses Kapitels und etwaige Versuche von Schifffahrtsunternehmen, die Anforderungen dieser Richtlinie zu umgehen***, und erstattet ab … [Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] alle zwei Jahre darüber Bericht. Die Kommission überwacht auch die nachteiligen Auswirkungen, unter anderem in Bezug auf mögliche Erhöhungen der Transportkosten, Marktverzerrungen und Veränderungen im Hafenverkehr, wie z. B. das Meiden von Häfen und die Verlagerung von Umschlagzentren, die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit des Seeverkehrs in den Mitgliedstaaten und insbesondere die nachteiligen Auswirkungen auf diejenigen Seeverkehrsdienste, in deren Rahmen wesentliche Dienste der territorialen Kontinuität erbracht werden.*** Gegebenenfalls schlägt die Kommission Maßnahmen vor, um ***mögliche negative Auswirkungen oder eine*** Umgehung ***der Bestimmungen dieser Richtlinie*** zu verhindern.

Abänderung 505

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 3ge a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3gea
	Beträgt die Entfernung zwischen einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und einem Hafen außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats abweichend von Artikel 3g Absatz 1 weniger als 300 Seemeilen, gelten die Zuteilung von Zertifikaten und die Anwendung der Abgabevorschriften für Seeverkehrstätigkeiten für einhundert Prozent (100 %) der Emissionen von Schiffen, die von einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auslaufen und in einem Hafen außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats ankommen, einschließlich Umladehäfen, und für einhundert Prozent (100 %) der Emissionen von Schiffen, die von einem Hafen außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats auslaufen, einschließlich Umladehäfen, und in einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ankommen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 506/rev

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 7

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 3h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 3h	Artikel 3h
Anwendungsbereich	Anwendungsbereich
Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen und die Zuteilung und Vergabe von Zertifikaten im Zusammenhang mit den in Anhang I aufgelisteten Tätigkeiten, ausgenommen Luft- und Seeverkehrstätigkeiten.“	***(1)*** Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen und die Zuteilung und Vergabe von Zertifikaten im Zusammenhang mit den in Anhang I aufgelisteten Tätigkeiten, ausgenommen Luft- und Seeverkehrstätigkeiten. ***(1a) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 4 der Richtlinie 2008/98/EG gelten die Bestimmungen dieses Kapitels ab dem 1. Januar 2026 für Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen und die Zuteilung und Vergabe von Zertifikaten im Zusammenhang mit Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle.*** ***(1b) Bis zum 31. Dezember 2024 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie die etwaigen Auswirkungen der Einbeziehung von Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle in das EU-EHS auf die Umleitung von Abfällen zur Entsorgung auf Deponien in der Union und auf Abfallausfuhren in Drittländer untersucht.*** ***In diesem Bericht prüft die Kommission auch die Möglichkeit, weitere Abfallbewirtschaftungsverfahren in das EU-EHS aufzunehmen, insbesondere Deponien, die Methan- und Distickstoffoxidemissionen in der Union verursachen.*** ***Die Kommission fügt diesem Bericht insbesondere in den Fällen, in denen nicht genügend Kapazitäten vorhanden sind, gegebenenfalls einen Legislativvorschlag bei, um den in Unterabsatz 1 genannten Auswirkungen vorzubeugen und die in Unterabsatz 2 genannten Verfahren in das EU-EHS aufzunehmen.***

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 677

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 10

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 9 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In [dem Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung] wird die unionsweite Menge der Zertifikate um [– Millionen Zertifikate ***(in Abhängigkeit vom Jahr des Inkrafttretens festzulegen)]*** verringert. ***Im selben*** Jahr wird die unionsweite Menge der Zertifikate um ***79*** Millionen Zertifikate für den Seeverkehr erhöht. Ab ***[Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung]*** gilt ein linearer Faktor von 4,***2*** %. Die Kommission veröffentlicht die unionsweite Menge der Zertifikate innerhalb von 3 Monaten nach [Datum des Inkrafttretens der Änderung einfügen].	In [dem Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung] wird die unionsweite Menge der Zertifikate um ***70*** Millionen Zertifikate ***verringert. Im Jahr 2026 wird die unionsweite Menge der Zertifikate um 50 Millionen Zertifikate*** verringert. ***In [dem*** Jahr ***nach Inkrafttreten dieser Änderung]*** wird die unionsweite Menge der Zertifikate um ***[Anzahl an Zertifikaten entsprechend dem Anwendungsbereich des EU-EHS in Bezug auf den Seeverkehr, wie in Artikel 3g festgelegt]*** Millionen Zertifikate für den Seeverkehr erhöht. Ab ***2024 gilt ein linearer Faktor von 4,4 % bis Ende 2025. Ab 2026 gilt ein linearer Faktor von 4,5 %. Ab 2029 gilt ein linearer Faktor von 4,6*** %. Die Kommission veröffentlicht die unionsweite Menge der Zertifikate innerhalb von 3 Monaten nach [Datum des Inkrafttretens der Änderung einfügen].

Abänderung 508

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 10

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 9 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ab dem 1. Januar 2026 wird die unionsweite Menge an Zertifikaten erhöht, um der Einbeziehung der Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen in das EU-EHS Rechnung zu tragen. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, durch die die Höhe der Zunahme der unionsweiten Menge an Zertifikaten zur Berücksichtigung der Einbeziehung der Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen in das EU-EHS festgelegt wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Abänderung 509

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11 — Buchstabe a

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10 — Absatz 1 — Unterabsatz 3a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Darüber hinaus werden 2,5 % der Gesamtmenge der Zertifikate zwischen ***[Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinie]*** und 2030 für den Modernisierungsfonds versteigert. Die begünstigten Mitgliedstaaten für diese Menge an Zertifikaten sind die Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BIP zu Marktpreisen im Zeitraum 2016 bis 2018 unter 65 % des Unionsdurchschnitts lag. Die dieser Menge an Zertifikaten entsprechenden Mittel werden gemäß Anhang IIb Teil B aufgeteilt.	Darüber hinaus werden 2,5 % der Gesamtmenge der Zertifikate zwischen ***2024*** und 2030 für den Modernisierungsfonds versteigert. Die begünstigten Mitgliedstaaten für diese Menge an Zertifikaten sind die Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BIP zu Marktpreisen im Zeitraum 2016 bis 2018 unter 65 % des Unionsdurchschnitts lag. Die dieser Menge an Zertifikaten entsprechenden Mittel werden gemäß Anhang IIb Teil B aufgeteilt. ***Die in diesem Unterabsatz genannte zusätzliche Menge an Zertifikaten wird gegebenenfalls zur Finanzierung grenzüberschreitender Projekte verwendet, die gemeinsam von den begünstigten Mitgliedstaaten und den angrenzenden Regionen mit geringem Wachstum durchgeführt werden.***
	Darüber hinaus werden 0,5 % der Gesamtmenge der Zertifikate zwischen … [Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] und 2030 für den nach Artikel 10a Absatz 8 eingerichteten Klima-Investitionsfonds versteigert.

Abänderung 510

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11 — Buchstabe b

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10 — Absatz 3 — Unterabsatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten legen die Verwendung der Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten fest, mit Ausnahme der Einnahmen, deren Verwendung als Eigenmittel gemäß Artikel 311 Absatz 3 AEUV festgelegt wird und die in den Unionshaushalt eingestellt werden. Die Mitgliedstaaten verwenden ihre Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten gemäß Absatz 2, mit Ausnahme der Einnahmen, die für den Ausgleich indirekter CO_2-Emissionskosten gemäß Artikel 10a Absatz 6 verwendet werden, für einen oder mehrere der folgenden Zwecke:	(3) Die Mitgliedstaaten legen die Verwendung der Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten fest, mit Ausnahme der Einnahmen, deren Verwendung als Eigenmittel gemäß Artikel 311 Absatz 3 AEUV festgelegt wird und die in den Unionshaushalt ***als allgemeine Einnahmen*** eingestellt werden. ***Bei den Einnahmen, die dem Unionshaushalt zufließen, wird der Grundsatz der Gesamtdeckung gemäß Artikel 7 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates beachtet (*).*** Die Mitgliedstaaten verwenden ihre Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten gemäß Absatz 2[, mit Ausnahme der Einnahmen, die für den Ausgleich indirekter CO_2-Emissionskosten gemäß Artikel 10a Absatz 6 verwendet werden], für einen oder mehrere der folgenden Zwecke:

(*) Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 511

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11 — Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10 — Absatz 3 — Unterabsatz 1 — Buchstaben b bis f

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) die Buchstaben b bis f in Absatz 3 Unterabsatz 1 erhalten folgende Fassung:
b) Entwicklung erneuerbarer Energieträger, um die Verpflichtung der Union mit Blick auf erneuerbare Energien zu erfüllen, sowie Entwicklung anderer Technologien, die zum Übergang auf eine sichere und nachhaltige Wirtschaft mit geringem CO_2-Ausstoß beitragen, und Unterstützung bei der Erfüllung der Verpflichtung der Union, die Energieeffizienz auf das in einschlägigen Rechtsakten festgelegte Maß zu steigern;	„b) Entwicklung erneuerbarer Energieträger ***und von Netzen für die Stromübertragung***, um die Verpflichtung der Union mit Blick auf erneuerbare Energien ***sowie die Zielvorgaben der Union für Vernetzung*** zu erfüllen, sowie Entwicklung anderer Technologien, die zum Übergang auf eine sichere und nachhaltige Wirtschaft mit geringem CO2-Ausstoß beitragen, und Unterstützung bei der Erfüllung der Verpflichtung der Union, die Energieeffizienz auf das in einschlägigen Rechtsakten festgelegte Maß zu steigern***, einschließlich der Stromerzeugung von Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften***;
	ba) Unterstützung der umfassenden und abgestuften Gebäuderenovierung im Einklang mit Artikel 2 Absätze 19und 20 der Richtlinie (EU) …/… [Neufassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden], beginnend mit der Renovierung der Gebäude mit der schlechtesten Energieeffizienz;
c) Maßnahmen zur Vermeidung des Abholzens von Wäldern und zur Förderung der Aufforstung und Wiederaufforstung in den Entwicklungsländern, die das internationale Abkommen über den Klimawandel ratifiziert haben; Technologietransfer und Erleichterung der Anpassung dieser Länder an die negativen Auswirkungen des Klimawandels;	c) Maßnahmen zur Vermeidung des Abholzens von Wäldern***, zur Unterstützung des Schutzes und der Wiederherstellung von Torfland, Wäldern und anderen Land- oder Meeresökosystemen*** und zur Förderung der ***biodiversitätsfreundlichen*** Aufforstung und Wiederaufforstung in den Entwicklungsländern, die das internationale Abkommen über den Klimawandel ratifiziert haben; Technologietransfer und Erleichterung der Anpassung dieser Länder an die negativen Auswirkungen des Klimawandels;
d) Kohlenstoffspeicherung durch Forstwirtschaft in der Union;	d) Kohlenstoffspeicherung durch Forstwirtschaft ***und im Boden*** in der Union;
	da) Anpassung an den Klimawandel in der Union;
e) umweltverträgliche Abscheidung und geologische Speicherung von CO_2 insbesondere aus mit festen fossilen Brennstoffen betriebenen Kraftwerken und in verschiedenen industriellen Sektoren und Teilsektoren einschließlich in Drittstaaten;	e) umweltverträgliche Abscheidung und geologische Speicherung von CO_2, insbesondere aus mit festen fossilen Brennstoffen betriebenen Kraftwerken und in verschiedenen industriellen Sektoren und Teilsektoren einschließlich in Drittstaaten***, sowie innovative technologische Verfahren zur Entnahme von Kohlendioxid, wie CO_2-Gewinnung aus der Luft und dessen Speicherung***;

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
f) ***Förderung*** der Umstellung auf ***emissionsarme*** und ***öffentliche Verkehrsmittel***;	f) ***Investitionen in die und Beschleunigung*** der Umstellung auf ***Verkehrsmittel, die wesentlich zur Dekarbonisierung des Sektors beitragen, einschließlich der Entwicklung eines klimafreundlichen Personen- und Güterverkehrs auf der Schiene sowie des Busverkehrs und der entsprechenden Technologien, und Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Dekarbonisierung von Flughäfen im Einklang mit der Verordnung (EU) …/… [Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe]*** und ***der Verordnung (EU) …/… [Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr]***;“

Abänderung 512

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11 — Buchstabe c

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10 — Absatz 3 — Unterabsatz 1 — Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Maßnahmen zur Verbesserung von Energieeffizienz, Fernwärmenetzen und Wärmedämmung oder zur finanziellen Unterstützung, um soziale Aspekte bei Haushalten mit niedrigem und mittlerem Einkommen anzugehen, auch zur Senkung von ***verzerrend wirkenden Steuern***;	h) Maßnahmen zur Verbesserung von Energieeffizienz, Fernwärmenetzen und Wärmedämmung ***sowie einer effizienten Wärme- und Kälteversorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen*** oder zur finanziellen Unterstützung, um soziale Aspekte bei Haushalten mit niedrigem und mittlerem Einkommen anzugehen, ***insbesondere*** auch zur Senkung von ***Steuern, Zöllen oder sonstigen Abgaben auf Strom aus erneuerbaren Quellen***;

Abänderung 513

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11 — Buchstabe c a (neu)

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10 — Absatz 3 — Unterabsatz 1 — Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) In Absatz 3 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„ha) Finanzierung der nationalen Klimadividendensysteme mit nachgewiesenen positiven Umweltauswirkungen, wie in dem in Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Jahresbericht dokumentiert (*);
	(*) Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).“

Abänderung 514

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11 — Buchstabe c b (neu)

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10 — Absatz 3 — Unterabsatz 1 — Buchstabe k

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	cb) Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe k erhält folgende Fassung:
k) Förderung der Umschulung und die Umstrukturierung des Arbeitsmarktes von Arbeitskräften, um insbesondere in den von der Verlagerung von Arbeitsplätzen am stärksten betroffenen Regionen zu einem fairen Übergang zu einer Wirtschaft ***mit geringem CO_2-Ausstoß*** in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern beizutragen.	„k) Förderung der Umschulung und die Umstrukturierung des Arbeitsmarktes von Arbeitskräften, um insbesondere in den von der Verlagerung von Arbeitsplätzen am stärksten betroffenen Regionen zu einem fairen Übergang zu einer ***klimaneutralen*** Wirtschaft in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern beizutragen ***und in die Weiterbildung und Umschulung von potenziell von dem Übergang betroffenen Arbeitnehmern zu investieren***.“

Abänderung 515

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11 — Buchstabe c c (neu)

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10 — Absatz 3 — Unterabsätze 1 a (neu) und 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) in Absatz 3 werden nach Unterabsatz 1 folgende Unterabsätze eingefügt:

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„Abweichend von Unterabsatz 1 verwenden Mitgliedstaaten mindestens 10 % der Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten für die Entwicklung der öffentlichen Verkehrsmittel, insbesondere des in Unterabsatz 1 Buchstabe f genannten umweltfreundlichen Personen- und Güterverkehrs auf der Schiene und des Busverkehrs und der entsprechenden Technologien.
	Abweichend von Unterabsatz 1 verwenden die Mitgliedstaaten mindestens 10 % der Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen in gefährdeten Drittländern gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b.“

Abänderung 516

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11 — Buchstabe c d (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10 — Absatz 3 — Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	cd) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
Die Mitgliedstaaten genügen den Anforderungen dieses Absatzes, wenn sie steuerliche oder finanzielle Unterstützungsmaßnahmen haben und durchführen, insbesondere auch in den Entwicklungsländern, oder nationale Rechtsvorschriften zum wirksamen Einsatz von finanzieller Unterstützung, die den in Unterabsatz 1 genannten Zwecken dienen und die einem Gegenwert von mindestens ***50*** % der Einnahmen aus den in Absatz 2 genannten Versteigerungen der Zertifikate entsprechen, einschließlich sämtlicher Einnahmen aus den in Absatz 2 Buchstaben b und c genannten Versteigerungen. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission in den Berichten, die sie gemäß der Entscheidung Nr. 280/2004/EG vorlegen, über die Verwendung der Einnahmen und die aufgrund dieses Absatzes ergriffenen Maßnahmen.	„Die Mitgliedstaaten genügen den Anforderungen dieses Absatzes, wenn sie steuerliche oder finanzielle Unterstützungsmaßnahmen haben und durchführen, insbesondere auch in den Entwicklungsländern, oder nationale Rechtsvorschriften zum wirksamen Einsatz von finanzieller Unterstützung, die den in Unterabsatz 1 genannten Zwecken dienen und die einem Gegenwert von mindestens ***100*** % der Einnahmen aus den in Absatz 2 genannten Versteigerungen der Zertifikate entsprechen, einschließlich sämtlicher Einnahmen aus den in Absatz 2 Buchstaben b und c genannten Versteigerungen. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission in den Berichten, die sie gemäß der Entscheidung Nr. 280/2004/EG vorlegen, über die Verwendung der Einnahmen und die aufgrund dieses Absatzes ergriffenen Maßnahmen.“

Abänderung 517

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11 — Buchstabe c 4 (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10 — Absätze 3 a (neu) und 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ce) Folgende Absätze werden eingefügt:

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„(3a) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission zusammen mit jeder aktualisierten Fassung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans gemäß Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 einen Plan für die Verwendung der Einnahmen vor. Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 2 dieser Verordnung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission zudem jährlich einen Bericht über die Verwendung der Einnahmen und die gemäß Absatz 3 dieses Artikels ergriffenen Maßnahmen. Die Mitgliedstaaten übermitteln vollständige, hochwertige und kohärente Angaben. Sie legen in ihren Berichten insbesondere die Bedeutung von ‚gebundenen Mitteln' und ‚ausgezahlten Beträgen' fest und legen gründliche Finanzinformationen vor. Wenn es zum Sicherstellen der Übereinstimmung mit diesen Verpflichtungen zur Berichterstattung nötig ist, bestimmen die Mitgliedstaaten den Zweck der Einnahmen in ihren nationalen Haushalten.
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die EU-EHS-Einnahmen in einer Weise ausgegeben werden, die mit den in Absatz 3 festgelegten Pflichten im Einklang steht, und sorgen für ihre Rückverfolgbarkeit sowie dafür, dass ihre Ausgabe zusätzlich zu den nationalen Klimaausgaben erfolgt. Die Kommission ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen zur Berichterstattung gemäß diesem Absatz beachten.
	(3b) Die Mitgliedstaaten verwenden die Einnahmen aus der in Absatz 2 genannten Versteigerung von Zertifikaten, die nicht als Eigenmittel verwendet werden, im Einklang mit
	a) dem in Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Kriterium der ‚Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen',
	b) dem in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Mindestschutz und
	c) dem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan des Mitgliedstaats, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 übermittelt wurde, und gegebenenfalls gemäß dem gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates entwickelten territorialen Plan für einen gerechten Übergang (*).“
	(*) Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 518

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11 — Buchstabe d a (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10 — Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	da) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
(5) Die Kommission überwacht das Funktionieren des europäischen CO_2-Marktes. Sie legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über das Funktionieren des CO_2-Marktes und über andere ***relevante Klimaschutz-*** und ***Energiepolitiken unter Berücksichtigung*** des ***Auktionsbetriebs***, der Liquidität und der gehandelten Mengen ***vor***, ***in dem auch die Informationen der*** Mitgliedstaaten ***zu den*** in Artikel 10a Absatz 6 ***genannten*** finanziellen Maßnahmen ***zusammengefasst sind***. Nötigenfalls stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die einschlägigen Informationen der Kommission spätestens zwei Monate vor Annahme dieses Kommissionsberichts übermittelt werden.	„(5) Die Kommission überwacht das Funktionieren des europäischen CO_2-Marktes. Sie legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über das Funktionieren des CO_2-Marktes und über andere ***einschlägige klima-*** und ***energiepolitische Maßnahmen, einschließlich*** des ***Ablaufs der Versteigerungen, der Rolle von Betreibern, die die Vorschriften nicht einhalten, etwa Finanzinvestoren, und ihrer Auswirkungen auf den Markt***, der Liquidität und der gehandelten Mengen, ***sowie eine Zusammenfassung der von den*** Mitgliedstaaten ***übermittelten Informationen über die*** in Artikel 10a Absatz 6 ***aufgeführten*** finanziellen Maßnahmen ***vor***. Nötigenfalls stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die einschlägigen Informationen der Kommission spätestens zwei Monate vor Annahme dieses Kommissionsberichts übermittelt werden.“

Abänderung 519

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11 — Buchstabe d b (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10 — Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Folgender Absatz wird angefügt:
	„(5a) Im Anschluss an den Abschlussbericht der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vom 28. März 2022 über Emissionszertifikate und damit verbundene Derivate legt die Kommission gegebenenfalls bis zum … [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einen Legislativvorschlag vor, um den Empfehlungen in diesem Bericht nachzukommen und das Niveau der Transparenz, der Überwachung und der Berichterstattung auf den europäischen Märkten für Emissionszertifikate und den damit verbundenen Derivatemärkten zu verbessern, wobei dem unionsweiten Charakter dieser Märkte Rechnung zu tragen ist.“

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 520

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11 — Buchstabe d c (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10 — Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) Folgender Absatz wird angefügt:
	„(5b) Die ESMA überwacht regelmäßig die Integrität und Transparenz der europäischen Märkte für Emissionszertifikate sowie der damit verbundenen Derivatemärkte. Sie veröffentlicht regelmäßig einen Bericht über die Integrität und Transparenz dieser Märkte und stützt sich dabei erforderlichenfalls auf die Daten des Unionsregisters und die Daten, die den zuständigen Behörden gemeldet oder zur Verfügung gestellt werden. In diesem Bericht sollte die ESMA insbesondere das Funktionieren der Märkte vor dem Hintergrund der Marktvolatilität und der Preisentwicklung, die Funktionsweise der Auktionen und Handelsgeschäfte auf den Märkten, die Liquidität und die gehandelten Volumina sowie die Kategorien und das Handelsverhalten der Marktteilnehmer untersuchen. Der Bericht enthält gegebenenfalls Empfehlungen zur Stärkung der Marktintegrität und zur Verbesserung der Markttransparenz. Im Rahmen dieser Empfehlungen werden insbesondere Maßnahmen geprüft, mit denen die den Marktteilnehmern und der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Informationen über die Funktionsweise der Märkte für Emissionszertifikate und der damit zusammenhängenden Derivatemärkte erweitert, die aufsichtsrechtliche Rechnungslegung und die Marktbeobachtung auf den Märkten für Emissionszertifikate und den damit verbundenen Derivatemärkten verbessert, die Verhinderung und Aufdeckung von Marktmissbrauch gefördert und zur Aufrechterhaltung geordneter Märkte für Emissionszertifikate und damit verbundener Derivate beigetragen wird.
	Die Kommission bewertet die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Empfehlungen im nächsten Bericht, der gemäß Absatz 5 nach der Veröffentlichung des ESMA-Berichts vorgelegt wird. Die Kommission fügt diesem Bericht gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Verbesserung der Transparenz und Integrität der Märkte für Emissionszertifikate und der damit verbundenen Derivatemärkte bei, wobei sie dem unionsweiten Charakter dieser Märkte Rechnung trägt.“

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 521

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe a — Ziffer -i (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10a — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-i) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
Die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 legen so weit wie möglich die unionsweiten Ex-ante-Benchmarks fest, um sicherzustellen, dass durch die Art der Zuteilung Anreize für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und für energieeffiziente Techniken geschaffen werden, indem sie den effizientesten Techniken, Ersatzstoffen, alternativen Herstellungsprozessen, der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung, der effizienten energetischen Verwertung von Restgase n, der Verwendung von Biomasse sowie der Abscheidung und Speicherung von CO_2, sofern entsprechende Anlagen zur Verfügung stehen, Rechnung tragen, und sie keine Anreize für eine Erhöhung der Emissionen bieten. Für die Stromerzeugung ***erfolgt*** keine kostenlose Zuteilung***, mit Ausnahme der unter Artikel 10c fallenden Fälle und des aus Restgasen erzeugten Stroms***.	„Die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 legen so weit wie möglich die unionsweiten Ex-ante-Benchmarks fest, um sicherzustellen, dass durch die Art der Zuteilung Anreize für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und für energieeffiziente Techniken geschaffen werden, indem sie den effizientesten Techniken, Ersatzstoffen, alternativen Herstellungsprozessen, der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung, der effizienten energetischen Verwertung von Restgase n, der Verwendung von Biomasse sowie der Abscheidung und Speicherung von CO_2, sofern entsprechende Anlagen zur Verfügung stehen, Rechnung tragen, und sie keine Anreize für eine Erhöhung der Emissionen bieten. Für die Stromerzeugung ***wird*** keine kostenlose Zuteilung ***zur Verfügung gestellt***.“

Abänderung 522

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe a — Ziffer i

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10a — Absatz 1 — Unterabsatz 2a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Im Falle von Anlagen, die unter die Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (*) [Verweis auf Artikel anhand der überarbeiteten Richtlinie zu aktualisieren] fallen, wird die kostenlose Zuteilung nur dann in vollem Umfang gewährt, wenn die Empfehlungen des Auditberichts umgesetzt werden, sofern die Amortisationszeit für die betreffenden Investitionen ***fünf*** Jahre nicht überschreitet und die Kosten dieser Investitionen verhältnismäßig sind. Andernfalls wird die Menge der ***kostenlos*** zuzuteilenden Zertifikate ***um 25 %*** verringert. Die Menge der kostenlos zuzuteilenden Zertifikate wird nicht verringert, wenn ein Betreiber nachweist, dass er andere Maßnahmen umgesetzt hat, die zu Verringerungen der Treibhausgasemissionen führen, die den im Auditbericht empfohlenen gleichwertig sind. Die in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen werden entsprechend angepasst.	***Im*** Falle von Anlagen, die unter die Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits ***oder zur Umsetzung eines zertifizierten Energiemanagementsystems*** gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (*) [Verweis auf Artikel anhand der überarbeiteten Richtlinie zu aktualisieren] fallen, wird die kostenlose Zuteilung nur dann in vollem Umfang gewährt, wenn die Empfehlungen des Auditberichts ***oder des zertifizierten Energiemanagementsystems*** umgesetzt werden, sofern die Amortisationszeit für die betreffenden Investitionen ***acht*** Jahre nicht überschreitet und die Kosten dieser Investitionen verhältnismäßig sind. Andernfalls wird die Menge der ***kostenlosen*** zuzuteilenden Zertifikate ***gemäß den Unterabsätzen 9 und 10 dieses Absatzes*** verringert. Die Menge der kostenlos zuzuteilenden Zertifikate wird nicht verringert, wenn ein Betreiber nachweist, dass er andere Maßnahmen umgesetzt hat, die zu Verringerungen der Treibhausgasemissionen führen, die den im Auditbericht ***für die betreffende Anlage*** empfohlenen gleichwertig sind. Die in Unterabsatz 1 ***des vorliegenden Absatzes*** genannten Maßnahmen werden entsprechend angepasst.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Unterabsatz 3 des vorliegenden Absatzes erstellen Betreiber in Branchen oder Teilbranchen, die gemäß den Artikeln 10a und 10b für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten in Frage kommen, bis zum 1. Juli 2025 für jede ihrer Anlagen einen Dekarbonisierungsplan für deren unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten. Dieser Plan muss mit dem in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Ziel der Klimaneutralität und allen einschlägigen sektorspezifischen Fahrplänen, die gemäß Artikel 10 der genannten Verordnung erstellt wurden, kohärent sein und Folgendes festlegen:
	a) Maßnahmen und damit zusammenhängende Finanz- und Investitionspläne für jede Anlage, die dazu dienen, die erforderlichen Emissionsreduktionen zu erreichen, die mit dem in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Ziel der Klimaneutralität und allen einschlägigen sektorspezifischen Fahrplänen, die gemäß Artikel 10 der genannten Verordnung erstellt wurden, auf Anlagenebene im Einklang stehen, mit Ausnahme der Verwendung von CO_2-Ausgleichszertifikaten;
	b) Zwischenziele und Etappenziele bis zum 31. Dezember 2025 und danach bis 2050 alle folgenden Jahre zum 31. Dezember, um den erzielten Fortschritt in Richtung der in Buchstabe a genannten Klimaneutralität zu messen;
	c) die geschätzten Auswirkungen aller in Buchstabe a genannten Maßnahmen und entsprechender Finanz- und Investitionspläne hinsichtlich der Reduktion von Treibhausgasemissionen und der in Buchstabe b genannten Zielvorgaben und Etappenziele;
	d) Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen auf die Umschulung und Weiterqualifizierung der Arbeitnehmer, auch im Rahmen des sozialen Dialogs, gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, damit für einen gerechten Übergang gesorgt wird.
	Die Mitgliedstaaten können den Betreibern finanzielle Unterstützung für die Umsetzung der im vierten Unterabsatz genannten Pläne zur Dekarbonisierung bereitstellen. Eine solche Unterstützung wird nicht als illegale staatliche Beihilfe erachtet.
	Das Erreichen der in Buchstabe b des vierten Unterabsatzes genannten Zielvorgaben und Etappenziele muss bis zum 31. Dezember 2025 und danach bis 2050 alle nachfolgenden Jahre zum 31. Dezember im Einklang mit den in Artikel 15 bereitgestellten Verfahren zur Prüfung und Akkreditierung überprüft werden.
	Wurde kein Dekarbonisierungsplan gemäß Unterabsatz 4 erstellt oder wurden die Etappenziele und Zielwerte dieses Plans nicht erreicht, so wird die Menge der kostenlosen Zuteilung gemäß den Unterabsätzen 9 und 10 gekürzt.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, mit Unterstützung des europäischen wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie durch die Festlegung des minimal erforderlichen Inhalts und Formats der Dekarbonisierungspläne gemäß Unterabsatz 4 dieses Absatzes zu ergänzen, insbesondere in Bezug auf die Benchmarks für die in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Ziele und Etappenziele. Bei der Ausarbeitung und dem Erlass der delegierten Rechtsakte werden alle einschlägigen Interessenträger einbezogen.
	Werden die Anforderungen des Unterabsatzes 3 oder des Unterabsatzes 4 nicht erfüllt, so wird die Menge der kostenlos zuzuteilenden Zertifikate wie folgt verringert:
	a) um 50 % bei Anlagen, deren Niveau an Treibhausgasemissionen über dem Durchschnitt der 10 % der am wenigsten effizienten Anlagen eines Sektors oder Teilsektors in der EU für die betreffenden Produkt-Benchmarks liegt;
	b) um 30 % bei Anlagen, deren Treibhausgasemissionen unter dem Durchschnitt der am wenigsten effizienten 10 % der Anlagen eines Sektors oder Teilsektors in der EU für die betreffenden Produkt-Benchmarks und über dem Durchschnitt der effizientesten 50 % der Anlagen in diesem Sektor oder Teilsektor liegen;
	c) um 25 % bei Anlagen, deren Niveau an Treibhausgasemissionen über dem Durchschnitt der 10 % der effizientesten Anlagen eines Sektors oder Teilsektors in der EU für die betreffenden Produkt-Benchmarks und unter dem Durchschnitt der effizientesten 50 % der Anlagen in diesem Sektor oder Teilsektor liegt.
	Sind weder die Anforderungen von Unterabsatz 3 noch von Unterabsatz 4 erfüllt, so werden die in Unterabsatz 9 Buchstaben a, b und c genannten Prozentsätze verdoppelt.
	Anlagen, deren Niveau an Treibhausgasemissionen unter dem Durchschnitt der 10 % der effizientesten Anlagen eines Sektors oder Teilsektors in der EU für die betreffenden Produkt-Benchmarks liegt, wird eine zusätzliche kostenlose Zuteilung von 10 % des geltenden Benchmarktwertes zugeteilt, sofern Zertifikate gemäß Unterabsatz 12 zur Verfügung stehen.
	Für die Zwecke der zusätzlichen kostenlosen Zuteilung gemäß Unterabsatz 11 werden alle Zertifikate genutzt, die aufgrund einer Verringerung der kostenlosen Zuteilung gemäß den Unterabsätzen 9 und 10 nicht zugeteilt werden.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(*) Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).“	(*) Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).“

Abänderung 523

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe a — Ziffer ii

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10a — Absatz 1 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um weitere Anreize für die Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Verbesserung der Energieeffizienz zu schaffen, werden die festgelegten unionsweiten Ex-ante-Benchmarks ***vor*** dem ***Zeitraum 2026 bis 2030 überprüft***, ***um möglicherweise die festgelegten bestehenden*** Produkt-Benchmarks und ***entsprechenden Systemgrenzen zu ändern***.“	Um weitere Anreize für die Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Verbesserung der Energieeffizienz zu schaffen, werden die festgelegten unionsweiten Ex-ante-Benchmarks ***so rasch wie möglich und nicht überprüft als… [sechs Monate nach*** dem ***Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] im Hinblick auf eine mögliche Änderung der Definitionen, des Anwendungsbereichs und der Systemgrenzen bestehender*** Produkt-Benchmarks und ***auf eine mögliche Aufnahme neuer Benchmarks, mit denen sichergestellt wird, dass die kostenlose Zuteilung für die Herstellung eines Produkts unabhängig vom Rohstoff oder von der Art des Produktionsprozesses erfolgt, sofern die Produktionsprozesse denselben Zweck haben, das Potenzial der kreislauforientierten Verwendung von Materialien berücksichtigen oder ohne Anlagen mit teilweise oder vollständig dekarbonisierten Verfahren auskommen, mit denen Produkte hergestellt werden, die ähnliche oder gleiche Merkmale wie konventionelle Anlagen in der aufweisen, deren Benchmark vom Benchmark-System ausgeschlossen sind oder daran nicht teilnehmen können. Die sich aus dieser Überprüfung ergebenden Benchmarkwerte werden veröffentlicht, sobald die erforderlichen Informationen verfügbar sind, damit diese Benchmarkwerte ab 2026 gelten.***

Abänderung 678

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe b

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10a — Absatz 1a — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 werden in den ersten Jahren der Anwendung der [CBAM-]Verordnung für die Herstellung dieser Produkte geringere Mengen an Zertifikaten kostenlos zugeteilt. Es wird ein Faktor angewandt, mit dem die kostenlose Zuteilung für die Herstellung dieser Produkte gekürzt wird (CBAM-Faktor). Der CBAM-Faktor liegt während des Zeitraums zwischen dem ***Inkrafttreten*** der ***[CBAM-Verordnung]*** und dem Ende des Jahres ***2025*** bei 100 % und im Jahr ***2026 bei 90 %; er wird jährlich um 10 Prozentpunkte gesenkt***, bis im ***zehnten*** Jahr 0 % erreicht sind.	Abweichend von Unterabsatz 1 werden in den ersten Jahren der Anwendung der [CBAM-]Verordnung für die Herstellung ***der in Anhang I*** dieser ***Verordnung aufgeführten*** Produkte geringere Mengen an Zertifikaten kostenlos zugeteilt. Es wird ein Faktor angewandt, mit dem die kostenlose Zuteilung für die Herstellung dieser Produkte gekürzt wird (CBAM-Faktor). Der CBAM-Faktor liegt während des Zeitraums zwischen dem ***… [Datum des Inkrafttretens*** der ***[CBAM-Verordnung]]*** und dem Ende des Jahres ***2026*** bei 100 % und***, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EU) …/… [CBAM-Verordnung], 93 %*** im Jahr ***2027, 84 % im Jahr 2028, 69 % im Jahr 2029, 50*** % ***im Jahr 2030 und 25 % im Jahr 2031***, bis im Jahr ***2032*** 0 % erreicht sind.

Abänderung 679

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe b

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10a — Absatz 1a — Unterabsatz 2 a (neu) und 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, werden für die Herstellung der in Anhang I der Verordnung [CBAM] aufgeführten Erzeugnisse in der EU abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 weiterhin kostenlose Zertifikate gewährt, sofern diese Erzeugnisse für die Ausfuhr in Drittländer ohne CO_2-Bepreisungsmechanismen, die mit dem EU-EHS vergleichbar sind, hergestellt werden.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bis … [ein Jahr vor Ablauf des in der Verordnung [CBAM] festgelegten Übergangszeitraums] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie eine ausführliche Bewertung der Auswirkungen des EU-EHS und der CBAM auf die Produktion der in Anhang I der Verordnung [CBAM] aufgeführten Produkte, die für die Ausfuhr in Drittländer hergestellt werden, in der Union und auf die Entwicklung der globalen Emissionen vornimmt, sowie eine Bewertung der WTO-Kompatibilität der im vorstehenden Unterabsatz festgelegten Ausnahmeregelung, wobei insbesondere potenzielle Mechanismen zur Anpassung der Ausfuhren von Anlagen, die zu den 10 % effizientesten Anlagen gemäß diesem Artikel gehören, im Hinblick auf die WTO-Kompatibilität oder andere von der Kommission als angemessen erachtete Vorschläge bewertet werden. Die Kommission fügt diesem Bericht gegebenenfalls einen Legislativvorschlag bei, der einen Schutz gegen das Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen vorsieht, durch den die CO_2-Bepreisung für die Herstellung der in Anhang I der Verordnung [CBAM] aufgeführten Produkte in der Union, die für die Ausfuhr in Drittländer ohne mit dem EU-EHS vergleichbare Mechanismen zur Bepreisung von CO_2-Emissionen hergestellt werden, bis zum … [dem Ende der in der Verordnung [CBAM] festgelegten Übergangsfrist] ausgeglichen wird.

Abänderung 529

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe b

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10a — Absatz 1a — Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zertifikate, die infolge der Verringerung der kostenlosen Zuteilung verfügbar sind, werden gemäß Artikel 10a Absatz 8 für ***die Innovationsförderung*** bereitgestellt.	Zertifikate, die infolge der Verringerung der kostenlosen Zuteilung verfügbar sind, werden gemäß Artikel 10a Absatz 8 für ***den Klima-Investitionsfonds*** bereitgestellt.

Abänderung 530

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10a — Absatz 1a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Folgender Absatz wird eingefügt:

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„(1aa) Ab 2025 bewertet die Kommission jedes Jahr im Rahmen ihres Jahresberichts an das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 10 Absatz 5 die Wirksamkeit des CO_2-Grenzausgleichssystems (CBAM) bei der Bekämpfung des Risikos der Verlagerung von CO_2-Emissionen bei in der EU zwecks Ausfuhr in Drittländer hergestellten Waren, wo weder das EU-EHS noch ein ähnliches CO_2-Bepreisungssystem angewandt wird. In dem Bericht werden insbesondere die Entwicklung der EU-Ausfuhren in Wirtschaftszweigen, die unter das CBAM fallen, sowie die Entwicklungen bei den Handelsströmen und den damit verbundenen Emissionen dieser Waren auf dem Weltmarkt bewertet. Kommt man in dem Bericht zu dem Schluss, dass bei zwecks Ausfuhr in Drittländer in der EU hergestellten Waren ein Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen in diese Länder besteht, die weder das EU-EHS noch ein ähnliches CO_2-Bepreisungssystem nicht anwenden, legt die Kommission gegebenenfalls einen Legislativvorschlag vor, um dieses Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen in einer Weise anzugehen, die den WTO-Regeln entspricht und der Dekarbonisierung von Anlagen in der EU Rechnung trägt.“

Abänderung 531

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe c — Ziffer i

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10a — Absatz 2 — Unterabsatz 3 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Für den Zeitraum von 2026 bis 2030 werden die Benchmarkwerte auf dieselbe Art festgelegt, wie in den Buchstaben a und d vorgesehen, und zwar anhand der gemäß Artikel 11 für die Jahre 2021 und 2022 vorgelegten Informationen und anhand der Anwendung der jährlichen Reduktionsrate für jedes Jahr zwischen 2008 und 2028.	c) Für den Zeitraum von 2026 bis 2030 werden die Benchmarkwerte auf dieselbe Art festgelegt, wie in den Buchstaben a und d vorgesehen, und zwar anhand der gemäß Artikel 11 für die Jahre 2021 und 2022 vorgelegten Informationen***, unter Ausschluss der Daten zu den Benchmarkwerten der drei am wenigsten emissionsintensiven Anlagen, die entweder nach 2017 in Betrieb genommen wurden oder eine kostenlose Zuteilung auf der Grundlage einer anderen Benchmark erhalten haben,*** und anhand der Anwendung der jährlichen Reduktionsrate für jedes Jahr zwischen 2008 und 2028.“

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 532

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe c — Ziffer iii

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10a — Absatz 2 — Unterabsatz 3 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) In Fällen, in denen die jährliche Reduktionsrate über 2,5 % oder unter 0,**2** % liegt, werden die im Zeitraum von 2013 bis 2020 gültigen Benchmarkwerte für jedes Jahr zwischen 2008 und 2028 um den jeweils relevanten der beiden genannten Prozentsätze verringert und als Benchmarkwerte für die Jahre von 2026 bis 2030 festgelegt.	d) In Fällen, in denen die jährliche Reduktionsrate über 2,5 % oder unter 0,***4*** % liegt, werden die im Zeitraum von 2013 bis 2020 gültigen Benchmarkwerte für jedes Jahr zwischen 2008 und 2028 um den jeweils relevanten der beiden genannten Prozentsätze verringert und als Benchmarkwerte für die Jahre von 2026 bis 2030 festgelegt.

Abänderung 533

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe d a (neu)

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10a — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
5. ***Um*** den Versteigerungsanteil gemäß Artikel 10 einzuhalten, werden in jedem Jahr, in dem die Summe der kostenlosen Zuteilungen die dem Versteigerungsanteil entsprechende Höchstmenge nicht erreicht, die insoweit übrigen Zertifikate verwendet, um zu vermeiden, dass kostenlose Zuteilungen gekürzt werden, damit der Versteigerungsanteil in späteren Jahren eingehalten wird, oder um derartige Kürzungen in Grenzen zu halten. Wird die Höchstmenge jedoch erreicht, werden die kostenlosen Zuteilungen entsprechend angepasst. Derartige Anpassungen werden einheitlich vorgenommen.	„(5) ***Um*** den Versteigerungsanteil gemäß Artikel 10 einzuhalten, werden in jedem Jahr, in dem die Summe der kostenlosen Zuteilungen die dem Versteigerungsanteil entsprechende Höchstmenge nicht erreicht, die insoweit übrigen Zertifikate verwendet, um zu vermeiden, dass kostenlose Zuteilungen gekürzt werden, damit der Versteigerungsanteil in späteren Jahren eingehalten wird, oder um derartige Kürzungen in Grenzen zu halten. Wird die Höchstmenge jedoch erreicht, werden die kostenlosen Zuteilungen entsprechend angepasst. Derartige Anpassungen werden einheitlich vorgenommen. ***Anlagen, deren Treibhausgasemissionen unter dem Durchschnitt der effizientesten 10 % der Anlagen eines Sektors oder Teilsektors in der EU in einem Jahr, in dem die Anpassung gilt, liegen, werden jedoch von der Anpassung ausgenommen.“***

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 534

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe g

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10a — Absatz 8 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
365 Millionen Zertifikate aus der Menge, die ansonsten gemäß diesem Artikel kostenlos zugeteilt werden könnte, und ***85*** Millionen Zertifikate aus der Menge, die ansonsten gemäß Artikel 10 versteigert werden könnte, sowie die Zertifikate, die sich aus der Verringerung der kostenlosen Zuteilung gemäß Artikel 10a Absatz 1a ergeben, ***werden für einen Fonds*** zur Verfügung gestellt***, um*** Innovationen ***im Bereich*** der ***CO_2-armen*** Technologien und ***Prozesse zu unterstützen*** und zu den ***Null-Schadstoff-Zielen beizutragen (***im ***Folgenden „Innovationsfonds“)***. Zertifikate, die aufgrund der Stilllegung von Luftfahrzeugbetreibern nicht an Luftfahrzeugbetreiber vergeben werden und die nicht erforderlich sind, um Fehlbeträge bei den abgegebenen Zertifikaten dieser Betreiber zu schließen, werden ebenfalls für die Innovationsförderung gemäß Unterabsatz 1 verwendet.	***390*** Millionen Zertifikate aus der Menge, die ansonsten gemäß diesem Artikel kostenlos zugeteilt werden könnte, und ***110*** Millionen Zertifikate aus der Menge, die ansonsten gemäß Artikel 10 versteigert werden könnte, sowie die ***in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 5 genannten Zertifikate werden für einen Fonds (im Folgenden „Klima-Investitionsfonds“).zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden alle*** Zertifikate, die sich aus der Verringerung der kostenlosen Zuteilung gemäß Artikel 10a Absatz 1a ergeben, ***auch dem Klima-Investitionsfonds*** zur Verfügung gestellt***. Der Klima-Investitionsfonds hat das Ziel,*** Innovationen ***in Bezug auf Techniken, Prozesse und Technologien zu unterstützen, die erheblich zur Dekarbonisierung*** der ***unter diese Richtlinie fallenden Sektoren beitragen und zu den Null-Schadstoff- und Kreislaufzielen beitragen, sowie die Ausweitung von Techniken, Verfahren und*** Technologien***, die möglicherweise nicht mehr als innovativ gelten, aber dennoch über ein erhebliches Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen verfügen*** und ***zu Energie- und Ressourceneinsparungen gemäß den Klima-*** und ***Energiezielen der EU für 2030 beitragen. Um Innovationen in bahnbrechende Technologien möglichst frühzeitig*** zu ***fördern, sorgt die Kommission dafür, dass die Zuteilung eines Anteils der über*** den ***Klimainvestitionsfonds bereitgestellten Mittel*** im ***Zeitraum von … bis … [in den ersten fünf Jahren der Umsetzung dieser Änderungsrichtlinie] vorgezogen erfolgt***. Zertifikate, die aufgrund der Stilllegung von Luftfahrzeugbetreibern nicht an Luftfahrzeugbetreiber vergeben werden und die nicht erforderlich sind, um Fehlbeträge bei den abgegebenen Zertifikaten dieser Betreiber zu schließen, werden ebenfalls für die Innovationsförderung gemäß Unterabsatz 1 verwendet.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 535

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe g

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10a — Absatz 8 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Darüber hinaus werden etwaige noch verbleibende Einnahmen aus den 300 Millionen Zertifikaten, die für den Zeitraum von 2013 bis 2020 im Rahmen des Beschlusses 2010/670/EU der Kommission (*) zur Verfügung standen, durch 50 Millionen nicht zugeteilte Zertifikate aus der Marktstabilitätsreserve ergänzt und diese zügig zur Innovationsförderung gemäß Unterabsatz 1 eingesetzt. Darüber hinaus werden die externen zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel ***21*** Absatz ***2*** der Verordnung (EU)***xxx/xxx [FuelEU Maritime]*** dem ***Innovationsfonds*** zugewiesen und im Einklang mit diesem Absatz verwendet.	Darüber hinaus werden etwaige noch verbleibende Einnahmen aus den 300 Millionen Zertifikaten, die für den Zeitraum von 2013 bis 2020 im Rahmen des Beschlusses 2010/670/EU der Kommission (*) zur Verfügung standen, durch 50 Millionen nicht zugeteilte Zertifikate aus der Marktstabilitätsreserve ergänzt und diese zügig zur Innovationsförderung gemäß Unterabsatz 1 eingesetzt. Darüber hinaus werden die externen zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel ***5*** Absatz ***6*** der Verordnung (EU) ***2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates (**)*** dem ***durch Artikel 3gab eingerichteten Ozeanfonds*** zugewiesen und im Einklang mit diesem Absatz verwendet.

(*) Beschluss 2010/670/EU der Kommission vom 3. November 2010 über Kriterien und Maßnahmen für die Finanzierung von kommerziellen Demonstrationsprojekten, die auf eine umweltverträgliche Abscheidung und geologische Speicherung von CO_2 abzielen, und von Demonstrationsprojekten für innovative Technologien für erneuerbare Energien im Rahmen des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 290 vom 6.11.2010, S. 39).

(**) ***Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).***

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 536

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe g

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10a — Absatz 8 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der ***Innovationsfonds*** deckt die in Anhang I und Anhang III aufgeführten Sektoren ab, ***um an geografisch ausgewogen verteilten Standorten Innovationen auf dem Gebiet von Technologien*** und ***Prozessen mit geringem CO_2-Ausstoß, einschließlich der umweltverträglichen*** CO_2-Abscheidung und -Nutzung (***„CCU“***), die ***maßgeblich*** zur Eindämmung des Klimawandels beiträgt, ***sowie von Produkten, die CO_2-intensiv hergestellte Produkte ersetzen, welche in Sektoren nach Anhang I hergestellt werden, zu fördern*** und ***einen Anreiz für den Bau und Betrieb*** von ***Projekten, die auf die umweltverträgliche Abscheidung*** und ***geologische Speicherung („CCS“)*** von CO_2 ***ausgerichtet sind, sowie von innovativen Technologien im Bereich erneuerbarer Energien und der Speicherung von Energie zu schaffen***. Der ***Innovationsfonds kann*** auch bahnbrechende innovative Technologien und ***Infrastrukturen*** zur Dekarbonisierung des ***Seeverkehrs*** und ***zur Herstellung CO_2-armer*** und ***CO_2-freier Kraftstoffe im Luft-, Schienen-*** und ***Straßenverkehr fördern***. Besondere Aufmerksamkeit gilt Projekten in Sektoren, die unter die [CBAM-Verordnung] fallen, ***um Innovationen in den Bereichen CO_2-arme*** Technologien, CCU, CCS, erneuerbare Energien und Energiespeicherung in einer Weise ***zu unterstützen***, die zur Eindämmung des Klimawandels beiträgt.	Der ***Klima-Investitionsfonds*** deckt die in Anhang I und Anhang III aufgeführten Sektoren ab, ***wie innovative Technologien für erneuerbare Energien und Energiespeicherung sowie Produkte und Verfahren, die CO_2-intensive Produkte ersetzen, die in den in Anhang I aufgeführten Sektoren hergestellt werden, und trägt dazu bei, den Bau*** und ***Betrieb innovativer Projekte zu fördern, die auf eine umweltverträgliche*** CO_2-Abscheidung und -Nutzung (***„CCU“***) ***abzielen***, die ***wesentlich*** zur Eindämmung des Klimawandels beiträgt, ***insbesondere im Hinblick auf unvermeidbare Emissionen aus industriellen Prozessen, die umweltverträgliche Abscheidung, den Transport*** und ***die dauerhafte geologische Speicherung (CCS)*** von ***CO_2 für unvermeidbare Emissionen aus industriellen Prozessen*** und ***die direkte Abscheidung*** von CO_2 ***aus der Atmosphäre mit sicherer, nachhaltiger und dauerhafter Speicherung („DACS“). Investitionen in Technologien für grünen Wasserstoff können gegebenenfalls ebenfalls gefördert werden***. Der ***Klima-Investitionsfonds unterstützt*** auch bahnbrechende innovative Technologien und ***Infrastruktur*** zur Dekarbonisierung des ***Schienen-*** und ***Straßenverkehrs, einschließlich kollektiver Formen des Verkehrs wie öffentlicher Verkehr*** und ***Gelegenheitsbusdienste, wobei Synergien mit Horizont Europa, insbesondere mit europäischen Partnerschaften*** und ***gegebenenfalls mit anderen EU-Programmen, angestrebt werden***. Besondere Aufmerksamkeit gilt Projekten***, auch für Ausfuhren,*** in Sektoren, die unter die [CBAM-Verordnung] fallen, ***zur Unterstützung der Innovation und der Umsetzung von Techniken, Verfahren und*** Technologien, ***die erheblich zur Dekarbonisierung der unter die genannte Verordnung fallenden Sektoren beitragen,*** CCU, CCS***, CO_2-Transport***, erneuerbare Energien und Energiespeicherung in einer Weise, die zur Eindämmung des Klimawandels ***gemäß den in der Verordnung (EU) 2021/1119 für 2030 und 2050 festgelegten Zielen und Zielen*** beiträgt***, sowie einem gerechten Übergang und dem marginalen Nutzen in Bezug auf Emissionsreduktionen pro Unterstützung. Der Klima-Investitionsfonds kann auch bahnbrechende innovative Technologien und die Reduzierung von Emissionen im Abfallsektor unterstützen.***

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 537

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe g

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10a — Absatz 8 — Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Mindestens 12 % der Zertifikate, die dem Klimainvestitionsfonds zur Verfügung gestellt werden, werden daher für die Weiterentwicklung und den Einsatz erneuerbarer Energiequellen in der EU gemäß der Richtlinie (EU)…/… [Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie] verwendet.

Abänderung 538

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe g

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10a — Absatz 8 — Unterabsatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Klima-Investitionsfonds kann auch CO_2-Differenzverträge unterstützen, damit Dekarbonisierungstechnologien gefördert werden, für die der CO_2-Preis möglicherweise keinen ausreichenden Anreiz darstellt. Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2023 zur Ergänzung dieser Richtlinie gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte, die Bestimmungen über die Funktionsweise der CO_2-Differenzverträge betreffen.
	Die finanzielle Unterstützung durch den Klima-Investitionsfonds muss in einem angemessenen Verhältnis zu den in diesem Artikel genannten politischen Zielen stehen und darf nicht zu unangemessenen Verzerrungen des Binnenmarktes führen. Zu diesem Zweck dürfen die Mittel nur zur Deckung zusätzlicher Kosten oder Investitionsrisiken gewährt werden, die von Investoren unter normalen Marktbedingungen nicht getragen werden können. Daher dürfen die Beihilfen aus dem Klima-Investitionsfonds gemäß den WTO-Regeln nicht zu unfairen Nachteilen für konkurrierende eingeführte Erzeugnisse führen.
	Ist der EU-EHS-Preis höher als der Basispreis, zu dem das Projekt vergeben wurde, muss der Begünstigte die Differenz an den Klima-Investitionsfonds zurückzahlen.

Abänderung 539

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe g

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10a — Absatz 8 — Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Förderfähig sind Projekte im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten, einschließlich kleinmaßstäblicher Projekte. Geförderte Technologien müssen innovativ und ohne Unterstützung kommerziell noch nicht in vergleichbarer Größenordnung tragfähig sein, aber es muss sich um bahnbrechende Lösungen handeln oder sie müssen für eine Anwendung in vorkommerziellem Maßstab ausreichend ausgereift sein.	Förderfähig sind Projekte im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten, einschließlich ***mittelgroßer und*** kleinmaßstäblicher Projekte. Geförderte Technologien müssen innovativ ***sein, Potenzial für eine großmaßstäbliche Verringerung der Treibhausgasemissionen aufweisen*** und ohne Unterstützung kommerziell noch nicht in vergleichbarer Größenordnung tragfähig sein, aber es muss sich um bahnbrechende ***oder noch nicht kommerziell umsetzbare*** Lösungen handeln oder sie müssen für eine Anwendung in vorkommerziellem Maßstab ausreichend ***technologisch*** ausgereift sein***, bzw. einen wichtigen Beitrag zum Ziel der Klimaneutralität leisten und ohne Förderung nicht in großem Maßstab eingesetzt werden können***.

Abänderung 540

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe g

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10a — Absatz 8 — Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission stellt sicher, dass die für den ***Innovationsfonds*** bestimmten Zertifikate gemäß den in Artikel 10 Absatz 4 festgelegten Grundsätzen und Modalitäten versteigert werden. Einnahmen aus der Versteigerung gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung. Mittelbindungen für Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen.	Die Kommission stellt sicher, dass die für den ***Klima-Investitionsfonds*** bestimmten Zertifikate gemäß den in Artikel 10 Absatz 4 festgelegten Grundsätzen und Modalitäten versteigert werden. Einnahmen aus der Versteigerung gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung. Mittelbindungen für Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 541

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe g

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10a — Absatz 8 — Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Projekte werden auf der Grundlage objektiver und transparenter Kriterien ausgewählt, wobei ***gegebenenfalls*** zu berücksichtigen ist, inwieweit ***sie zur Verwirklichung einer Emissionsreduktion auf einen Wert*** deutlich unter den in Absatz 2 genannten Benchmarks ***beitragen***. Die Projekte müssen das Potenzial haben, möglichst breit angewandt zu werden oder die den betreffenden Sektoren entstehenden Kosten für den Übergang zu einer Wirtschaft ***mit geringem CO_2-Ausstoß erheblich zu senken***. Projekte, bei denen es um CO_2-Abscheidung und -Nutzung geht, müssen eine Nettoreduktion der Emissionen bewirken und die Vermeidung oder dauerhafte Speicherung von CO_2 sicherstellen. Im Fall von Finanzhilfen, die über Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen bereitgestellt werden, können bis zu 60 % der relevanten Projektkosten finanziert werden, wovon maximal 40 % nicht an die nachweisliche Vermeidung von Treibhausgasemissionen gebunden sein müssen, sofern mit der angewandten Technologie im Voraus festgesetzte Etappenziele erreicht werden. Im Falle der Förderung im Wege von Ausschreibungen und im Falle von technischer Hilfe können bis zu 100 % der relevanten Projektkosten finanziert werden.	Die Projekte werden ***im Wege eines transparenten Auswahlverfahrens, technologieneutral gemäß den Zielen des Klima-Investitionsfonds nach Unterabsatz 1 dieses Absatzes und*** auf der Grundlage objektiver und transparenter Kriterien ausgewählt, wobei zu berücksichtigen ist, inwieweit ***die Projekte einen wesentlichen Beitrag zu den Klima- und Energiezielen der EU leisten und gleichzeitig zu den Null-Schadstoff- und Kreislaufzielen gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes beitragen, sowie der Notwendigkeit, eine gerechte geografische Verteilung der Projekte gemäß Unterabsatz 6a des vorliegenden Absatzes sicherzustellen, und gegebenenfalls dem Ausmaß, in dem Projekte dazu beitragen, Emissionsreduktionen zu erreichen, die*** deutlich unter den in Absatz 2 genannten Benchmarks ***liegen***. Die Projekte müssen das Potenzial haben, möglichst breit angewandt zu werden oder die den betreffenden Sektoren entstehenden Kosten für den Übergang zu einer ***klimaneutralen*** Wirtschaft ***erheblich zu senken. Vorrang haben Technologien und Prozesse, die sich mit vielfältigen Umweltauswirkungen befassen***. Projekte, bei denen es um CO_2-Abscheidung und -Nutzung geht, müssen eine Nettoreduktion der Emissionen bewirken und die Vermeidung oder dauerhafte Speicherung von CO_2 sicherstellen. Im Fall von Finanzhilfen, die über Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen bereitgestellt werden, können bis zu 60 % der relevanten Projektkosten finanziert werden, wovon maximal 40 % nicht an die nachweisliche Vermeidung von Treibhausgasemissionen gebunden sein müssen, sofern mit der angewandten Technologie im Voraus festgesetzte Etappenziele erreicht werden. Im Falle der Förderung im Wege von Ausschreibungen und im Falle von technischer Hilfe können bis zu 100 % der relevanten Projektkosten finanziert werden. ***Projekte, deren Emissionsverringerung der Dekarbonisierung anderer Akteure in nahegelegenen geografischen Gebieten zugutekommt werden bei den Kriterien für die Projektauswahl bevorzugt behandelt.*** ***Für aus dem Klima-Investitionsfonds finanzierte Projekte gilt die Verpflichtung zum Wissensaustausch mit anderen relevanten Projekten sowie mit unionsbasierten Forschungskräften. Die Bedingungen für den Wissensaustausch werden von der Kommission in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt.*** ***Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen müssen offen und transparent sein und die zu unterstützenden Technologien klar vorstellen. Bei der Ausarbeitung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen stellt die Kommission sicher, dass alle Sektoren gebührend abgedeckt sind. Die Kommission trifft Maßnahmen für die weitestmögliche Bekanntgabe, vor allem an die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen.***

Abänderung 542

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe g

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10a — Absatz 8 — Unterabsatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Klima-Investitionsfonds strebt eine geografisch ausgewogene Unterstützung für die Unterstützung in Form von CCD und für Projekte im Zusammenhang mit der Hochskalierung an, wobei die höchstmögliche Qualität der Projekte gewährleistet und die in Unterabsatz 6 dieses Absatzes genannten Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der besonderen sektorspezifischen Gegebenheiten und des Investitionsbedarfs, insbesondere in den Sektoren, die unter Artikel 3g und Kapitel IVa fallen, eingehalten werden.

Abänderung 543

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe g

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10a — Absatz 8 — Unterabsatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Richtlinie gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die Bestimmungen über die Funktionsweise des ***Innovationsfonds***, einschließlich des Auswahlverfahrens und der Auswahlkriterien, die förderfähigen Sektoren und die technischen Anforderungen für unterschiedliche Arten der Förderung betreffen.	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Richtlinie gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die Bestimmungen über die Funktionsweise des ***Klima-Investitionsfonds***, einschließlich des Auswahlverfahrens und der Auswahlkriterien***, der Beteiligung von KMU***, die förderfähigen Sektoren und die technischen Anforderungen für unterschiedliche Arten der Förderung betreffen. ***Die Kommission strebt einen Zeitplan an, wobei die Auszahlung eines Teils der Unterstützung aus dem Klima-Investitionsfonds auf den Beginn des Zeitraums vorgezogen wird. Bei der Einrichtung des Klima-Investitionsfonds ergreift die Kommission alle angemessenen Maßnahmen gemäß Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092, um den Schutz der Mittel im Zusammenhang mit vom Klima-Investitionsfonds unterstützten Maßnahmen und Investitionen im Falle der Nichtbeachtung der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Zu diesem Zweck richtet die Kommission ein wirksames und effizientes System für die interne Kontrolle ein und bemüht sich um die Einziehung fälschlicherweise gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Beträge.*** ***Um einen gerechten und gerechten Übergang zu gewährleisten, werden bei den Auswahlkriterien ökologische und soziale Schutzgarantien berücksichtigt. Die Verwendung sämtlicher Finanzmittel aus dem Klima-Investitionsfonds geschieht im Einklang mit:*** ***a) dem in Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Kriterium der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“;***

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) dem in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Mindestschutz.
	Im Falle einer Unterstützung durch CCD ermöglichen diese delegierten Rechtsakte technologieneutrale, preisorientierte Ausschreibungen gemäß den in Unterabsatz 1 genannten Zielen des Klima-Investitionsfonds.

Abänderung 544

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe g

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10a — Absatz 8 — Unterabsatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle zwei Jahre einen Bericht vor, in dem sie darlegt, inwieweit die aus dem Klima-Investitionsfonds finanzierten Projekte mit dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Ziel der Klimaneutralität übereinstimmen, welche Fortschritte bei der Umsetzung der in den Plänen zur industriellen Dekarbonisierung beschriebenen Investitionen erzielt wurden und welchen Aktionsplan sie für den nächsten Zweijahreszeitraum aufgestellt hat.

Abänderung 545

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 13

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. Artikel 10c ***Absatz 7 erhält folgende Fassung:***	13. Artikel 10c ***wird gestrichen.***
„Die Mitgliedstaaten verpflichten die begünstigten stromerzeugenden Anlagen und Netzbetreiber, bis zum 28. Februar jedes Jahres über den Stand der Durchführung ihrer ausgewählten Investitionen, einschließlich des Verhältnisses zwischen kostenlosen Zuteilungen und Investitionsausgaben und der Arten der geförderten Investitionen, zu berichten. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission darüber Bericht; die Kommission ihrerseits veröffentlicht diese Berichte.“	

Abänderung 546

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 13 a (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 10ca
	Übergangsweise erfolgende kostenlose Zuteilung zur Modernisierung der Energiewirtschaft
	Alle Zertifikate für die übergangsweise kostenlose Zuteilung zur Modernisierung der Energiewirtschaft, die den Betreibern in den betreffenden Mitgliedstaaten nicht bis zum 31. Dezember 2023 zugeteilt wurden, werden der Gesamtmenge an Zertifikaten hinzugefügt, die der betreffende Mitgliedstaat für die Versteigerung gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a erhält. Die Mitgliedstaaten können diese Zertifikate, oder einen Teil dieser Zertifikate, jedoch im Einklang mit Artikel 10d zur Unterstützung von Investitionen im Rahmen des Modernisierungsfonds verwenden.“

Abänderung 547

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 14 — Buchstabe a

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10d — Absatz 1 — Unterabsatz 1 a (neu) und 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Unterstützung aus dem Modernisierungsfonds wird nur Mitgliedstaaten gewährt, die rechtsverbindliche Ziele für die Verwirklichung der Klimaneutralität bis spätestens 2050 sowie Maßnahmen für den schrittweisen Ausstieg aus allen fossilen Brennstoffen in einem Zeitrahmen, der mit den in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Zielen in Einklang steht, beschlossen haben.
	Darüber hinaus wird keine Unterstützung aus dem Modernisierungsfonds zur Unterstützung von Investitionen gewährt, die von einem begünstigten Mitgliedstaat vorgeschlagen werden, für den das Verfahren nach Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 läuft oder für die der Rat einen Durchführungsbeschluss über geeignete Maßnahmen gemäß dem genannten Artikel erlassen hat.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 548

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 14 — Buchstabe a

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10d — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die geförderten Investitionen stehen im Einklang mit den Zielen dieser Richtlinie, den Zielen der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 über den europäischen Grünen Deal (*) und der Verordnung (EU) 2021/1119 ***des Europäischen Parlaments und des Rates (**)*** sowie den langfristigen Zielen des Übereinkommens von Paris. ***Energieerzeugungsanlagen***, ***die*** fossile Brennstoffe ***verwenden***, erhalten keine Unterstützung aus dem Modernisierungsfonds.“	Die geförderten Investitionen stehen im Einklang mit den Zielen dieser Richtlinie, den Zielen der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 über den europäischen Grünen Deal (*) und der Verordnung (EU) 2021/1119 sowie den langfristigen Zielen des Übereinkommens von Paris. ***Tätigkeiten im Zusammenhang mit Energie***, ***bei denen*** fossile Brennstoffe ***verwendet werden***, erhalten keine Unterstützung aus dem Modernisierungsfonds.“
(*) COM(2019) ***640 final***.	(*) COM(2019)***0640***.
(**) Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).	

Abänderung 549

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 14 — Buchstabe b

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10d — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Mindestens 80 %*** der Finanzmittel aus dem Modernisierungsfonds werden zur Förderung von Investitionen in folgende Bereiche verwendet:	2. ***100 %*** der Finanzmittel aus dem Modernisierungsfonds werden zur Förderung von Investitionen in folgende Bereiche verwendet:

Abänderung 550

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 14 — Buchstabe b

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10d — Absatz 2 — Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Energieerzeugung mit Wasserstoffgeneratoren;

Abänderung 551

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 14 — Buchstabe b

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10d — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Verbesserung der nachfrageseitigen*** Energieeffizienz, auch in den Bereichen Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfall;	c) ***Verringerung des Gesamtenergieverbrauchs durch Nachfragesteuerung und*** Energieeffizienz, auch in den Bereichen Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfall***, unter Berücksichtigung des Elektrifizierungsbedarfs im Zusammenhang mit der Klimawende und der damit verbundenen erhöhten Nachfrage nach Strom aus erneuerbaren Quellen***;

Abänderung 552

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 14 — Buchstabe b

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10d — Absatz 2 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Unterstützung einkommensschwacher Haushalte, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten, zur Bekämpfung der Energiearmut ***und*** zur Modernisierung ihrer ***Heizsysteme; und***	e) Unterstützung einkommensschwacher Haushalte, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten, zur Bekämpfung der Energiearmut, zur Modernisierung ihrer ***Modernisierung der dortigen Heiz-*** und ***Kühlsystemen und Bemühungen um Energieeffizienz in Gebäuden für Wohn- und Geschäftszwecke;***

Abänderung 553

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 14 — Buchstabe b

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10d — Absatz 2 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Unterstützung eines fairen Übergangs in den kohleabhängigen Regionen in den begünstigten Mitgliedstaaten, um damit die Wiedereingliederung, Umschulung und Weiterbildung der ***Arbeitnehmerinnen und*** Arbeitnehmer sowie Ausbildung, Stellenvermittlungsinitiativen und ***Start-up-Unternehmen*** im Dialog mit den Sozialpartnern zu fördern.“	f) Unterstützung eines fairen Übergangs in den kohleabhängigen Regionen in den begünstigten Mitgliedstaaten, um damit die Wiedereingliederung, Umschulung und Weiterbildung der Arbeitnehmer sowie Ausbildung, Stellenvermittlungsinitiativen und ***Jungunternehmen*** im Dialog mit ***der Zivilgesellschaft und*** den Sozialpartnern zu fördern***, was gegebenenfalls mit den entsprechenden Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten in ihre territorialen Pläne für einen gerechten Übergang gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2021/1056 aufgenommen haben, in Einklang steht und dazu beiträgt; und***

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 554

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 14 — Buchstabe b

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10d — Absatz 2 — Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Investitionen in den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe.

Abänderung 555

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 14 — Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10d — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(2a) Die Verwendung sämtlicher Finanzmittel aus dem Modernisierungsfonds geschieht im Einklang mit:
	a) dem in Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Kriterium der ‚Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen';
	b) dem in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Mindestschutz."

Abänderung 556

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 14 — Buchstabe b b (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10d — Absatz 5 — Unterabsatz 2 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(bb) In Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	„Der Investitionsausschuss holt den Rat des europäischen wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel ein, um sicherzustellen, dass Investitionsentscheidungen den in diesem Artikel festgelegten Kriterien entsprechen, und um die Verwirklichung der in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Ziele zu unterstützen."

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 557

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 14 — Buchstabe b c (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10d — Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(bc) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
6. Bevor ein begünstigter Mitgliedstaat entscheidet, eine Investition aus seinem Anteil des Modernisierungsfonds zu finanzieren, muss er das Investitionsprojekt dem Investitionsausschuss und der EIB vorstellen. ***Bestätigt die EIB, dass eine Investition in die in Absatz 2 aufgeführten Bereiche fällt, kann der Mitgliedstaat das Investitionsprojekt aus seinem Anteil finanzieren.***	***„(6)*** Bevor ein begünstigter Mitgliedstaat entscheidet, eine Investition aus seinem Anteil des Modernisierungsfonds zu finanzieren, muss er das Investitionsprojekt dem Investitionsausschuss und der EIB vorstellen.
Fällt eine Investition in die Modernisierung von Energiesystemen, deren Finanzierung aus dem Modernisierungsfonds vorgeschlagen wird, nicht in die in Absatz 2 aufgeführten Bereiche, bewertet ***der Investitionsausschuss*** die technische und finanzielle ***Machbarkeit*** dieser Investition ***und die mit ihr erreichten*** Emissionsreduktionen und gibt eine Empfehlung ***über die*** Finanzierung der Investition aus dem Modernisierungsfonds ab. Der Investitionsausschuss stellt sicher, dass alle Investitionen in Bezug auf Fernwärme eine erhebliche Verbesserung bei Energieeffizienz und Emissionsreduktionen erreichen.	***Der Investitionsausschuss*** bewertet die technische und finanzielle ***Tragfähigkeit*** dieser Investition***, einschließlich der erzielten*** Emissionsreduktionen, und gibt eine Empfehlung ***zur*** Finanzierung der Investition aus dem Modernisierungsfonds ab. Der Investitionsausschuss stellt sicher, dass alle Investitionen in Bezug auf Fernwärme eine erhebliche Verbesserung bei Energieeffizienz und Emissionsreduktionen erreichen.
Diese Empfehlung kann Vorschläge für angemessene Finanzierungsinstrumente umfassen. ***Bis zu 70 % der relevanten Kosten einer Investitionen, die nicht in die in Absatz 2 aufgeführten Bereiche fällt, kann mit Mitteln aus dem Modernisierungsfonds unterstützt werden, sofern die übrigen Kosten von privaten juristischen Personen finanziert werden.***	Diese Empfehlung kann Vorschläge für angemessene Finanzierungsinstrumente umfassen.“

Abänderung 558

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 14 — Buchstabe b d (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10d — Absatz 11

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(bd) Absatz 11 erhält folgende Fassung:
11. Der Investitionsausschuss erstattet der Kommission jährlich Bericht über die Erfahrungen mit der Bewertung von Investitionsprojekten. Die Kommission überprüft bis zum 31. Dezember 2024 unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Investitionsausschusses die Bereiche für Projekte gemäß Absatz 2 und die Grundlage, auf die der Investitionsausschuss seine Empfehlungen stützt.	***„(11)*** Der Investitionsausschuss erstattet der Kommission***, dem Rat und dem Europäischen Parlament*** jährlich Bericht über die Erfahrungen mit der Bewertung von Investitionsprojekten***. Dieser Bericht wird veröffentlicht***. Die Kommission überprüft bis zum 31. Dezember 2024 unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Investitionsausschusses die Bereiche für Projekte gemäß Absatz 2 und die Grundlage, auf die der Investitionsausschuss seine Empfehlungen stützt.“

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 559

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 15 — Buchstabe -a (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 12 — Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zertifikate übertragbar sind zwischen	***„(1)*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zertifikate übertragbar sind zwischen
a) ***Personen*** innerhalb der EU,	a) ***regulierten Einrichtungen*** innerhalb der EU,
b) ***Personen*** innerhalb der EU und Personen in Drittländern, in denen diese Zertifikate nach dem in Artikel 25 genannten Verfahren anerkannt werden, wobei nur die Beschränkungen Anwendung finden, die in dieser Richtlinie geregelt sind oder gemäß dieser Richtlinie erlassen werden.	b) ***regulierten Einrichtungen*** innerhalb der EU und Personen in Drittländern, in denen diese Zertifikate nach dem in Artikel 25 genannten Verfahren anerkannt werden, wobei nur die Beschränkungen Anwendung finden, die in dieser Richtlinie geregelt sind oder gemäß dieser Richtlinie erlassen werden.
	Regulierte Einrichtungen können einer natürlichen Person oder einer juristischen Einheit das Mandat übertragen, im Namen der regulierten Einrichtung Registrierungskonten zu führen, die zur regulierten Einrichtung gehören, und alle Arten von Transaktionen durchzuführen, zu denen dieses Konto ermächtigt ist. Die Verantwortung zur Einhaltung der Vorschriften liegt weiterhin bei der regulierten Einrichtung. Bei Ausübung eines Mandats durch die natürliche Person oder die juristische Einheit stellt die regulierte Einrichtung sicher, dass kein Interessenkonflikt zwischen der Person oder Einheit, die das Mandat ausübt, und den zuständigen Behörden, den nationalen Verwaltern, Prüfern oder sonstigen Stellen, die den Bestimmungen dieser Richtlinie unterliegen, besteht.“

Abänderung 560

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 15 — Buchstabe -a a (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 12 — Absatz 1a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-aa) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(1aa) Bis zum 1. Juli 2023 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie bewertet, wie sich eine Beschränkung des Zugangs zu den europäischen Märkten für CO_2-Emissionszertifikate auf in deren Namen handelnde regulierte Einrichtungen und Finanzintermediäre auf die Integrität und das wirksame Funktionieren der Märkte für CO_2-Emissionszertifikate sowie auf die Verwirklichung der Energie- und Klimaziele der EU für 2030 und 2050 auswirken würde. Fällt die Bewertung negativ aus, legt die Kommission gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Anpassung der einschlägigen Bestimmungen in Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 2 vor.“

Abänderung 561

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 15 — Buchstabe c

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 12 — Absatz 3 — Unterabsatz 1 a (neu) und 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe c können die Schifffahrtsunternehmen bis zum 31. Dezember 2029 entsprechend Anhang Va weniger Zertifikate aufgrund der Eisklasse ihrer Schiffe oder der Fahrt ihrer Schiffe in vereisten Gewässern oder beidem abgeben.
	Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe c können Schifffahrtsunternehmen bis zum 31. Dezember 2029 55 % weniger Zertifikate für Emissionen abgeben, die bis 2030 bei Fahrten zwischen einem Hafen in einem Gebiet in äußerster Randlage eines Mitgliedstaats und einem Hafen in demselben Mitgliedstaat, darunter auch bei Fahrten zwischen zwei verschiedenen Häfen in verschiedenen Regionen in äußerster Randlage desselben Mitgliedstaats, entstehen. Bis zum 31. Dezember 2027 bewertet die Kommission die Auswirkungen der Aufhebung dieser Ausnahmeregelung für den Seeverkehr von und in Gebiete in äußerster Randlage und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht darüber vor.

Abänderung 562

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 15 — Buchstabe e

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 12 — Absatz 3b — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für Emissionen von Treibhausgasen, die als abgeschieden und dauerhaft in einem Produkt chemisch gebunden angesehen werden, sodass sie bei normalem Gebrauch nicht in die Atmosphäre gelangen, entsteht keine Verpflichtung zur Abgabe von Zertifikaten.	Für Emissionen von Treibhausgasen, die als abgeschieden und dauerhaft in einem Produkt chemisch gebunden angesehen werden, sodass sie bei normalem Gebrauch ***und bei der Entsorgung*** nicht in die Atmosphäre gelangen, entsteht keine Verpflichtung zur Abgabe von Zertifikaten.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 563

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 15 — Buchstabe e

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 12 — Absatz 3b — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt ***Durchführungsrechtsakte über*** die Voraussetzungen dafür, dass Treibhausgase als dauerhaft in einem Produkt chemisch gebunden angesehen werden, sodass sie bei normalem Gebrauch nicht in die Atmosphäre gelangen.	Die Kommission erlässt ***delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 23 zur Ergänzung dieser Richtlinie, in denen*** die Voraussetzungen dafür ***festgelegt***, dass Treibhausgase als dauerhaft in einem Produkt chemisch gebunden angesehen werden, sodass sie bei normalem Gebrauch ***und normaler Entsorgung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes*** nicht in die Atmosphäre gelangen.

Abänderung 564

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 15 — Buchstabe e

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 12 — Absatz 3b — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	***entfällt***

Abänderung 565

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 15 — Buchstabe e a (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 12 — Absatz 3b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ea) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(3ba) Bis zum 1. Januar 2025 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie prüft, wie negative Emissionen aus Treibhausgasen, die aus der Atmosphäre entfernt und sicher und dauerhaft gelagert werden, zu berücksichtigen sind und wie diese negativen Emissionen durch den Emissionshandel abgedeckt werden können, und in dem sie einen klaren Anwendungsbereich sowie strenge Kriterien und Schutzmechanismen vorschlägt, um sicherzustellen, dass durch diesen Abbau die erforderlichen Emissionsreduktionen entsprechend der Klimaziele der EU gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 nicht ausgeglichen werden. Gegebenenfalls wird dem Bericht ein Legislativvorschlag zur Abdeckung negativer Emission beigefügt.“

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 566

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 15 — Buchstabe e b (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 12 — Absatz 3b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(eb) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(3bb) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2029 einen Bericht vor, in dem sie prüft, ob alle Treibhausgasemissionen aus den verschiedenen unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten tatsächlich berücksichtigt werden, in welchen Phasen des Prozesses diese Treibhausgasemissionen berücksichtigt werden und ob Doppelzählungen vermieden wurden, insbesondere unter Berücksichtigung der nachgelagerten Stufen, einschließlich der Entsorgung, der Abfallverbrennung und der Ausfuhr, und die Kommission bewertet die komparativen klimatischen und wirtschaftlichen Vorteile einer Anrechnung der Emissionen aus jeder Tätigkeit in verschiedenen Phasen des Prozesses. Die Kommission kann diesem Bericht gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie beifügen, um sicherzustellen, dass alle Emissionen zum wirksamsten Zeitpunkt erfasst werden und Doppelzählungen vermieden werden.“

Abänderung 567

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 15 — Buchstabe e c (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 12 — Absatz 3b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ec) Folgender Absatz wird eingefügt:

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„(3bc) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Januar 2025 einen Bericht vor, in dem sie eine transparente, vergleichbare und verlässliche Methode prüft, wie Emissionen von Treibhausgasen, die auf andere Art als in Absatz 3b genannt abgeschieden und dauerhaft in einem Produkt chemisch gebunden angesehen werden, auf der Grundlage einer Bewertung des Produktlebenszyklus des Produkts berücksichtigt werden können. Bei der Methode für die Bewertung des Produktlebenszyklus wird der doppelten Funktion von Treibhausgasen als Emissionen und als Ausgangsmaterial Rechnung getragen, einschließlich der in der Herstellung des Produkts abgeschiedenen Emissionen, der bei dem Vorgang der Abscheidung und Nutzung verursachten Emissionen, der bei der Herstellung des Produkts genutzten Emissionen und der Anzahl der Jahre, die der aus Emissionen abgeschiedene Kohlenstoff in dem Produkt gebunden ist. Die Kommission fügt diesem Bericht gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie bei., um einen solchen Ansatz der Produktlebenszyklusbewertung aufzunehmen."

Abänderung 568/rev

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 15 — Buchstabe e d (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 12 — Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(ed) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
4. Die Mitgliedstaaten stellen durch die notwendigen Maßnahmen sicher, dass Zertifikate jederzeit gelöscht werden, wenn der Inhaber dies beantragt. Im Fall der Stilllegung von Stromerzeugungskapazitäten in ihrem Hoheitsgebiet aufgrund zusätzlicher nationaler Maßnahmen ***können*** die Mitgliedstaaten Zertifikate aus der Gesamtmenge der Zertifikate, die von ihnen gemäß Artikel 10 Absatz 2 zu versteigern sind, maximal in Höhe der Durchschnittsmenge der geprüften Emissionen der betreffenden Anlage während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Stilllegung ***löschen***. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über eine derartige beabsichtige Löschung gemäß den nach Artikel 10 Absatz 4 erlassenen delegierten Rechtsakten.	„(4) Die Mitgliedstaaten stellen durch die notwendigen Maßnahmen sicher, dass Zertifikate jederzeit gelöscht werden, wenn der Inhaber dies beantragt. Im Fall der Stilllegung von Stromerzeugungskapazitäten in ihrem Hoheitsgebiet aufgrund zusätzlicher nationaler Maßnahmen ***löschen*** die Mitgliedstaaten Zertifikate aus der Gesamtmenge der Zertifikate, die von ihnen gemäß Artikel 10 Absatz 2 zu versteigern sind, maximal in Höhe der Durchschnittsmenge der geprüften Emissionen der betreffenden Anlage während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Stilllegung. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über eine derartige beabsichtige Löschung gemäß den nach Artikel 10 Absatz 4 erlassenen delegierten Rechtsakten."

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 569

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 16

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 14 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) ***In Artikel*** 14 Absatz 1 ***Unterabsatz 1 werden*** folgende ***Sätze angefügt:***	(16) ***Artikel*** 14 Absatz 1 ***erhält*** folgende ***Fassung:***
„(1) ***Die*** Kommission erlässt ***Durchführungsrechtsakte*** über die genauen Vorkehrungen für die Überwachung von und die Berichterstattung über Emissionen und gegebenenfalls über Tätigkeitsdaten aus den in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten sowie über die Überwachung von und Berichterstattung über Tonnenkilometer-Angaben zum Zweck eines Antrags gemäß Artikel 3e oder 3f, die auf den in Anhang IV dargestellten Grundsätzen für die Überwachung und Berichterstattung und die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels dargestellten Anforderungen basiert. In diesen ***Durchführungsrechtsakten*** wird ferner das Erderwärmungspotenzial jedes Treibhausgases in den Überwachungs- und Berichterstattungsanforderungen in Bezug auf dieses Gas angegeben. In diesen ***Durchführungsrechtsakten*** werden die Nachhaltigkeits- und Treibhausgasminderungskriterien für die Nutzung von Biomasse gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) angewandt, wobei alle für die Anwendung im Rahmen dieser Richtlinie erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden, damit diese Biomasse mit Emissionsfaktor Null bewertet wird. Es wird darin festgelegt, wie die Speicherung von Emissionen aus einer Mischung von Quellen mit Emissionsfaktor Null und Quellen, die nicht den Emissionsfaktor Null haben, zu bilanzieren ist. Es wird ferner festgelegt, wie Emissionen aus erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Brennstoffe zu bilanzieren sind, wobei sicherzustellen ist, dass diese Emissionen berücksichtigt werden und dass Doppelzählungen vermieden werden.	„(1) ***‚Die*** Kommission erlässt ***zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte*** über die genauen Vorkehrungen für die Überwachung von und die Berichterstattung über Emissionen und gegebenenfalls über Tätigkeitsdaten aus den in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten sowie über die Überwachung von und Berichterstattung über Tonnenkilometer-Angaben zum Zweck eines Antrags gemäß Artikel 3e oder 3f, die auf den in Anhang IV dargestellten Grundsätzen für die Überwachung und Berichterstattung und die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels dargestellten Anforderungen basiert. In diesen ***delegierten Rechtsakten*** wird ferner das Erderwärmungspotenzial jedes Treibhausgases in den Überwachungs- und Berichterstattungsanforderungen in Bezug auf dieses Gas angegeben***, und es wird eine detaillierte Folgenabschätzung vorgenommen, wobei die neusten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt werden***. In diesen ***delegierten Rechtsakten*** werden die Nachhaltigkeits- und Treibhausgasminderungskriterien für die Nutzung von Biomasse gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) angewandt, wobei alle für die Anwendung im Rahmen dieser Richtlinie erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden, damit diese Biomasse mit Emissionsfaktor Null bewertet wird. Es wird darin festgelegt, wie die Speicherung von Emissionen aus einer Mischung von Quellen mit Emissionsfaktor Null und Quellen, die nicht den Emissionsfaktor Null haben, zu bilanzieren ist. Es wird ferner festgelegt, wie Emissionen aus erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Brennstoffe zu bilanzieren sind, wobei sicherzustellen ist, dass diese Emissionen berücksichtigt werden und dass Doppelzählungen vermieden werden.‘
Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	
(*) Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).“	(*) Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).“

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 570

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 19 a (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 19 — Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(19a) Artikel 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Jede Person kann Inhaber von Zertifikaten sein. Das Register ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und in getrennte Konten aufzugliedern, um die Zertifikate der einzelnen ***Personen*** zu erfassen, an die und von denen Zertifikate vergeben oder übertragen werden.	„(2) ***Unbeschadet von Artikel 12 Absatz 1aa können neben den zentralen und nationalen Verwaltungskonten nur regulierte Einrichtungen, die in der Vergangenheit EHS-Verpflichtungen zur Einhaltung der Vorschriften unterlagen, ihnen gegenwärtig unterliegen oder in absehbarer Zukunft unterliegen werden,*** Inhaber von Zertifikaten sein. Das Register ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und in getrennte Konten aufzugliedern, um die Zertifikate der einzelnen ***regulierten Einrichtungen*** zu erfassen, an die und von denen Zertifikate vergeben oder übertragen werden.“

Abänderung 571

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 19 b (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 23 — Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(19b) Artikel 23 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3d Absatz 3, Artikel 10 Absatz 4, Artikel 10a ***Absätze*** 1 und 8, Artikel 10b Absatz 5, Artikel 19 Absatz 3, Artikel 22, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 24a Absatz 1, Artikel 25a Absatz 1 ***und*** Artikel ***28***c wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 8. April 2018 übertragen.	„2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3d Absatz 3, Artikel ***3gaa Absatz 2, Artikel 3gab Absatz 7, Artikel 3gea Absatz 2, Artikel*** 10 Absatz 4, Artikel 10a ***Absatz*** 1 und ***Absatz*** 8, Artikel 10b Absatz 5, Artikel ***12 Absatz 3b, Artikel 14 Absatz 1, Artikel*** 19 Absatz 3, Artikel 22, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 24a Absatz 1, Artikel 25a Absatz 1***, Artikel 28c,*** Artikel ***30***c ***Absatz 2a und Artikel 30f Absatz 4a*** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 8. April 2018 übertragen.“

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 572

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 19 c (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 29a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(19c) Artikel 29a erhält folgende Fassung:
Artikel 29a	***„Artikel*** 29a
Maßnahmen im Fall übermäßiger Preisschwankungen	Maßnahmen im Fall übermäßiger Preisschwankungen
1. Wenn der Preis der Zertifikate mehr als sechs aufeinander folgende Monate lang mehr als das ***Dreifache*** des Durchschnittspreises der Zertifikate in den beiden vorhergehenden Jahren auf dem europäischen CO_2-Markt beträgt, beruft die Kommission unverzüglich eine Sitzung des mit Artikel 9 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG eingesetzten Ausschusses ein.	(1) Wenn der Preis der Zertifikate mehr als sechs aufeinander folgende Monate lang mehr als das ***Doppeltee*** des Durchschnittspreises der Zertifikate in den beiden vorhergehenden Jahren auf dem europäischen CO_2-Markt beträgt, beruft die Kommission unverzüglich***, spätestens jedoch sieben Tage nach diesem Zeitpunkt,*** eine Sitzung des mit Artikel 9 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG eingesetzten Ausschusses ein***, um zu bewerten, ob die in diesem Absatz genannte Preisentwicklung den veränderten Marktgrundlagen entspricht***.
2. Wenn die in Absatz 1 beschriebene Preisentwicklung nicht auf veränderte Marktgegebenheiten zurückzuführen ist, ***kann*** unter Berücksichtigung des Umfangs der Preisentwicklung eine der folgenden Maßnahmen getroffen werden:	(2) Wenn die in Absatz 1 beschriebene Preisentwicklung nicht auf veränderte Marktgegebenheiten zurückzuführen ist, ***wird*** unter Berücksichtigung des Umfangs der Preisentwicklung ***so schnell wie möglich*** eine der folgenden Maßnahmen getroffen werden:
	(-a) die Freigabe von 100 Millionen unter dieses Kapitel fallenden Zertifikaten aus der Marktstabilitätsreserve gemäß Artikel 1 Absatz 7 des Beschlusses (EU) 2015/1814, die gleichmäßig über einen Zeitraum von sechs Monaten in Versteigerungen verteilt werden;
a) eine Maßnahme, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Versteigerung eines Teils der zu versteigernden Menge vorzuverlegen;	a) eine Maßnahme, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Versteigerung eines Teils der zu versteigernden Menge ***aus einem nachfolgenden Kalenderjahr*** vorzuverlegen;
b) eine Maßnahme, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, bis zu 25 % der in der Reserve für neue Marktteilnehmer befindlichen Zertifikate zu versteigern.	b) eine Maßnahme, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, bis zu 25 % der in der Reserve für neue Marktteilnehmer befindlichen Zertifikate zu versteigern.
Diese Maßnahmen werden nach dem in Artikel 23 Absatz 4 genannten Verwaltungsverfahren erlassen.	Diese Maßnahmen werden nach dem in Artikel 23 Absatz 4 genannten Verwaltungsverfahren erlassen.
3. Alle Maßnahmen tragen den Berichten, die die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 29 vorlegt, sowie allen anderen maßgeblichen Informationen der Mitgliedstaaten so weit wie möglich Rechnung.	(3) Alle Maßnahmen tragen den Berichten, die die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 29 vorlegt, sowie allen anderen maßgeblichen Informationen der Mitgliedstaaten so weit wie möglich Rechnung.
4. Die Vorschriften für die Anwendung dieser Bestimmungen werden in den in Artikel 10 Absatz 4 genannten Rechtsakten festgelegt.	(4) Die Vorschriften für die Anwendung dieser Bestimmungen werden in den in Artikel 10 Absatz 4 genannten Rechtsakten festgelegt.“

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 573

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 19 d (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 29a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19d) Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 29aa
	(1) Der Zugang zum EU-EHS-Markt ist auf Einrichtungen beschränkt, bei denen es sich um Anlagen sowie um Luft- und Seeverkehrsbetreiber handelt, die den Verpflichtungen im Rahmen des EU-EHS zur Einhaltung der Vorschriften unterliegen.
	(2) Abweichend von Absatz 1 erhalten Finanzintermediäre, die Zertifikate für die Anlage und nicht für eigene Rechnung erwerben, Zugang zum EU-EHS-Markt.
	(3) Die Kommission prüft, ob Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 ([1a]) mit dem vorliegenden Artikel vereinbar ist, und legt erforderlichenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der genannten Verordnung vor.
	([1a]) Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1).“

Abänderung 574

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 19 e (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30 — Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(19e) Artikel 30 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
1. Diese Richtlinie wird ***im Lichte*** der internationalen Entwicklungen und der ***Anstrengungen, die*** zur Verwirklichung der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris ***unternommen werden***, fortlaufend überprüft.	***„(1)*** Diese Richtlinie wird ***unter Berücksichtigung*** der internationalen Entwicklungen und der zur Verwirklichung der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris ***unternommenen Anstrengungen, einschließlich der auf der 26. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 26) eingegangenen Verpflichtung, den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen***, fortlaufend überprüft.“

Abänderung 575

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 20 a (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30 — Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(20a) Artikel 30 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
3. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat im Zusammenhang mit jeder im Übereinkommen von Paris vereinbarten globalen Bestandsaufnahme Bericht, insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit zusätzlicher Unionsstrategien und -maßnahmen, damit die Union und ihre Mitgliedstaaten die erforderlichen Treibhausgasemissionsreduktionen verwirklichen können, und auch hinsichtlich des linearen Faktors gemäß Artikel 9. Die Kommission kann dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie unterbreiten.	***„(3)*** Die Kommission erstattet***, nachdem sie sich beim europäischen wissenschaftlichen Beirat für Klimawandel Rat eingeholt hat,*** dem Europäischen Parlament und dem Rat im Zusammenhang mit jeder im Übereinkommen von Paris vereinbarten globalen Bestandsaufnahme Bericht, insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit zusätzlicher Unionsstrategien und -maßnahmen, damit die Union und ihre Mitgliedstaaten die erforderlichen Treibhausgasemissionsreduktionen verwirklichen können, und auch hinsichtlich des linearen Faktors gemäß Artikel 9. Die Kommission kann dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie unterbreiten. ***In ihren Vorschlägen stellt die Kommission die Einhaltung des Ziels der Klimaneutralität gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119, der Klimaziele der EU gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung und des indikativen Treibhausgasbudgets der EU für den Zeitraum von 2030 bis 2050 gemäß Artikel 4 Absatz 4 der genannten Verordnung sicher. Die Vorschläge spiegeln den Fortschritt im Laufe der Zeit wider und die höchstmöglichen Ambitionen gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens von Paris wider.“***

Abänderung 576

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 20 b (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30 –Absatz 4 a (ne)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(20b) In Artikel 30 wird folgender Absatz angefügt:

Mittwoch, 22. Juni 2022

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	„(4a) Bei der Überprüfung dieser Richtlinie gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels analysiert die Kommission, wie Verknüpfungen zwischen dem EU-EHS und anderen CO_2-Märkten hergestellt werden können, ohne die Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität und der Klimaziele der EU gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 zu beeinträchtigen.“

Abänderung 577

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Richtlinie 2003/87/EG

Kapitel IVa — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
EMISSIONSHANDELSSYSTEM FÜR GEBÄUDE ***UND*** DEN STRAßENVERKEHR	EMISSIONSHANDELSSYSTEM FÜR GEBÄUDE, DEN STRAßENVERKEHR UND ***ANDERE BRENNSTOFFE***

Abänderung 578

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30a — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten vorbehaltlich der Bewertung gemäß Absatz 1b erst ab dem 1. Januar 2029 für die Überführung von Brennstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr, die für die Verbrennung im privaten Straßenverkehr und für die private Wärme- und Kälteversorgung von Wohngebäuden verwendet werden.

Abänderung 579

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30a — Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Wenn die Bedingungen richtig sind, strebt die Kommission an, dieses Kapitel ab dem 1. Januar 2029 auf Emissionen aus dem privaten Straßenverkehr und der privaten Wärme- und Kälteversorgung von Wohngebäuden auszuweiten.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bis zum 1. Januar 2026 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie die Ausweitung dieses Kapitels auf Emissionen aus dem privaten Straßenverkehr und der privaten Wärme- und Kälteversorgung von Wohngebäuden ab dem 1. Januar 2029 so bewertet, dass niemand zurückgelassen wird. Der Bericht umfasst insbesondere Folgendes:
	a) eine detaillierte Bewertung der Entwicklung der Energie- und Mobilitätsarmut in der Union und in jedem Mitgliedstaat, wie sie gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU)…/… [Verordnung über den Klima-Sozialfonds] gemeldet wurde,
	b) eine detaillierte Bewertung der Ergebnisse der in den Klima-Sozialplänen der Mitgliedstaaten enthaltenen Maßnahmen und Investitionen, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der Menschen, die infolge dieser Maßnahmen und Investitionen aus der Energiearmut und der Mobilitätsarmut geführt wurden, und anderer Investitionen aus anderen Fonds der Union,
	c) eine detaillierte Analyse und Quantifizierung der zusätzlichen Verringerung der Treibhausgasemissionen, die durch diese Ausweitung erreicht werden könnte, sowie die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der in der Verordnung (EU) 2018/842 festgelegten Ziele,
	d) eine Bewertung der Durchführbarkeit und der Modalitäten der Berichterstattung über die Kostenweitergabe und des Begrenzungsmechanismus gemäß Artikel 30f Absatz 2a.
	Auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Berichts legt die Kommission gegebenenfalls eine gezielte Überprüfung dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) …/… [Verordnung über den Klima-Sozialfonds] vor, um dieses Kapitel ab dem 1. Januar 2029 auf Emissionen aus dem privaten Straßenverkehr und der privaten Wärme- und Kälteversorgung von Wohngebäuden auszuweiten.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 580

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30a — Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, dass die Ausnahmeregelung für Brennstoffe, die für die Verbrennung im privaten Straßenverkehr und für die private Wärme- und Kälteversorgung von Wohngebäuden gemäß Absatz 1a verwendet werden, in seinem Hoheitsgebiet keine Anwendung findet, sofern er über ausreichende Programme zur Unterstützung einkommensschwacher Haushalte und zur Bekämpfung der Energiearmut und der Mobilitätsarmut verfügt und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission, wenn er beabsichtigt, einen derartigen Beschluss zu fassen. Die Kommission bewertet, ob der Mitgliedstaat über ausreichende Programme für diese Zwecke verfügt, und unterrichtet den Mitgliedstaat über ihren Beschluss.

Abänderung 581

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 30aa
	(1) Liegt in den sechs aufeinanderfolgenden Monaten vor dem Jahr des Beginns der Versteigerung von Zertifikaten für Brennstoffe, die für die Verbrennung im privaten Straßenverkehr und für die private Wärme- und Kälteversorgung von Wohngebäuden gemäß Artikel 30a Absatz 1a verwendet werden, der Durchschnittspreis der Brennstoffe für den Verbrauch in den unter dieses Kapitel fallenden Sektoren über dem Durchschnittspreis derartiger Brennstoffe im März 2022, so wird die Frist für die Abgabe von Zertifikaten für Brennstoffe, die für die Verbrennung im privaten Straßenverkehr und für die private Wärme- und Kälteversorgung von Wohngebäuden gemäß Artikel 30d Absatz 1 verwendet werden, verlängert, bis der Preis unter diesen Schwellenwert fällt.
	Abweichend von Unterabsatz 1 wird in dem Fall, dass der durch die Verordnung (EU) …/… [Verordnung über den Klimasozialfonds] eingerichtete Klimasozialfonds seine Tätigkeit nicht aufgenommen hat oder weniger als drei Jahre lang tätig war, wird die Versteigerung der unter dieses Kapitel fallenden Zertifikate aufgeschoben, bis der Klimasozialfonds mindestens drei Jahre lang tätig war.
	(2) Gegebenenfalls lässt die Kommission vor Beginn der Versteigerungen gemäß diesem Kapitel verlautbaren, dass die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 582

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30b — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ab dem 1. Januar ***2025*** keine regulierte Einrichtung die in Anhang III genannte Tätigkeit ausübt, es sei denn, die regulierte Einrichtung ist im Besitz einer von einer zuständigen Behörde gemäß den Absätzen 2 und 3 erteilten Genehmigung.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ab dem 1. Januar ***2024*** keine regulierte Einrichtung die in Anhang III genannte Tätigkeit ausübt, es sei denn, die regulierte Einrichtung ist im Besitz einer von einer zuständigen Behörde gemäß den Absätzen 2 und 3 erteilten Genehmigung.

Abänderung 583

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30c — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die unionsweite Menge der jährlich ab ***2026*** gemäß diesem Kapitel vergebenen Zertifikate wird ab 2024 linear gekürzt. Der Wert für 2024 ist definiert als die Emissionsobergrenze für 2024, die auf der Grundlage der Referenzemissionen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/842 ***des Europäischen Parlaments und des Rates (*)*** für die unter dieses Kapitel fallenden Sektoren und unter Anwendung des linearen Kürzungspfads für alle Emissionen im Anwendungsbereich der genannten Verordnung berechnet wird. Die Menge wird jedes Jahr nach 2024 um einen linearen Kürzungsfaktor von 5,15 % verringert. Die Kommission veröffentlicht bis zum 1. Januar 2024 die unionsweite Menge der Zertifikate für das Jahr ***2026***.	(1) Die unionsweite Menge der jährlich ab ***2025*** gemäß diesem Kapitel vergebenen Zertifikate wird ab 2024 linear gekürzt. Der Wert für 2024 ist definiert als die Emissionsobergrenze für 2024, die auf der Grundlage der Referenzemissionen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/842 für die unter dieses Kapitel fallenden Sektoren und unter Anwendung des linearen Kürzungspfads für alle Emissionen im Anwendungsbereich der genannten Verordnung berechnet wird. Die Menge wird jedes Jahr nach 2024 um einen linearen Kürzungsfaktor von 5,15 % verringert. Die Kommission veröffentlicht bis zum 1. Januar 2024 die unionsweite Menge der Zertifikate für das Jahr ***2025***.

(*) Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 584

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30c — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie zu ergänzen, indem eine zusätzliche Menge an Zertifikaten festgelegt wird, die ab 2025 jährlich vergeben werden sollen, um die Zertifikate zu kompensieren, die in Fällen abgegeben wurden, in denen Emissionen doppelt gezählt wurden, ungeachtet der Vorschriften zur Vermeidung solcher Doppelzählungen gemäß Artikel 30f Absatz 4. Die von der Kommission festgelegte zusätzliche Menge an Zertifikaten muss der Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen entsprechen, die im entsprechenden Berichtsjahr gemäß den in Artikel 30f Absatz 4a beschriebenen delegierten Rechtsakten kompensiert wurden.

Abänderung 585

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30d — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Ab ***2026*** werden Zertifikate, die unter dieses Kapitel fallen, versteigert, es sei denn, sie werden in die mit dem Beschluss (EU) 2015/1814 eingerichtete Marktstabilitätsreserve eingestellt. Die Zertifikate gemäß diesem Kapitel werden getrennt von den Zertifikaten gemäß den Kapiteln II, IIa und III versteigert.	(1) Ab ***2025*** werden Zertifikate, die unter dieses Kapitel fallen, versteigert, es sei denn, sie werden in die mit dem Beschluss (EU) 2015/1814 eingerichtete Marktstabilitätsreserve eingestellt. Die Zertifikate gemäß diesem Kapitel werden getrennt von den Zertifikaten gemäß den Kapiteln II, IIa und III versteigert.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 586

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30d — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Versteigerung der Zertifikate gemäß diesem Kapitel beginnt ***2026*** mit einer Menge, die 130 % der Versteigerungsmengen für ***2026*** entspricht, die auf der Grundlage der unionsweiten Zertifikatmenge für das genannte Jahr und der jeweiligen Versteigerungsanteile und -mengen gemäß den Absätzen 3, 5 und 6 ermittelt wurden. Die zusätzlich zu versteigernden Mengen werden nur für die Abgabe von Zertifikaten gemäß Artikel 30e Absatz 2 verwendet und von den Versteigerungsmengen für den Zeitraum 2028–2030 abgezogen. Die Bedingungen für diese frühzeitigen Versteigerungen werden im Einklang mit Absatz 7 und Artikel 10 Absatz 4 festgelegt.	Die Versteigerung der Zertifikate gemäß diesem Kapitel beginnt ***2025*** mit einer Menge, die 130 % der Versteigerungsmengen für ***2025*** entspricht, die auf der Grundlage der unionsweiten Zertifikatmenge für das genannte Jahr und der jeweiligen Versteigerungsanteile und -mengen gemäß den Absätzen 3, 5 und 6 ermittelt wurden. Die zusätzlich zu versteigernden Mengen werden nur für die Abgabe von Zertifikaten gemäß Artikel 30e Absatz 2 verwendet und von den Versteigerungsmengen für den Zeitraum 2028–2030 abgezogen. Die Bedingungen für diese frühzeitigen Versteigerungen werden im Einklang mit Absatz 7 und Artikel 10 Absatz 4 festgelegt.

Abänderung 587

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30d — Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Jahr ***2026*** werden 600 Millionen Zertifikate gemäß diesem Kapitel als Bestand in der Marktstabilitätsreserve gemäß Artikel 1a Absatz 3 des Beschlusses (EU) 2015/1814 geschaffen.	Im Jahr ***2025*** werden 600 Millionen Zertifikate gemäß diesem Kapitel als Bestand in der Marktstabilitätsreserve gemäß Artikel 1a Absatz 3 des Beschlusses (EU) 2015/1814 geschaffen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 588

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30d — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) 150 Millionen gemäß diesem Kapitel vergebene Zertifikate werden versteigert und alle Einnahmen aus diesen Versteigerungen werden für den nach ***Artikel 10a Absatz 8*** eingerichteten ***Innovationsfonds*** bereitgestellt. ***Artikel 10a Absatz 8 findet auf die in diesem Absatz genannten Zertifikate Anwendung.***	(3) 150 Millionen gemäß diesem Kapitel vergebene Zertifikate werden versteigert, und alle Einnahmen aus diesen Versteigerungen werden für den nach ***der Verordnung (EU) …/… [Verordnung über den Klima-Sozialfonds]*** eingerichteten ***Klima-Sozialfonds als externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (*)*** bereitgestellt ***und im Einklang mit den für den Klima-Sozialfonds geltenden Vorschriften verwendet***.
	(*) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Abänderung 589

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30d — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Um sicherzustellen, dass die im Unionshaushalt für den Klima-Sozialfonds verfügbaren Mittel im Einklang mit dem CO_2-Preis und mit der damit einhergehenden Belastung für benachteiligte Haushalte und Verkehrsnutzer angepasst werden können, ermöglicht ein System zur Anpassung an den CO_2-Preis jährliche Aufstockungen. Die genauen Bestimmungen sind in der Verordnung über den mehrjährigen Finanzrahmen festzulegen, mit der gemäß Artikel 312 AEUV sichergestellt wird, dass die entsprechenden Ausgabenobergrenzen jedes Jahr entsprechend des Änderungsgrads des CO_2-Preises im Rahmen des EU-EHS für Gebäude, Straßenverkehr und andere Brennstoffe automatisch angepasst werden. Die Auswirkungen der jährlichen Anpassung auf den Haushalt werden im Haushaltsplan berücksichtigt.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 590

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30d — Absatz 5 — Unterabsatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten legen die Verwendung der Einnahmen aus der Versteigerung von in Absatz 4 genannten Zertifikaten fest, mit Ausnahme der Einnahmen gemäß Artikel 311 Absatz 3 AEUV, die als Eigenmittel in den Unionshaushalt eingestellt werden. Die Mitgliedstaaten verwenden ihre Einnahmen für ***eine oder mehrere der in Artikel 10 Absatz 3 genannten Tätigkeiten oder für einen oder mehrere der folgenden Zwecke***:	(5) Die Mitgliedstaaten legen die Verwendung der Einnahmen aus der Versteigerung von in Absatz 4 genannten Zertifikaten fest, mit Ausnahme der Einnahmen gemäß Artikel 311 Absatz 3 AEUV, die als Eigenmittel in den Unionshaushalt eingestellt ***und dort als allgemeine Einnahmen verbucht*** werden. Die Mitgliedstaaten verwenden ihre Einnahmen ***zunächst*** für ***die nationale Kofinanzierung ihrer Klima-Sozialpläne und etwaige übrige Einnahmen für Klima-Sozialmaßnahmen und -investitionen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) …/… [Verordnung über den Klima-Sozialfonds]***:

Abänderung 591

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30d — Absatz 5 — Unterabsatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Maßnahmen, die zur ***Dekarbonisierung*** der Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden oder zur Verringerung des Energiebedarfs von Gebäuden beitragen sollen***, einschließlich der Integration erneuerbarer Energien und damit verbundener Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 11, Artikel 12 und Artikel 20 der Richtlinie 2012/27/EU [Verweise auf die überarbeitete Richtlinie zu aktualisieren], sowie Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung einkommensschwacher Haushalte in Gebäuden mit der schlechtesten Energiebilanz***;	a) Maßnahmen, die zur ***Klimaneutralität*** der Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden oder zur Verringerung des Energiebedarfs von Gebäuden ***gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) …/… [Verordnung über den Klima-Sozialfonds]*** beitragen sollen;

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 592

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30d — Absatz 5 — Unterabsatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Maßnahmen, die darauf abzielen, die Einführung emissionsfreier Fahrzeuge zu beschleunigen oder den Aufbau einer vollständig interoperablen Betankungs- und Ladeinfrastruktur für emissionsfreie Fahrzeuge finanziell zu unterstützen, oder Maßnahmen zur Förderung der Umstellung auf öffentliche Verkehrsmittel und zur Verbesserung der Multimodalität ***oder Bereitstellung finanzieller Unterstützung, um soziale Aspekte im Zusammenhang mit Verkehrsteilnehmern mit niedrigem und mittlerem Einkommen anzugehen***.	b) Maßnahmen, die darauf abzielen, die Einführung emissionsfreier Fahrzeuge zu beschleunigen oder den Aufbau einer vollständig interoperablen Betankungs- und Ladeinfrastruktur für emissionsfreie Fahrzeuge finanziell zu unterstützen, oder Maßnahmen zur Förderung der Umstellung auf öffentliche Verkehrsmittel und zur Verbesserung der Multimodalität ***im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) …/… [Verordnung über den Klima-Sozialfonds]***.

Abänderung 593

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30e — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die regulierte Einrichtung ab dem 1. Januar ***2027*** bis zum 30. April jedes Jahres eine Menge von Zertifikaten gemäß diesem Kapitel im Umfang der Gesamtemissionen abgibt, die der gemäß den Artikeln 15 und 30f geprüften Menge an im vorangegangenen Kalenderjahr gemäß Anhang III in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Brennstoffen entsprechen, und dass diese Zertifikate anschließend gelöscht werden.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die regulierte Einrichtung ab dem 1. Januar ***2026*** bis zum 30. April jedes Jahres eine Menge von Zertifikaten gemäß diesem Kapitel im Umfang der Gesamtemissionen abgibt, die der gemäß den Artikeln 15 und 30f geprüften Menge an im vorangegangenen Kalenderjahr gemäß Anhang III in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Brennstoffen entsprechen, und dass diese Zertifikate anschließend gelöscht werden.

Abänderung 594

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30f — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede regulierte Einrichtung ab ***2025*** für jedes Kalenderjahr die Emissionen überwacht, die den gemäß Anhang III in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Brennstoffmengen entsprechen. Sie stellen ferner sicher, dass jede regulierte Einrichtung diese Emissionen beginnend im Jahr ***2026*** im Jahr nach ihrem Ausstoß gemäß den in Artikel 14 Absatz 1 genannten Rechtsakten der zuständigen Behörde meldet.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede regulierte Einrichtung ab ***2024*** für jedes Kalenderjahr die Emissionen überwacht, die den gemäß Anhang III in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Brennstoffmengen entsprechen. Sie stellen ferner sicher, dass jede regulierte Einrichtung diese Emissionen beginnend im Jahr ***2025*** im Jahr nach ihrem Ausstoß gemäß den in Artikel 14 Absatz 1 genannten Rechtsakten der zuständigen Behörde meldet.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 595

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30f — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Vorbehaltlich der Bewertung in Artikel 30a Absatz 1b Unterabsatz 2 Buchstabe d melden die regulierten Einrichtungen der Kommission ab dem … [ein Jahr vor dem Beginn der Anwendung dieses Kapitels in Bezug auf Brennstoffe, die für die Verbrennung im privaten Straßenverkehr und für die private Wärme- und Kälteversorgung von Wohngebäuden verwendet werden] und danach monatlich eine Aufschlüsselung der Kosten, die in den Endverbraucherpreis der gemäß Anhang III in den Verkehr gebrachten Brennstoffe einfließen, einschließlich insbesondere des Anteils der nationalen Steuern und Gebühren sowie der Kosten im Zusammenhang mit der Abgabe von Zertifikaten im Endverbraucherpreis und des Prozentsatzes der Kosten im Zusammenhang mit der Abgabe von Zertifikaten, der an den Endverbraucher weitergegeben wird. Ändert sich dieser Prozentsatz im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum um mehr als fünf Prozentpunkte, so ist dies zu erläutern.* ***Die Kommission erlässt bis zum … [Datum des Inkrafttretens dieses Kapitels] einen Durchführungsrechtsakt, in dem die Meldekategorien und das Format für die Berichterstattung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. ***Die regulierten Einrichtungen dürfen ab dem … [Datum des Beginns der Anwendung dieses Kapitels in Bezug auf Brennstoffe, die für die Verbrennung im privaten Straßenverkehr und für die private Wärme- und Kälteversorgung von Wohngebäuden verwendet werden] oder — wenn ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 30a Absatz 1c beschlossen hat, dass die in Absatz 1a des genannten Artikels genannte Ausnahmeregelung keine Anwendung findet — ab dem … [Datum des Inkrafttretens dieses Kapitels] nicht mehr als 50 % der Kosten im Zusammenhang mit der Abgabe von Zertifikaten für Brennstoffe, die gemäß Anhang III in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden, an den Endverbraucher weitergeben.*** ***Stellt die Kommission fest, dass eine regulierte Einrichtung einen Kostenanteil von über 50 % weitergeben hat, hat diese Einrichtung eine Geldbuße gemäß Artikel 16 dieser Richtlinie zu zahlen. Der Betrag der Geldbuße wird auf der Grundlage der Menge der Zertifikate berechnet, die der übermäßigen Weitergabe gemäß diesem Absatz entspricht, multipliziert mit dem höchsten festgestellten Primär- oder Sekundärmarktabrechnungspreis für Zertifikate im Sinne dieses Kapitels im vorangegangenen Jahr. Die Kommission teilt jedes Jahr bis zum 28. Februar die Höhe der Geldbuße für übermäßige Weitergaben mit. Die Einnahmen aus den in diesem Unterabsatz genannten Sanktionen werden dem in der Verordnung (EU) …/… [Verordnung über den Klima-Sozialfonds] genannten Klima-Sozialfonds zugewiesen.***

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 596

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30f — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die regulierten Einrichtungen die genauen Mengen an in den steuerrechtlich freien Verkehr überführtem Brennstoff, die für Verbrennungsprozesse ***in den Sektoren Gebäude und Straßenverkehr*** gemäß Anhang III verwendet werden, und die endgültige Verwendung der von ihnen in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Brennstoffe zuverlässig und genau dokumentieren können. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um jegliches Risiko einer Doppelzählung der Emissionen gemäß diesem Kapitel und der Emissionen gemäß den Kapiteln II, IIa und III zu vermeiden. Detaillierte Vorschriften zur Vermeidung von Doppelzählungen werden gemäß Artikel 14 Absatz 1 erlassen.	4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die regulierten Einrichtungen die genauen Mengen an in den steuerrechtlich freien Verkehr überführtem Brennstoff, die für Verbrennungsprozesse gemäß Anhang III verwendet werden, und die endgültige Verwendung der von ihnen in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Brennstoffe zuverlässig und genau dokumentieren können. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um jegliches Risiko einer Doppelzählung der Emissionen gemäß diesem Kapitel und der Emissionen gemäß den Kapiteln II, IIa und III zu vermeiden. Detaillierte ***und harmonisierte*** Vorschriften zur Vermeidung von Doppelzählungen werden gemäß Artikel 14 Absatz 1 erlassen. *(Dieser Abänderung in Bezug auf „Brennstoff, der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wird und für Verbrennungsprozesse in den Sektoren Gebäude und Straßenverkehr gemäß Anhang III verwendet wird" gilt für den gesamten Text. Bei Annahme wären entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich.)*

Abänderung 597

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30f — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 23 zu erlassen, um diese Richtlinie zu ergänzen, indem sie die unionsweit geltenden und vollständig harmonisierten Regeln für die Kompensation von Kosten durch Doppelzählungen für Betreiber von Anlagen gemäß Artikel 3e, die durch die Weitergabe der Kosten von durch die Verbrennung von Brennstoffen entstehenden Emissionen über die Brennstoffpreise entstehen, sofern diese Emissionen vom Betreiber gemäß Artikel 14 sowie der regulierten Einrichtung gemäß diesem Artikel gemeldet werden und die Doppelzählung nicht gemäß Absatz 4 dieses Artikels verhindert wird. Die Berechnung des Kompensationsbetrags beruht auf dem Durchschnittspreis der gemäß Artikel 30d Absatz 4 versteigerten Zertifikate im betreffenden Berichtsjahr gemäß diesem Artikel. Die Einnahmen aus der Versteigerung der Zertifikate gemäß diesem Kapitel werden, sofern dies notwendig ist und bis zu einem Umfang, der der Doppelzählung im Berichtsjahr gemäß diesem Artikel entspricht, für den Kompensationsbetrag verwendet.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 598

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30h — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Übersteigt der Durchschnittspreis der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zertifikate vor dem 1. Januar 2030 eine Preisobergrenze von 50 EUR, so erlässt die Kommission dringend einen Beschluss über die Freigabe von 10 Millionen unter dieses Kapitel fallenden Zertifikaten aus der Marktstabilitätsreserve gemäß Artikel 1a Absatz 7 des Beschlusses (EU) 2015/1814.
	Übersteigt der Durchschnittspreis der in Absatz 1 genannten Zertifikate vor dem 1. Januar 2030 einen Betrag von 45 EUR, so ergreifen die Kommission und die Mitgliedstaaten dringend weitere Maßnahmen zur Verringerung der CO_2-Emissionen, um zu vermeiden, dass die Preisobergrenze gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes erreicht wird.
	Wenn Absatz 1 oder 2 dieses Artikels Anwendung findet, wird die Anwendung dieses Absatzes während dieses Zeitraums ausgesetzt.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 599

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30i — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Januar 2028 Bericht über die Durchführung der Bestimmungen dieses Kapitels im Hinblick auf ihre Wirksamkeit, Verwaltung und praktische Anwendung, einschließlich der Anwendung der Vorschriften des Beschlusses (EU) 2015/1814 und der Verwendung von Zertifikaten gemäß diesem Kapitel zur Erfüllung der Einhaltungspflichten der regeltreuen Einrichtungen gemäß den Kapiteln II, IIa und III. Gegebenenfalls fügt die Kommission dem Bericht einen Vorschlag zur Änderung dieses Kapitels an das Europäische Parlament und den Rat bei. Die Kommission sollte bis zum 31. Oktober 2031 prüfen, ob die Sektoren gemäß Anhang III in das Emissionshandelssystem einbezogen werden können, das die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführten Sektoren abdeckt.“	Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Januar 2028 Bericht über die Durchführung der Bestimmungen dieses Kapitels im Hinblick auf ihre Wirksamkeit, Verwaltung und praktische Anwendung, einschließlich der Anwendung der Vorschriften des Beschlusses (EU) 2015/1814 und der Verwendung von Zertifikaten gemäß diesem Kapitel zur Erfüllung der Einhaltungspflichten der regeltreuen Einrichtungen gemäß den Kapiteln II, IIa und III. Gegebenenfalls fügt die Kommission dem Bericht einen Vorschlag zur Änderung dieses Kapitels an das Europäische Parlament und den Rat bei. Die Kommission ***legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Januar 2029 einen Bericht vor, in dem sie bewertet, ob die Preisobergrenze gemäß Artikel 30h Absatz 2a Unterabsatz 1 wirksam ist und ob sie beibehalten werden sollte. Die Kommission fügt dem Bericht gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag an das Europäische Parlament und den Rat zur Änderung dieser Richtlinie zwecks Anpassung dieser Preisobergrenze bei, damit sie ab dem 1. Januar 2030 gelten kann. Die Kommission*** sollte bis zum 31. Oktober 2031 prüfen, ob die Sektoren gemäß Anhang III in das Emissionshandelssystem einbezogen werden können, das die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführten Sektoren abdeckt.“

Abänderung 600

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30i — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission prüft mögliche Änderungen dieser Richtlinie im Hinblick auf eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften. Die Kommission und die zuständigen Behörden passen sich kontinuierlich an bewährte Verwaltungsverfahren an und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Durchsetzung dieser Richtlinie zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 601

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21 a (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 30ia
	Sektorspezifische Fahrpläne
	(1) Die Kommission veröffentlicht bis zum 1. Januar 2025 mit Unterstützung des europäischen wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel indikative Fahrpläne für die unter Anhang I dieser Richtlinie fallenden Tätigkeiten zur Verwirklichung des Unionsziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050 und des in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Ziels, danach negative Emissionen zu erzielen.
	(2) Die Kommission arbeitet bei der Ausarbeitung der gemäß Absatz 1 vorgesehenen Fahrpläne eng mit Interessenträgern zusammen, darunter Einzelpersonen, die Zivilgesellschaft, die Sozialpartner, Hochschulen, politische Entscheidungsträger und die von der vorliegenden Richtlinie betroffenen Sektoren und Teilsektoren.
	(3) Die Kommission aktualisiert die Fahrpläne gemäß Absatz 1 alle vier Jahre nach deren Veröffentlichung im Einklang mit den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und arbeitet gleichzeitig eng mit den in Absatz 2 genannten Interessenträgern zusammen.
	(4) Alle Daten, die zur Erstellung der sektoralen Fahrpläne gemäß Absatz 1 und zu deren Aktualisierung gemäß Absatz 3 verwendet werden, werden der Öffentlichkeit in leicht zugänglicher Form zur Verfügung gestellt.“

Abänderung 602

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21 b (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30i b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21b) Folgender Artikel wird eingefügt:

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„Artikel 30ib
	Wissenschaftliche Beratung zu EU-EHS-Sektoren
	Der europäische wissenschaftliche Beirat für Klimawandel kann auf eigene Initiative wissenschaftliche Beratung leisten und Berichte über diese Richtlinie und ihre Vereinbarkeit mit den Klimazielen gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 und dem Übereinkommen von Paris erstellen, insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung eines gerechten Übergangs und als Grundlage für eine spätere Überarbeitung dieser Richtlinie. Alle Empfehlungen, die der europäische wissenschaftliche Beirat für Klimawandel gemäß diesem Artikel abgibt, werden in leicht zugänglicher Form veröffentlicht. Die Kommission trägt den Empfehlungen des europäischen wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel gebührend Rechnung oder begründet öffentlich, warum sie sie nicht berücksichtigt hat.“

Abänderung 603

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21 c (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Kapitel IVa a (neu) — Artikel 30i c (neu) und 30i d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21c) Nach Artikel 30ib wird folgendes Kapitel eingefügt:
	„KAPITEL IVaa
	Sichtbarkeit der finanziellen Unterstützung durch die Einnahmen aus dem EU-EHS
	Artikel 30ic
	Sichtbarkeit der finanziellen Unterstützung durch nationale EU-EHS-Einnahmen
	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Finanzierung aus Einnahmen aus dem EU-EHS bei allen in Artikel 10 Absatz 3, Artikel 10a Absatz 6 und Artikel 30d Absatz 5 genannten Vorhaben sichtbar ist.
	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die finanzielle Unterstützung für die Endbegünstigten und die Öffentlichkeit sichtbar ist, indem sie
	a) auf den für die Endbegünstigten oder die Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen und Kommunikationsmaterialien im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens eine geeignete Kennzeichnung mit der Aufschrift ‚Finanziert durch die Europäische Union (EU-Emissionshandelssystem)‘ sowie das Emblem der Union und den Finanzierungsbetrag anbringen und bei Vorhaben, die materielle Investitionen oder Ausrüstungen umfassen, deutlich sichtbare und dauerhafte Tafeln oder Schilder anbringen,

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) auf ihrer offiziellen Website und in den sozialen Medien, sofern vorhanden, eine kurze Beschreibung des Vorhabens, einschließlich seiner Ziele und Ergebnisse, bereitstellen und auf die finanzielle Unterstützung durch die EU-EHS-Einnahmen hinweisen.
	(3) Die Kommission trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften nach den Absätzen 1 und 2 umgesetzt werden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
	Artikel 30id
	Sichtbarkeit der finanziellen Unterstützung durch die Einnahmen aus dem EU-EHS
	(1) Die Kommission stellt sicher, dass die Finanzierung aus den EU-EHS-Einnahmen bei allen in Artikel 10a Absatz 8 (Klimainvestitionsfonds), Artikel 10d (Modernisierungsfonds) und Artikel 3gab (Meeresfonds) dieser Richtlinie und in der Verordnung (EU) …/… [Verordnung über den Klima-Sozialfonds] genannten Vorhaben sichtbar ist.
	(2) Die Begünstigten erkennen die finanzielle Unterstützung aus den in Absatz 1 genannten Fonds und die Herkunft dieser Mittel an, indem sie
	a) auf den für die Endbegünstigten oder die Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen und Kommunikationsmitteln im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens eine geeignete Kennzeichnung mit der Aufschrift ‚Finanziert durch die Europäische Union (Emissionshandelssystem der EU — [betreffender Fonds])' sowie das Emblem der Union und den Finanzierungsbetrag anbringen und bei Vorhaben, die materielle Investitionen oder Ausrüstungen umfassen, deutlich sichtbare und dauerhafte Tafeln oder Schilder anbringen,
	b) auf ihrer offiziellen Website und in den sozialen Medien, sofern vorhanden, eine kurze Beschreibung des Vorhabens, einschließlich seiner Ziele und Ergebnisse, bereitstellen und auf die finanzielle Unterstützung durch den betreffenden Fonds und die EU-EHS-Einnahmen hinweisen.
	(3) Die Kommission trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften nach den Absätzen 1 und 2 umgesetzt werden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein."

Abänderung 604

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21 d (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30i e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21d) Folgender Artikel wird eingefügt:

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„Artikel 30ie
	Bericht über die Notwendigkeit, die CO_2-Emissionen der Entwicklungsländer zu verringern
	Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2023 einen Bericht über die Notwendigkeit vor, die CO_2-Emissionen der Entwicklungsländer zu verringern. Dieser Bericht muss Folgendes enthalten:
	a) eine Bewertung der Treibhausgasemissionen der Entwicklungsländer nach Ländern,
	b) eine Angabe zu den wichtigsten Emissionsquellen pro Land, soweit möglich unter Angabe des Anteils der Emissionen, der den unter das EU-EHS fallenden Wirtschaftszweige und den nicht unter das EU-EHS fallenden Wirtschaftszweigen zuzurechnen ist,
	c) eine Angabe zu den Möglichkeiten der Dekarbonisierung für jedes Land,
	d) die national festgelegten Beiträge jedes Landes im Rahmen des Übereinkommens von Paris.“

Abänderung 605

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe c

Beschluss (EU) 2015/1814

Artikel 1 — Absatz 5 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn die Gesamtmenge der in einem bestimmten Jahr in Umlauf befindlichen Zertifikate zwischen ***833*** Millionen und ***1 096*** Millionen liegt, werden eine Zertifikatmenge, die der Differenz zwischen der in der aktuellen Veröffentlichung gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate entspricht, und ***833*** Millionen Zertifikate über einen am 1. September des betreffenden Jahres beginnenden Zeitraum von 12 Monaten hinweg von der Menge der Zertifikate abgezogen, die nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG von den Mitgliedstaaten zu versteigern sind, und in die Reserve eingestellt. Beträgt die Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate mehr als ***1 096*** Millionen Zertifikate, so entspricht die Menge der Zertifikate, die von der Menge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG zu versteigernden Zertifikate abzuziehen und über einen am 1. September dieses Jahres beginnenden Zeitraum von 12 Monaten in die Reserve einzustellen sind, 12 % der Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate. Abweichend vom letzten Satz wird der Prozentsatz bis zum 31. Dezember 2030 verdoppelt.	Wenn die Gesamtmenge der in einem bestimmten Jahr in Umlauf befindlichen Zertifikate zwischen ***700*** Millionen und ***921*** Millionen liegt, werden eine Zertifikatmenge, die der Differenz zwischen der in der aktuellen Veröffentlichung gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate entspricht, und ***700*** Millionen Zertifikate über einen am 1. September des betreffenden Jahres beginnenden Zeitraum von 12 Monaten hinweg von der Menge der Zertifikate abgezogen, die nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG von den Mitgliedstaaten zu versteigern sind, und in die Reserve eingestellt. Beträgt die Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate mehr als ***921*** Millionen Zertifikate, so entspricht die Menge der Zertifikate, die von der Menge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG zu versteigernden Zertifikate abzuziehen und über einen am 1. September dieses Jahres beginnenden Zeitraum von 12 Monaten in die Reserve einzustellen sind, 12 % der Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate. Abweichend vom letzten Satz wird der Prozentsatz bis zum 31. Dezember 2030 verdoppelt. ***Ab 2025 werden die in diesem Unterabsatz genannten Schwellenwerte entsprechend der Verringerung der unionsweiten Menge von Zertifikaten gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2003/87/EG im selben Jahr verringert.***

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 606

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 2 a (neu)

Beschluss (EU) 2015/1814

Artikel 3 — Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(2a) Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Die Kommission prüft im Zusammenhang mit dem Bericht nach Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie 2003/87/EG die Funktionsweise der Reserve. In dem Bericht sollten die einschlägigen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit vor allem der Industrie unter anderem in Bezug auf die Kennzahlen BIP, Beschäftigung und Investitionen behandelt werden. Die Kommission überprüft die Reserve binnen drei Jahren nach deren Starttermin sowie anschließend alle fünf Jahre auf der Grundlage einer Analyse des ordnungsgemäßen Funktionierens des europäischen CO_2-Marktes die Reserve und richtet gegebenenfalls einen Vorschlag an das Europäische Parlament und den Rat. Bei jeder Überprüfung wird besondere Aufmerksamkeit auf die Prozentzahlen für die Festlegung der Menge der gemäß Artikel 1 Absatz 5 des vorliegenden Beschlusses in die Reserve einzustellenden Zertifikate sowie auf den numerischen Wert der Obergrenze für die Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Zertifikate und auf die Menge der gemäß Artikel 1 Absatz 6 bzw. 7 des vorliegenden Beschlusses aus der Reserve freizugebenden Zertifikate gerichtet. Bei der Überprüfung widmet sich die Kommission auch der Frage, wie sich die Reserve auf Wachstum, Beschäftigung, die industrielle Wettbewerbsfähigkeit der Union und die Gefahr der Verlagerung von CO_2-Emissionen auswirkt.	„Die Kommission prüft im Zusammenhang mit dem Bericht nach Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie 2003/87/EG die Funktionsweise der Reserve***, wobei sie von dem in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/1119 genannten europäischen wissenschaftlichen Beirat für Klimawandel unterstützt wird. In dem Bericht sollten die einschlägigen Auswirkungen auf die*** Erreichung des Ziels der Klimaneutralität und der Klimaziele der Union gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 sowie auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen des Übereinkommens von Paris, die ***Wettbewerbsfähigkeit vor allem der Industrie unter anderem in Bezug auf die Kennzahlen BIP, Beschäftigung und Investitionen*** sowie das Ziel eines gerechten Übergangs, bei dem niemand zurückgelassen wird, ***behandelt werden***. Die Kommission überprüft die Reserve binnen drei Jahren nach deren Starttermin sowie anschließend alle fünf Jahre auf der Grundlage einer Analyse des ordnungsgemäßen Funktionierens des europäischen CO_2-Marktes die Reserve und richtet gegebenenfalls einen Vorschlag an das Europäische Parlament und den Rat. ***Bei jeder Überprüfung wird besondere Aufmerksamkeit auf die Prozentzahlen für die Festlegung der Menge der gemäß Artikel 1 Absatz 5 des vorliegenden Beschlusses in die Reserve einzustellenden Zertifikate sowie auf den numerischen Wert der Obergrenze für die Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Zertifikate und auf die Menge der gemäß Artikel 1 Absatz 6 bzw. 7 des vorliegenden Beschlusses aus der Reserve freizugebenden Zertifikate*** und anderen einschlägigen Möglichkeiten für die Entwicklung der Marktstabilitätsreserve ***gerichtet***. Bei der Überprüfung ***widmen*** sich die Kommission ***und der europäische wissenschaftliche Beirat für Klimawandel*** auch der Frage, wie sich die Reserve auf Wachstum, Beschäftigung, die industrielle Wettbewerbsfähigkeit der Union und die Gefahr der Verlagerung von CO_2-Emissionen auswirkt.“

Abänderung 607

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer - 1 (neu)

Verordnung (EU) 2015/757

Überschrift

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(-1) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von ***Kohlendioxidemissionen*** aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG	„Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von ***Treibhausgasemissionen*** aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG“

Abänderung 608

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer - 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1a) In der gesamten Verordnung — außer in den in Artikel 5 Absatz 1 und im Anhang I der Verordnung genannten Fällen — wird der Begriff „CO_2“ durch den Begriff „Treibhausgas“ ersetzt, und es werden sämtliche erforderlichen grammatischen Anpassungen vorgenommen.

Abänderung 609

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer - 1 b (neu)

Verordnung (EU) 2015/757

Artikel 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(-1b) Artikel 1 erhält folgende Fassung:
Artikel 1	***„Artikel*** 1
Gegenstand	Gegenstand
Um die ***Kohlendioxidemissionen (CO_2-Emissionen)*** aus dem Seeverkehr kostenwirksam zu reduzieren enthält diese Verordnung Vorschriften für die genaue Überwachung von, Berichterstattung über und Prüfung ***von CO_2-Emissionen*** und anderen relevanten Informationen von Schiffen, die in einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ankommen, sich dort aufhalten oder diesen verlassen.	Um die ***Treibhausgasemissionen*** aus dem Seeverkehr kostenwirksam zu reduzieren enthält diese Verordnung Vorschriften für die genaue Überwachung von, Berichterstattung über und Prüfung ***dieser Emissionen*** und anderen relevanten Informationen von Schiffen, die in einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ankommen, sich dort aufhalten oder diesen verlassen.“
	(Dieser Abänderung betrifft den gesamten Text. Bei Annahme wären entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich.)

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 610

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer - 1 c (neu)

Verordnung (EU) 2015/757

Artikel 2 — Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(-1c) Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
1. Diese Verordnung gilt für Schiffe mit ***mehr als 5 000 BRZ*** in Bezug auf die ***CO_2-Emissionen***, die während der Fahrten von ihrem letzten Anlaufhafen zu einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und von einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zum nächsten Anlaufhafen sowie beim Aufenthalt in einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats freigesetzt werden.	***„(1)*** Diese Verordnung gilt für Schiffe mit ***5 000 BRZ und mehr*** in Bezug auf die ***Treibhausgasemissionen***, die während der Fahrten von ihrem letzten Anlaufhafen zu einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und von einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zum nächsten Anlaufhafen sowie beim Aufenthalt in einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats freigesetzt werden.
	(1a) Ab dem 1. Januar 2024 gilt diese Verordnung für Schiffe mit 400 BRZ und mehr in Bezug auf die Treibhausgasemissionen, die während der Fahrten von ihrem letzten Anlaufhafen zu einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und von einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zum nächsten Anlaufhafen sowie beim Aufenthalt in einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats freigesetzt werden. Schiffe mit 400 BRZ und mehr, aber weniger als 5 000 BRZ sind jedoch erst ab dem 1. Januar 2027 verpflichtet, die Informationen zu melden, die für die Einbeziehung dieser Schiffe in den Geltungsbereich des EU-EHS relevant sind.“

Abänderung 611

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer - 1 d (neu)

Verordnung (EU) 2015/757

Artikel 2 — Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(-1d) Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
2. Diese Verordnung gilt nicht für Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe, Schiffe für den Fang oder die Verarbeitung von Fisch, Holzschiffe einfacher Bauart, Schiffe ohne Maschinenantrieb ***oder*** staatliche Schiffe, die für nichtgewerbliche Zwecke verwendet werden.	***„(2)*** Diese Verordnung gilt nicht für Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe, Schiffe für den Fang oder die Verarbeitung von Fisch, Holzschiffe einfacher Bauart, Schiffe ohne Maschinenantrieb, staatliche Schiffe, die für nichtgewerbliche Zwecke verwendet werden***, oder Schiffe, die dem Katastrophenschutz sowie Such- und Rettungszwecken dienen***.“

Abänderung 612

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer - 1 e (neu)

Verordnung (EU) 2015/757

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(-1e) Artikel 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
a) ***„CO_2-Emissionen“*** die Freisetzung von CO_2 in die Luft ***durch Schiffe***;	„a) ***‚Treibhausgasemissionen‘*** die Freisetzung von ***Kohlendioxid (CO_2), Methan (CH_4) und Distickstoffoxiden (N_2O)*** in die Luft;“

Abänderung 613

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer - 1 f (neu)

Verordnung (EU) 2015/757

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(-1f) Artikel 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
b) „Anlaufhafen“ den Hafen, in dem ein Schiff Halt macht, um Güter zu laden oder zu löschen oder Personen ein- oder auszuschiffen; ausgenommen sind daher Halte zum alleinigen Zweck der Bebunkerung, der Übernahme von Proviant, des Besatzungswechsels, der Verlegung in ein Trockendock oder der Reparatur des Schiffes und/oder von dessen Ausrüstung, Halte, weil das Schiff der Hilfe bedarf oder sich in Seenot befindet, außerhalb von Häfen durchgeführte Umladungen von Schiff zu Schiff und Halte, die dem alleinigen Zweck des Schutzes vor Schlechtwetterlagen dienen oder aufgrund von Such- und Rettungsaktionen erforderlich sind;	„b) ‚Anlaufhafen‘ den Hafen, in dem ein Schiff Halt macht, um Güter zu laden oder zu löschen oder Personen ein- oder auszuschiffen; ausgenommen sind daher Halte zum alleinigen Zweck der Bebunkerung, der Übernahme von Proviant, des Besatzungswechsels, der Verlegung in ein Trockendock oder der Reparatur des Schiffes und/oder von dessen Ausrüstung, Halte, weil das Schiff der Hilfe bedarf oder sich in Seenot befindet, außerhalb von Häfen durchgeführte Umladungen von Schiff zu Schiff***, Halte in Umladehäfen in Drittstaaten*** und Halte, die dem alleinigen Zweck des Schutzes vor Schlechtwetterlagen dienen oder aufgrund von Such- und Rettungsaktionen erforderlich sind;“

Abänderung 614

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer - 1 g (neu)

Verordnung (EU) 2015/757

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(-1g) Artikel 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

Mittwoch, 22. Juni 2022

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
c) „Fahrt“ jede Bewegung eines Schiffes, die in einem Anlaufhafen beginnt oder endet und die der gewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern dient;	„c) ‚Fahrt‘ jede Bewegung eines Schiffes, die in einem Anlaufhafen ***oder einer Struktur auf dem Festlandsockel eines Mitgliedstaates*** beginnt oder endet***, wie bei Offshore-Versorgungsdienstleistungen,*** und die der gewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern ***oder der Erbringung von Dienstleistungen für Offshore-Anlagen*** dient;“

Abänderung 615

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 3 a (neu)

Verordnung (EU) 2015/757

Artikel 5 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) In Artikel 5 wird folgender Absatz angefügt:
	„(2a) Die Kommission erlässt bis zum 1. Juli 2023 gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte, um diese Verordnung um die Bestimmung der Methoden für die Ermittlung und Berichterstattung über andere Treibhausgasemissionen als CO_2-Emissionen zu ergänzen. Diese Methoden beruhen auf denselben Grundsätzen wie die in Anhang I dargelegten Methoden zur Überwachung der CO_2-Emissionen, wobei die aufgrund der Art der betreffenden Treibhausgasemissionen erforderlichen Anpassungen vorzunehmen sind.“

Abänderung 616

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 4 — Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EU) 2015/757

Artikel 6 — Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) ***Im Monitoringkonzept können*** auch Informationen über die Eisklasse des Schiffes und/oder die Verfahren, Zuständigkeiten, Formeln und Datenquellen für die Bestimmung und Aufzeichnung der bei Fahrten durch vereiste Gewässer zurückgelegten Strecke und der auf See verbrachten Zeit ***enthalten sein***.	„(4) ***Für Schifffahrtsunternehmen, die auf der Grundlage der Eisklasse ihrer Schiffe oder der Fahrten in vereisten Gewässern oder beidem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG weniger Emissionszertifikate abgeben möchten, enthält das Monitoringkonzept*** auch Informationen über die Eisklasse des Schiffes und/oder die Verfahren, Zuständigkeiten, Formeln und Datenquellen für die Bestimmung und Aufzeichnung der bei Fahrten durch vereiste Gewässer zurückgelegten Strecke und der auf See verbrachten Zeit.“

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 617

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 5 a (neu)

Verordnung (EU) 2015/757

Artikel 9 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	5a. Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
Zudem können die Schifffahrtsunternehmen gegebenenfalls die Informationen zur Eisklasse des Schiffes und zu Fahrten durch vereiste Gewässer überwachen.	„Zudem können die Schifffahrtsunternehmen gegebenenfalls die Informationen zur Eisklasse des Schiffes und zu Fahrten in vereisten Gewässern überwachen. ***Für Schifffahrtsunternehmen, die auf der Grundlage der Eisklasse ihrer Schiffe oder der Fahrten in vereisten Gewässern oder beidem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG weniger Emissionszertifikate abgeben möchten, umfasst die Überwachung Informationen darüber, ob die Fahrt Fahrten in vereisten Gewässern umfasste, einschließlich Angaben zu Datum, Uhrzeit und Ort der Fahrt in vereisten Gewässern, zur Methode zur Messung des Kraftstoffverbrauchs, des Kraftstoffverbrauchs und des Emissionsfaktors des Kraftstoffs für jede Art von Kraftstoff bei der Fahrt in vereisten Gewässern sowie zur zurückgelegten Strecke bei der Fahrt in vereisten Gewässern. Es ist anzugeben, ob die Fahrt zwischen Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates stattfand, von einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ausging oder zu einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates stattfand.***“

Abänderung 618

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 6 a (neu)

Verordnung (EU) 2015/757

Artikel 10 — Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	6a. Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Die Schifffahrtsunternehmen können gegebenenfalls die Informationen zur Eisklasse des Schiffes und zu den Fahrten durch vereiste Gewässer überwachen.	***„Die*** Schifffahrtsunternehmen können gegebenenfalls die Informationen zur Eisklasse des Schiffes und zu den Fahrten durch vereiste Gewässer überwachen. ***Für Schifffahrtsunternehmen, die auf der Grundlage der Eisklasse ihrer Schiffe oder der Fahrten in vereisten Gewässern oder beidem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG weniger Emissionszertifikate abgeben möchten, umfasst die Überwachung die aggregierten Treibhausgasemissionen aus allen Fahrten, die auch durch vereiste Gewässer führen, und die zurückgelegte Gesamtfahrstrecke während der Fahrten, die auch durch vereiste Gewässer führen.“***

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 619

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 14 — Buchstabe a

Verordnung (EU) 2015/757

Artikel 23 — Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 2 zur Gewährleistung des Funktionierens des EU-EHS und Artikel 6 Absatz 8, Artikel 7 Absatz 5, Artikel 11a Absatz 4, Artikel 13 Absatz 6 und Artikel 15 Absatz 6 wird der Kommission ***auf unbestimmte Zeit*** ab dem Inkrafttreten der [überarbeiteten MRV-Verordnung] übertragen.“	„Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 2 zur Gewährleistung des Funktionierens des EU-EHS und Artikel 6 Absatz 8, Artikel 7 Absatz 5, Artikel 11a Absatz 4, Artikel 13 Absatz 6 und Artikel 15 Absatz 6 wird der Kommission ***für einen Zeitraum von fünf Jahren*** ab dem Inkrafttreten der [überarbeiteten MRV-Verordnung] übertragen**.** ***Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums***.“

Abänderung 620

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Abweichend von Absatz 1 setzen die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 1 Nummer 15 (-a) dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 2025 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Abänderung 621

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I — Absatz 1 — Buchstabe a

Richtlinie 2003/87/EG

Anhang I — Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anlagen oder Anlagenteile, die für Zwecke der Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Verfahren genutzt werden, sowie Anlagen, ***bei denen Emissionen aus der Verbrennung von Biomasse,*** die ***den Kriterien gemäß Artikel 14 entspricht, zu mehr als 95 % der gesamten Treibhausgasemissionen beitragen***, fallen nicht unter diese Richtlinie.	(1) Anlagen oder Anlagenteile, die für Zwecke der Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Verfahren genutzt werden, sowie Anlagen, die ***ausschließlich Biomasse nutzen***, fallen nicht unter diese Richtlinie.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 622

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I — Absatz 1 — Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Anhang I — Nummer 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
(5) ***Wenn*** festgestellt wird, dass der Kapazitätsschwellenwert einer in diesem Anhang genannten Tätigkeit in einer Anlage überschritten wird, werden alle Einheiten, in denen Brennstoffe verbrannt werden, außer Einheiten zur Verbrennung von gefährlichen ***oder Siedlungsabfällen***, in die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen aufgenommen.	„(5) ***Wenn*** festgestellt wird, dass der Kapazitätsschwellenwert einer in diesem Anhang genannten Tätigkeit in einer Anlage überschritten wird, werden alle Einheiten, in denen Brennstoffe verbrannt werden, außer Einheiten zur Verbrennung von gefährlichen ***Abfällen***, in die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen aufgenommen.“

Abänderung 623

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I — Absatz 1 — Buchstabe b — Ziffer -i (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Anhang I — Tabelle — Zeile 1

Derzeitiger Wortlaut

Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW (ausgenommen Anlagen für die Verbrennung von gefährlichen ***oder Siedlungsabfällen***)	Kohlendioxid

Geänderter Text

-i) Die erste Zeile erhält folgende Fassung:

Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW (ausgenommen Anlagen für die Verbrennung von gefährlichen Abfällen)***, einschließlich, ab 1. Januar 2026, Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen***	Kohlendioxid

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 624

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I — Absatz 1 — Buchstabe c — Ziffer v

Richtlinie 2003/87/EG

Anhang I — Tabelle — Zeile 24 — Spalte 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Herstellung von Wasserstoff (H2) und Synthesegas durch Reformieren oder partielle Oxidation mit einer Produktionskapazität von über 25 t pro Tag	Herstellung von Wasserstoff (H_2) und Synthesegas durch Reformieren oder partielle Oxidation mit einer Produktionskapazität von über 25 t pro Tag ***und Herstellung von Wasserstoff (H_2) und Synthesegas, bei der sich der Energiegehalt von erneuerbaren Energiequellen mit einer Produktionskapazität von über 5 t pro Tag ableitet***

Abänderung 625

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I — Absatz 1 — Buchstabe c — Ziffer vii

Richtlinie 2003/87/EG

Anhang I — Tabelle — Zeile 30

Vorschlag der Kommission

„Seeverkehr Seeverkehrstätigkeiten von unter die Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates fallenden Schiffen, die Fahrten zur gewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern durchführen	***Treibhausgase, die unter die*** Verordnung (EU) 2015/757 ***fallen***.“

Geänderter Text

„Seeverkehr Seeverkehrstätigkeiten von unter die Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates fallenden Schiffen, die Fahrten zur gewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern durchführen ***und, ab 2024, Dienstleistungen für Offshore-Anlagen erbringen*** ***Nicht unter diese Tätigkeiten fallen:*** ***a) Fahrten im Rahmen von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes oder eines Vertrages über Verkehrsdienste entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates,*** ***b) Fahrten im humanitären Einsatz,*** ***c) Fahrten im Zusammenhang mit Such- und Rettungseinsätzen oder Abschnitte gewöhnlicher Fahrten von Schiffen, bei denen Such- und Rettungsaktionen durchgeführt werden mussten,*** ***d) höhere Gewalt während der gesamten Fahrt oder eines Teils davon.***	***Kohlendioxid (CO_2), Stickoxide (N_2O) und Methan (CH_4) gemäß*** der Verordnung (EU) 2015/757“

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 626

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I — Absatz 1 — Nummer 2

Richtlinie 2003/87/EG

Anhang III — Tabelle

Vorschlag der Kommission

Tätigkeit: ***(1)*** Überführung von Brennstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr, die zur Verbrennung in den Sektoren Gebäude und Straßenverkehr verwendet werden. Nicht unter diese Tätigkeit fallen: a) die Überführung von Brennstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr, die bei den in Anhang I dieser Richtlinie festgelegten Tätigkeiten verwendet werden, es sei denn, sie werden zur Verbrennung bei der Beförderung von Treibhausgasen zur geologischen Speicherung verwendet (Tätigkeit Zeile 27); b) die Überführung von Brennstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr, deren Emissionsfaktor Null ist. ***(2) Die Sektoren Gebäude und Straßenverkehr entsprechen den folgenden Emissionsquellen gemäß den Definitionen in den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006 mit den folgenden erforderlich Änderungen dieser Definitionen:*** ***a) Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) (Quellenkategorie-Code 1A1a ii) und Wärmeerzeugungsanlagen (Quellenkategorie-Code 1A1a iii), sofern sie Wärme für die unter den Buchstaben c und d genannten Kategorien entweder direkt oder über Fernwärmenetze erzeugen;*** ***b) Straßenverkehr (Quellenkategorie-Code 1A3b), ausgenommen die Benutzung landwirtschaftlicher Fahrzeuge auf befestigten Straßen;*** ***c) Gewerblich/Institutionell (Quellenkategorie-Code 1A4a);*** ***d) Haushalte (Quellenkategorie-Code 1A4b).***	Treibhausgase Kohlendioxid (CO_2)

Geänderter Text

Tätigkeit: Überführung von Brennstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr, die zur Verbrennung verwendet werden. Nicht unter diese Tätigkeit fallen: a) die Überführung von Brennstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr, die bei den in Anhang I dieser Richtlinie festgelegten Tätigkeiten verwendet werden, es sei denn, sie werden zur Verbrennung bei der Beförderung von Treibhausgasen zur geologischen Speicherung verwendet (Tätigkeit Zeile 27);	Treibhausgase Kohlendioxid (CO_2)

b) die Überführung von Brennstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr, deren Emissionsfaktor Null ist.	
c) die Überführung von Brennstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr in der Landwirtschaft;	
d) die Überführung von Brennstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr, die auf Schiffen oder bei den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/757 genannten Tätigkeiten verwendet werden;	
e) die Überführung von Brennstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr, die bei der in Anhang I genannten Tätigkeit „Luftfahrt" verwendet werden;	
f) vorbehaltlich der Bewertung gemäß Artikel 30a Absatz 1b bis zum 1. Januar 2029 die Überführung von Brennstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr, die zur Verbrennung im privaten Straßenverkehr und für die private Wärme- und Kälteversorgung von Wohngebäuden verwendet werden.	

Abänderung 627

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I — Nummer 3 — Buchstabe a — Ziffer i

Richtlinie 2003/87/EG

Anhang IV — Teil A — Berechnung — Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Emissionsfaktor für Biomasse, die den in der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Kriterien für die Nachhaltigkeit und für Treibhausgaseinsparungen für die Nutzung von Biomasse entspricht, mit etwaigen erforderlichen Anpassungen für die Anwendung im Rahmen dieser Richtlinie entsprechend den in Artikel 14 genannten ***Durchführungsrechtsakten*** ist Null.	Der Emissionsfaktor für Biomasse, die den in der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Kriterien für die Nachhaltigkeit und für Treibhausgaseinsparungen für die Nutzung von Biomasse entspricht, mit etwaigen erforderlichen Anpassungen für die Anwendung im Rahmen dieser Richtlinie entsprechend den in Artikel 14 genannten ***delegierten*** Rechtsakten ist Null.

Abänderung 628

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I — Nummer 4 a (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Anhang V a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. In der Richtlinie 2003/87/EG wird folgender Anhang eingefügt:
	„Anhang Va
	Option zur Abgabe einer neu angepassten Menge an Zertifikaten für Schiffe mit Eisklasse

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die angepasste Menge an abzugebenden Zertifikaten für Schiffe mit Eisklasse entspricht der angepassten Emissionsmenge, die nach der Formel im vorliegenden Anhang berechnet wird. Bei der angepassten Emissionsmenge werden einerseits die technischen Eigenschaften, die während der Fahrt dauerhaft zum Anstieg der Emissionen von Schiffen der finnisch-schwedischen Eisklasse „IA“ oder „IA Super“ oder Schiffen einer vergleichbaren Eisklasse führen, berücksichtigt und andererseits der zusätzliche Anstieg von Emissionen bei Fahrten in vereisten Gewässern.
	Bei der angepassten Menge an jährlich abzugebenden Zertifikaten handelt es sich um die angepasste jährliche Emissionsmenge $CO_{2\ R}$.
	Die jährlichen Gesamtemissionen $CO_{2\ T}$ im Geltungsbereich des EU-EHS werden auf der Grundlage der Berichterstattung gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 wie folgt berechnet:
	$$CO_{2\ T} = CO_{2\ T\ voyages\ between\ MS} + CO_{2\ B} + 0{,}5 \times (CO_{2\ voyages\ from\ MS} + CO_{2\ voyages\ to\ MS}) \quad (1),$$
	Dabei sind $CO_{2\ T\ voyages\ between\ MS}$ die aggregierten CO_2-Emissionen aus allen Fahrten zwischen Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, $CO_{2\ B}$ die Emissionen, die am Liegeplatz in Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats freigesetzt werden, $CO_{2eq\ voyages\ from\ MS}$ die aggregierten CO_2-Emissionen aus allen Fahrten, die von Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgingen, und $CO_{2\ voyages\ to\ MS}$ die aggregierten CO_2-Emissionen von allen Fahrten zu Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats.
	Ebenso werden die jährlichen Gesamtemissionen eines Schiffes mit Eisklasse während Fahrten in vereisten Gewässern im Geltungsbereich des EU-EHS, also $CO_{2\ eI}$, auf Grundlage der Berichterstattung gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 wie folgt berechnet:
	$$CO_{2\ eI} = CO_{2\ eq\ I\ voyages\ between\ MS} + 0{,}5 \times (CO_{2\ eq\ I\ voyages\ from\ MS} + CO_{2\ eq\ I\ voyages\ to\ MS}) \quad (2),$$
	Dabei sind $CO_{2eq\ I\ voyages\ between\ MS}$ die aggregierten CO_2-Emissionen eines Schiffes mit Eisklasse während der Fahrt in vereisten Gewässern zwischen Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, $CO_{2eq\ I\ voyages\ from\ MS}$ die Emissionen eines Schiffes mit Eisklasse während aller Fahrten in vereisten Gewässern, die von Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgingen, und $CO_{2eq\ I\ voyages\ to\ MS}$ die Emissionen eines Schiffes mit Eisklasse während aller Fahrten in vereisten Gewässern zu Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats.
	Die jährliche Gesamtstrecke der Fahrten im Geltungsbereich des EU-EHS wird folgendermaßen berechnet:
	$$D_T = D_{T\ voyages\ between\ MS} + 0{,}5 \times (D_{T\ voyages\ from\ MS} + D_{T\ voyages\ to\ MS}) \quad (3),$$

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Dabei ist $D_{T\ voyages\ between\ MS}$ die Gesamtstrecke aller Fahrten zwischen Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, $D_{T\ voyages\ from\ MS}$ die Gesamtstrecke aller Fahrten, die von Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgingen, und $D_{T\ voyages\ to\ MS}$ die Gesamtstrecke aller Fahrten zu Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats.
	Die Gesamtfahrstrecke während der Fahrt in vereisten Gewässern im Geltungsbereich des EU-EHS wird folgendermaßen berechnet:
	$$D_I = D_{I\ voyages\ between\ MS} + 0{,}5 \times (D_{I\ voyages\ from\ MS} + D_{I\ voyages\ to\ MS}) \quad (4),$$
	Dabei ist $D_{T\ voyages\ between\ MS}$ die Gesamtstrecke aller Fahrten in vereisten Gewässern zwischen Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, $D_{T\ voyages\ from\ MS}$ die Gesamtstrecke aller Fahrten in vereisten Gewässern, die von Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgingen, und $D_{T\ voyages\ to\ MS}$ die Gesamtstrecke aller Fahrten in vereisten Gewässern zu Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats.
	Die neu angepasste Menge an jährlichen Emissionen von CO_2eq R wird wie folgt berechnet:
	$$CO_{2\ R} = CO_{2\ T} - CO_{2\ TF} - CO_{2\ NI} \quad (5)$$
	Dabei ist $CO_{2\ TF}$ der Anstieg jährlicher Emissionen aufgrund von technischen Eigenschaften der Schiffe mit der finnisch-schwedischen Eisklasse „IA“ oder „IA Super“ oder einer entsprechenden Eisklasse und $CO_{2\ NI}$ der Anstieg jährlicher Emissionen eines Schiffes mit Eisklasse für die Fahrt in vereisten Gewässern.
	Der Anstieg jährlicher Emissionen aufgrund von technischen Eigenschaften der finnisch-schwedischen Schiffe mit Eisklasse IA oder „IA Super“ sowie der Schiffe einer entsprechenden Eisklasse, also $CO_{2\ TF}$, wird in folgender Weise berechnet:
	$$CO_{2\ TF} = 0{,}05 \times (CO_{2\ T} - CO_{2\ B} - CO_{2\ NI}) \quad (6)$$ ***Der Anstieg jährlicher Emissionen für die Fahrt in vereisten Gewässern wird wie folgt berechnet:***
	$$CO_{2\ NI} = CO_{2\ I} - CO_{2\ RI} \quad (7)$$
	Dabei sind die neu angepassten jährlichen Emissionen für die Fahrt in vereisten Gewässern $CO_{2\ RI}$:
	$$CO_{2\ RI} = D_I \times (CO_{2eq}/D)_{open\ water,} \quad (8)$$
	Dabei sind $(CO_{2eq}/D)_{ow}$ die Emissionen für die bei Fahrten auf offenem Meer zurückgelegte Strecke. Letztere werden wie folgt definiert:
	$$(CO_{2eq}/D)_{ow} = (CO_{2\ T} - CO_{2\ B} - CO_{2\ I})/(D_T - D_I) \quad (9)$$
	Liste aller Symbole:
	$CO_{2\ T}$ jährliche Gesamtemissionen im geografischen Geltungsbereich des EU-EHS
	$CO_{2\ T\ voyages\ between\ MS}$ aggregierte CO_2-Emissionen aus allen Fahrten zwischen Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	$CO_{2\,B}$ Emissionen, die am Liegeplatz in Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats freigesetzt wurden
	$CO_{2\ eq\ voyages\ from\ MS}$ aggregierte CO_2-Emissionen aus allen Fahrten, die von Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgingen
	$CO_{2\ voyages\ to\ MS}$ aggregierte CO_2-Emissionen aus allen Fahrten zu Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats
	D_T jährliche Gesamtfahrstrecke im Geltungsbereich des EU-EHS
	$D_{T\,voyages\,between\,MS}$ Gesamtstrecke aller Fahrten zwischen Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats
	$D_{T\,voyages\,from\,MS}$ Gesamtstrecke aller Fahrten, die von Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgingen
	$D_{T\,voyages\,to\,MS}$ Gesamtstrecke aller Fahrten zu Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats
	D_I Gesamtfahrstrecke während der Fahrt in vereisten Gewässern im geografischen Geltungsbereich des EU-EHS
	$D_{T\ voyages\ between\ MS}$ Gesamtstrecke aller Fahrten in vereisten Gewässern zwischen Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats
	$D_{T\ voyages\ from\ MS}$ Gesamtstrecke aller Fahrten in vereisten Gewässern, die von Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgingen
	$D_{T\ voyages\ to\ MS}$ Gesamtstrecke aller Fahrten in vereisten Gewässern zu Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats
	$CO_{2\ I}$ jährliche Emissionen eines Schiffes mit Eisklasse während der Fahrt in vereisten Gewässern
	$CO_{2\ NI}$ Anstieg der jährlichen Emissionen eines Schiffes mit Eisklasse für die Fahrt in vereisten Gewässern
	$CO_{2\ R}$ neu angepasste jährliche Emissionen
	$CO_{2\ RI}$ neu angepasste jährliche Emissionen für die Fahrt in vereisten Gewässern
	$CO_{2\ TF}$ jährliche Emissionen aufgrund von technischen Eigenschaften der finnisch-schwedischen Schiffe mit Eisklasse IA oder „IA Super“ sowie der Schiffe einer entsprechenden Eisklasse im Durchschnitt im Vergleich zu Schiffen, die nur das offene Meer befahren
	$(CO_{2eq}/D)_{ow}$ jährlicher Durchschnitt der Emissionen für nur auf offenem Meer zurückgelegte Strecke